DIE BERUFUNG DES DEUTSCHEN ORDENS GEGEN DIE PREUSSEN

Conrad Rethwisch







Bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein hatte sich das Volk der Preussen in seinen Sitzen östlich der Weichsel am Becken der Ostsee in seiner Eigenthümlichkeit unabhängig erhalten. Nicht, dass es an aller Berührung mit den Nachbarn gefehlt hätte. Im Tauschverkehr [1]) war man schon lange mit den Fremden bekannt geworden und auch im erbitterten Kampf oft genug mit ihnen zusammengetroffen. [2]) Aber die Erfolge der eindringenden Feinde waren immer nur vorübergehender Art gewesen, und die Preussen ihrerseits machten wohl einmal einen Rache- und Beutezug in die Grenzländer, wenn deren augenblickliche Schwäche sie dazu verlockte; [3]) Eroberungsgelüste lagen ihnen aber fern. [4]) Auch die seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, seit Adalbert von Prag mehrfach unternommenen Versuche, dem heidnischen Volke das Christenthum zu bringen, [5]) hatten bisher keinen Erfolg gehabt. [6])

1) Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I. nr. 10; hier heisst es von den Preussen: nec ferrum, nec arma, nec sal habeant, nisi que a vicinis comparant Christianis. — Theiner, vetera monumenta Poloniae I. p. 12 f. utpote qui, sicut dicitur, novam in medio terre illius intendit construere civitatem ibique statuere forum salis et ferri, quorum pagani penuriam patiuntur u. s. w. — Der gute Gerhard von Rudolf von Ems ed. Haupt, Leipz. 1840 p. 42 v. 1194 f. (nach einem Citat Strehlke's in: Neue preuss. Provinzialblätter, 3. Folge ed. Hasenkamp III. p. 308 f. mit mînem guote ich kêrte
hin über mer gên Riuzen
ze Lîflant und ze Priuzen,
dâ ich vil manegen zobel vant.

2) Voigt, Geschichte Preussens I. s. besonders pp. 286, 294, 318, 322, 331, 346 f. 358 f.

3) Voigt, I. p. 347 f.

4) Dusburg, Cronica Terre Prussie: Scriptores rerum Prussicarum I. p. 33. Unum tamen fuit in eis factum laudabile et multipliciter commendandum, quod licet ipsi essent infideles et diversos deos colerent, pacem cum Cristianis vicinis nihilominus habuerunt, nec eos in cultura dei vivi impediebant, nec aliqualiter molestabant. — Boguphalus, Polnische Chronik. SS. rer. Pr. I. p. 757 Hujus Cunradi tempore gens Paganica . . . regnum Polonie primitus cepit devastare (Conrad, etwas vor 1210 Hzg. von Masovien und Cujavien starb 1247).

5) Ewald, De Christiani Olivensis ante ordinem Teutonicum in Prussiam advocatum condicione ab anno 1209—1225. Diss. inaug. Bonn 1863. p. 4 f.

6) Acta Borussica (A. B.) I. p. 249 f. Innocenz III. 4. Sept. 1210. Hier sagt der Pabst von den jetzt ausgegangenen Predigern: ut ibidem (in partibus Prussiae) semen verbi dominici seminando in umbra infidelitatis et tenebris ignorantiae positos ad semitam reducerent veritatis. — Watterich, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen p. 6. Anm. 2. setzt diese Urkunde falsch zu 1211 cf. Ewald p. 6 A. 2.

Diese Lage der Dinge erfuhr im Laufe des 13. Jahrhunderts eine grossartige Umgestaltung. Ein lebenskräftiges deutsches Staatswesen trat an die Stelle des rohen, von der Gemeinschaft der christlichen Welt abgesonderten Volkes. Es lassen sich besonders zwei Entwicklungsreihen unterscheiden, welche die hergebrachten Verhältnisse auflösten und eine Umgestaltung herbeiführten: Erstlich erneute Anstrengungen für die Predigt des Evangeliums, welche diesmal nicht ohne Erfolg blieben, sondern Bresche in das starre Heidenthum legten; sodann eine für die Polen sich immer bedrohlicher gestaltende Ausbreitung der Preussen, welche die ersteren zu entscheidenden Schritten zwang.

Die Ereignisse vor der Berufung des deutschen Ordens.

Noch vor Ablauf des ersten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts unternahmen es einige Cisterziensermönche, unter denen Christian aus Oliva und ein gewisser Philipp namentlich erwähnt werden, uneingeschüchtert durch das Unglück ihrer Vorgänger, die Lehre Christi von neuem in das Preussenland zu tragen. [1]) Sie hatten auch die Freude, in nicht

1) Die erste Nachricht darüber findet sich in der Urkunde Innocenz III. 4. Sept. 1210 A. B. I. p. 249. Hier ist schon von Erfolgen die Rede, von denen der Pabst „nuper" erfahren. — Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pomer. dipl. I. p. 226. Christianus, Philippus ac eorum socii, vestri ordinis fratres (die Urk. ist an alle Cisterzienseräbte gerichtet). cf. Chronicon Olivense: SS. rer. Pr. I. p. 676 cum domino Christiano (de Oliva) ordinis Cisterciensis.

Es ist gleich an dieser Stelle auf eine wichtige Unterscheidung aufmerksam zu machen, die für alles Folgende von der grössten Bedeutung, von den früheren Schriftstellern aber vielfach verkannt ist: Das Kulmerland, begrenzt durch die Flüsse Drewenz, Weichsel und Ossa, gehörte nicht zu Preussen, sondern ist, soweit die Spuren der Geschichte hinaufreichen, ein polnisches Land und bleibt es bis zu seiner Abtretung an den deutschen Orden.

Beweis:

1. In den Urkunden wird stets Preussen und das Kulmerland auseinander gehalten, Watterich, Urkunde nr. 11. Kaiser Friedrich II. bestätigt dem deutschen Orden das Angebot Herzog Conrads von Masovien im Kulmerlande und verleiht ihm seinerseits Preussen: quas de dono terre Ducis prefati (Kulmerland) et de Prussie conquisitione petebat — tam predictam terram, (Kulmerland) quam a prescripto duce recipiet . . . necnon terram, quam in partibus Prussie . . . conquiret. — Theiner I. p. 19. Es heisst hier bei der Begrenzung des Kulmerlandes: ab eo loco, ubi Drawanza egreditur terminos Prucie . . . et per ascensum Ose usque ad terminos Prucie. Ausserdem wird auch hier die Schenkung des Kulmerlandes scharf getrennt von dem Zugeständniss bezüglich Preussens.

2. Der deutsche Orden selbst wusste nicht anders, als dass das Kulmerland altpolnisches Gebiet sei. Theiner I. p. 25. Der Pabst recapitulirt einen Bericht des deutschen Ordens: in terra, nomine Colmen, quam a christianis longis retro temporibus habitatam, predecessoribus dilecti filii nobilis viri C. ducis Polonie dominantibus in eadem.

3. Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 676. In illo tempore Christianorum terrae,

langer Zeit eine Anzahl von Personen, darunter sogar einige Grossen zur Taufe zu bestimmen, [1]) worauf Christian mit einigen Begleitern sich nach Rom begab, um dem Pabst darüber Bericht zu erstatten und dessen weitere Anordnungen entgegen zu nehmen. [2]) Innocenz ertheilte ausser anderm unter dem 4. Sept. 1210 an den Erzbischof Heinrich von Gnesen einige auf diese Angelegenheit bezügliche Anweisungen. Er überträgt ihm darin die geistliche Fürsorge für Bekehrer und Neubekehrte in Preussen auf so lange, bis dort die Zahl der Gläubigen gestatte, ihnen einen eigenen Bischof zu bestellen. [3]) Dazu trägt er ihm auf, die polnischen Bischöfe, so wie die andern Geistlichen und die Grossen des Landes zur Förderung jener Glaubensboten zu ermahnen. [4]) Die ausdrückliche Uebertragung der angegebenen Gewalt über Preussen an den polnischen Erzbischof beweist klar, dass dieses Land auch der Theorie nach nicht zur Kirchenprovinz desselben gehörte, und ebenso zeigt die Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, dass auch hierdurch eine Einordnung in keiner Weise geschaffen werden sollte. Preussen war und blieb vorläufig ausserhalb jedes Diöcesanverbandes. [5])

Culmensis videlizet, Lubaviensis, Mazoviensis et Cujaviensis . . . molestabantur u. s. w. Quod cum cerneret dux Conradus, earundem terrarum dominus u. s. w.

4. Nach den Untersuchungen von Töppen: Die Zins-Verfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens in Foss, Zeitschr. für preuss. Gesch. u. s. w. IV. Jahrg. 10. Heft. Oct. 1867 p. 613 kann man „die Zinsverfassung des Kulmerlandes als den sichersten Beweis betrachten, dass das Kulmerland nicht ursprünglich preussisches, — sondern polnisches — Land gewesen ist, in welchem zur Zeit der Ankunft des deutschen Ordens die Preussen sich nur als Eroberer ausgebreitet hatten." Und weiter unten: „die ältesten bekannten Namen der Ortschaften des Kulmerlandes sind bis in die Zeiten der Blüthe der Ordensherrschaft hinein mindestens zur Hälfte polnisch."

1) A. B. I. p. 249. magnates werden die Grossen genannt, Voigt I. p. 433 meint, dass die ersten Bekehrungsversuche vom Kulmerlande aus im Gebiete von Löbau geschehen seien; er citirt dafür nur Lukas David. Es ist eine Folge seiner Vermengung des Kulmerlandes mit Preussen. In den Quellen ist nur von einer Missionsthätigkeit in Preussen die Rede. Nach Voigt: Röpell Geschichte Polens I. p. 427; — ebenso Watterich p. 6. f. ohne Belege.

2) A. B. I. p. 249. Voigt I. p. 433 A. 2. nimmt die Reise Christians nach Rom 1210 an; er setzt jedoch die Urkunde Innocenz III. vom 4. Sept. 1210 falsch zu 1211. — Watterich p. 5. f. erzählt von 2 Reisen 1209 und 1211. Er folgert es aus ein und derselben Urkunde A. B. I. p. 249: Das ad partes Prussie de nostra licentia accesserunt (nämlich die Mönche auf des Pabstes Erlaubniss) worauf er sich für die erste Reise stützt, bedingt eine solche aber gar nicht. cf. Ewald p. 9.

3) A. B. I. p. 249. mandamus quatenus eisdem Monachis et fratribus suis nec non et aliis ad fidem de novo conversis in ecclesiasticis sacramentis et aliis quae ad ampliandum Christianae religionis cultum spectare noscuntur, tamdiu curam officii pastoralis impendas, donec divina faciente clementia, adeo ibidem numerus fidelium augeatur, ut proprium possint Episcopum obtinere.

4) ibid. gratiam, solatium et humanitatem impendant.

5) Ewald p. 11.

Obwohl auch in der nächsten Zeit die Bekehrung erfreuliche Fortschritte machte und „Viele zur Erkenntniss der Wahrheit gelangten,“ [1]) so blieben doch andrerseits ernstliche Störungen nicht aus: Sogenannte gyrovagi, [2]) Mönche die ihr Kloster verlassen, und andere Abenteurer benutzten die Gelegenheit, um unter der Maske des Bekehrungsgeschäfts sich's in den benachbarten polnischen und pommerschen Klöstern wohl sein zu lassen. Die Folge war, dass Schuldige und Unschuldige zusammengeworfen und die Glaubensboten in Preussen von den Aebten selbst acephali gescholten und überhaupt in jenen Klöstern derartig behandelt wurden, dass, wie es hiess, einige derselben jene Gegenden bereits wieder verlassen hatten. Diesem Uebelstande suchte Innocenz dadurch abzuhelfen, dass er den Erzbischof von Gnesen beauftragte, die Missionare einer Prüfung zu unterwerfen und, wenn er sie brauchbar befunden, ihnen darüber eine Bescheinigung auszustellen. Diese Massregel machte er sämmtlichen Cisterzienseräbten und den Mönchen dieses Ordens in Polen und Pommern bekannt, mit der Ermahnung, sich den derartig Beglaubigten dann auch in jeder Weise förderlich zu zeigen. [3])

Ein anderes Hinderniss der Verbreitung des Christenthums hatte seinen Grund in dem Verfahren einiger polnischen und pommerschen Fürsten, welche nach der Bekehrung der Ungläubigen nichts eiliger zu thun hatten, als dieselben mit „knechtischen Leistungen und Diensten“ zu belasten. Natürlich fielen deshalb viele Neubekehrte in das Heidenthum zurück, da ja ihre frühere Lage besser war als die jetzige. Der Pabst warnt die Schuldigen eindringlich mit Hinweis auf die dem Erzbischof von Gnesen mit Einschluss der Excommunication übertragene Strafgewalt. [4])

---

1) Watterich nr. 2. 10. Aug. 1212 (nicht 1213) ut . . . multi ad agnitionem pervenerint veritatis.

2) gyrovagi erklärt Du Cange: proprie appellati Monachi, qui Monasteriis suis relictis per diversas cellas nescio qua pietatis vana specie vagabantur.

3) Watterich nr. 2. es heisst hier ausdrücklich: Volentes igitur juxta pastoralis officii debitum eam in iis adhibere cautelam, ut nec sub specie predicantium valeant subintrare gyrovagi aut fidei subversores, nec propter suspicionem hujusmodi evangelio Dei offendiculum praebeatur. Die Belästigung durch falsche Prediger erklärt das Uebelwollen in den benachbarten Klöstern vollkommen, man hat deshalb nicht nöthig, nach andern in der Urkunde nicht enthaltenen Gründen desselben zu suchen, wie Voigt I. p. 438 f. thut. Weiter geht noch Watterich p. 8, er spricht sogar davon, dass die Cisterzienseräbte Christians ganzes Streben zu verdächtigen suchten und ihm jeden Beistand versagten, einen Beleg hierfür gibt er nicht.] Ewald p. 9 gibt als Grund das Verlassen des Klosters seitens Christians und seiner Mitarbeiter an.

4) Innocenz III. 13. Aug. 1212 A. B. I. p. 253 f. quam cito intelligunt (einige der polnischen und pommerschen Herzöge) aliquos e gentilibus per Prussiam constitutis nove regenerationis gratiam suscepisse, statim oneribus eos servilibus

Die Zahl der Gläubigen muss übrigens schon 1212 eine ziemlich beträchtliche gewesen sein, denn noch in diesem Jahre wurde der Mönch Christian zum selbständigen Bischof von Preussen geweiht [1]) und damit der ganzen Missionsthätigkeit ein fester Mittelpunkt gegeben. Alsbald wurde auch der Grund zur Dotation des neuen Bisthums gelegt. Herzog Wladislaus von Kalisch schenkte Christian das Dorf Cecoviz in seinem Herzogthum mit sehr ausgedehnten Privilegien, insbesondere dem Recht, fremde Colonen anzusiedeln. [2])

Wichtiger jedoch waren zwei weitere Erwerbungen des preussischen Bischofs aus dem Jahre 1215. Zwei kürzlich zu Rom getaufte Preussen

---

aggravant. — Voigt I. p. 440. — Watterich p. 8. f. Dass es „insbesondere" Herzog Conrad war, wird nicht gerade berichtet. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen 1858 III. p. 1762. übersetzt oneribus servilibus, wie es im Text aufgenommen.

1) Urkunde Hzg's Wladislaus von Kalisch von 1212 in einer Urkunde Honorius III. vom 29. Mai 1218. Cod. dipl. Pruss. I. nr. 7 aus einer Abschrift im päbstl. Copienb. des geh. Arch. zu Königsberg. Raynald Ann. eccles. und Theiner I. p. 7, welche sie beide unmittelbar den päbstlichen Regesten zu Rom entnommen haben, lesen ebenfalls 1212; also steht dies Jahr in den päbstlichen Regesten selbst. Ich sehe nun keinen zureichenden Grund, dieser urkundlichen Ueberlieferung zuwider ein späteres Jahr 1214 oder 1215 für die Erhebung Christians zum Bischof anzunehmen. Die einzige positive Nachricht, welche auf letzteres Jahr weist, findet sich im Chronicon Montis Sereni: SS. rer. Pr. I. p. 241.

1215 Christianus primus post beatum Adelbertum genti Prutenorum episcopus consecratus est.

Ohne gewichtige Bestätigungen kann doch aber diese Notiz einer nichtpreussischen Chronik die urkundliche Ueberlieferung nicht aufwiegen. Voigt I. p. 442. A. 1. für Herbst 1214 oder Anfang 1215. Er erwähnt die Urkunde des Wladislaus nicht und nimmt ohne Grund eine Reise Christians nach Rom zur angegebenen Zeit an (p. 441) cf. Waitz p. 1763. Watterichs (p. 12 A. 16) Beweisführung für 1215 ist aber hinfällig: Christian soll 1213 sicher noch nicht Bischof gewesen sein. Dafür wird die Urkunde H. u. K. Cod. Pom. dipl. I. p. 226 citirt, in der Christian einfach frater heisst; diese Urkunde gehört aber nicht in das Jahr 1213, sondern 1212, denn sie ist datirt: a. d. IV. Id. Aug. p. n. a. XV., das 15. Jahr Innocenz III. reicht aber vom 8. Jan. 1212 bis 8. Jan. 1213. Sodann schliesst die Thatsache, dass Hororius III. unter dem 29. Mai 1218 Christian eine Schenkung aus dem Jahre 1212 bestätigt, es gar nicht aus, dass nicht schon Innocenz III. ihm viel früher dieselbe bestätigt hat. Wiederholte Bestätigungen von neuen Päbsten sind bekanntlich gar nichts Seltenes, und dass grade auch Christian selbst Werth darauf legte, zeigt die Urkunde Watterich nr. 15, in welcher jener eine neue Ausfertigung aller ihm wichtigen auf Preussen bezüglichen Urkunden mit der Bulle Gregor IX. verlangte. Es ist demnach kein Grund zu der Conjectur Watterich's: 1217 statt 1212 zu lesen. Töppen SS. rer. Pr. I. p. 33. A. 1. setzt die Erhebung zum Bischof 1215, will aber doch jene Urkunde des Wladislaus mit dem Jahre 1212 gelten lassen, indem er die Bezeichnung episcopus de Pruzia für eine devote Anticipation hält. Es ist jedoch nicht glaubwürdig, dass der Person eines einfachen Mönches eine derartige Schenkung gemacht worden wäre, cf. Romanowski, De Conradi ducis Masoviae atque ordinis Cruciferorum prima mutuaque conditione p. 3 für 1212. — Ewald p. 14 für 1215.

2) Theiner I. p. 7.

Suavabuno und Warpoda, oder wie sie mit ihren neuen christlichen Namen hiessen, Paulus und Philippus, übertrugen ihm und seinen Nachfolgern in Gemeinschaft mit ihren Genossen zwei Landgebiete in Preussen, Lausania und Lubovia.[1] Wir können bei der unsicheren Rechtschreibung der Eigennamen in unserer Ueberlieferung, dem Mangel jeder näheren geographischen Bestimmung und überhaupt jedes weiteren Anhalts, die Grösse und selbst die Lage dieser Gebiete nicht nachweisen.[2] Ebensowenig erfahren wir, welche Rechte der Bischof den Bewohnern des ihm geschenkten Landes gegenüber erwarb. Es steht nur so viel fest, dass er damit Grundeigenthümer im Preussischen, aber auch nichts mehr wurde; denn aus einer späteren Urkunde „ergiebt sich deutlich, dass im Jahr 1225 über Preussen vom päbstlichen Stuhl nicht verfügt war, dass es vielmehr als ein Land angesehen wurde, das seiner Gewalt und Leitung unmittelbar unterlag, während in den politischen und rechtlichen Verhältnissen des Volks durch die Bekehrung keine weitere Veränderung herbeigeführt werden sollte.“[3] Die Bedeutung dieser Schenkungen liegt darin, dass der Bischof dadurch in seiner eigenen Diöcese eine festere Stellung gewann.

Während so in Preussen der Same des Evangeliums fröhlich auf-

---

1) A. B. I. p. 259 und p. 260 Lukas David preuss. Chronik, ed. Hennig, II. p. 22 u. p. 23. terram Luboviae (de Lausania) cum suis pertinentiis, quam ipse ac consortes sui, prout ad ipsos de jure spectabat, tibi et successoribus tuis in jus et proprietatem libere contulerunt . . . confirmamus.

2) Die beiden Urkunden stammen nur aus dem Lukas David. Die hier überlieferte Form des ersten Ländernamens ist Lausania, es ist deshalb sehr bedenklich, wie Voigt I. p. 441 A. 1. will, statt dessen einfach Lansania zu schreiben, um dann mit diesem Lande ein gleichnamiges Gebiet bei Elbing zu identificiren; noch bedenklicher, wenn Watterich p. 13. A. 17 die in dem Reichslagerbuche Waldemar's II. aufgezählte Landschaft Laulania (Gebhardi genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände in Teutschland I. p. 209) stillschweigend in Lansania umändert und unser Lausania, das er auch ohne weiteres Lansania schreibt für gleichbedeutend damit und zwar für das spätere Pogesanien in seinem ganzen Umfange erklärt. Auch durch Töppen, historisch comparative Geographie von Preussen p. 14. f., der ebenfalls Lansania schreibt und es mit Voigt für Lenzen bei Elbing hält, ist die Sache nicht hinreichend erwiesen. Auch was unter der Terra Luboviae hier zu verstehen, ist fraglich. Voigt I. p. 440 glaubt, dass hiermit der grösste Theil, Watterich p. 11. f, dass das ganze Land Löbau östlich der Drewenz geschenkt sei. Es ist aber damit schwer zu vereinen, dass bei der Frage, ob die Löbau polnisches oder preussisches Land sei, die zwischen dem deutschen Orden und den Polen in den Jahren 1239 und 1240 vor dem Legaten Wilhelm von Modena erörtert wurde, gar nicht dieser Schenkung an Christian gedacht wurde, welche doch die Zugehörigkeit zu Preussen erwiesen und den Rittern feste Ansprüche gegeben hätte. (s. unten). Cod. dipl. Pr. I. nr. 51. Töppen Geogr. p. 10 f. u. p. 78.

3) Cod. dipl. Pr. I. nr. 16. Die im Text ausgehobene Stelle ist aus Waitz p. 1763 f. — Watterichs Meinung (p. 10. f.) dass Bischof Christian Herr von ganz Preussen geworden sei, ist dort widerlegt; cf. Voigt I. p. 441. f.

ging, hatten die Polen schwere Drangsale von ihren noch heidnischen Nachbarn zu erdulden. [1]) Nach dem Tode Boleslaus III. von Polen 1139 wurde unter den Theilfürsten eine unaufhörliche Reihe von Kämpfen, anfänglich um das Seniorat, später um einzelne Landestheile hervorgerufen. Mit der Einheit des Reichs ging auch seine Kraft verloren. Mit der Zwietracht wuchs die Gefahr von aussen, namentlich von seiten der umwohnenden Heiden. [2]) Im Jahre 1217 tritt uns urkundlich zum erstenmal die Klage über die Leiden entgegen, welche die Kirchenprovinz Gnesen von der Wildheit der Heiden schon erduldet hatte und noch erduldete. [3]) Hatten die Preussen einmal, wie es somit geschehen war, eine aggressive Richtung eingeschlagen, so waren sie um so gefährlicher, da ihr heimischer Boden den Zuwachs der Bevölkerung nicht zu ernähren vermochte. [4])

Die polnischen Bischöfe und Fürsten wandten sich deshalb mit der Bitte an den Pabst, [5]) er möchte dem Erzbischof von Gnesen, zumal da er krank sei, die Erlaubniss ertheilen, die Fahrt nach dem heiligen Lande aufzugeben und ausserdem die designirten Kreuzfahrer aus der Provinz Gnesen auf 3 Jahre zum Kampf gegen die benachbarten Heiden unter Gewährung aller für den Zug in's Morgenland verheissenen Indulgenzen zurückzubehalten. Zur Begründung ihres Gesuchs wiesen sie auf die Einfälle der Heiden hin, denen ihr Land zur Beute fallen müsste, wenn es seiner Wehrkraft beraubt würde; auch herrsche solche Armuth, dass dem heiligen Lande wenig Nutzen aus dem Zuzug aus Polen entstehen könnte.

Nicht im vollen Umfange ging der Pabst auf die ihm vorgetragenen Wünsche ein: Dem Erzbischof für seine Person gestattet er, daheim zu bleiben, wenn er sich nach dem Zeugniss seines Gewissens zur Fahrt in's heilige Land zu schwach fühle. [6]) Von den bereits mit dem Kreuz bezeichneten Personen sollen jedoch nur die Schwachen und Dürftigen

1) Unmittelbar an Polen stiessen von heidnischen Völkerschaften ausser den Preussen die zum preussisch-littauischen Volksstamm gehörigen Jadwinger (auch Sudauer oder Pollexier genannt) Töppen Geogr. p. 33. f. und die Littauer. Boguphal SS. rer. Pr. I. p. 757, Dusburg SS. rer. Pr. I. p. 146. f. Die gefährlichsten wurden den Polen die Preussen, sie werden oft schlechtweg mit pagani, Sarraceni bezeichnet.

2) Röpell, Geschichte Polens I. p. 343. f.

3) Theiner I. p. 2. que circa fideles ipsius provincie . . . exercuit et exercet feritas paganorum.

4) Cod. dipl. Pr. I. nr. 5 und nr. 12. Die Tödtung der nachgebornen Mädchen darf als Beweis dafür gelten.

5) Theiner I. p. 2.

6) Ibid. si cognoscis te tanta infirmitate gravatum.

zur Vertheidigung der Heimath zurückbleiben,[1]) die andern aber ihr Gelübde erfüllen, ausgenommen die Angehörigen der beiden Grenzmarken Masovien und Cujavien,[2]) deren Verwendung er der Einsicht des Erzbischofs überlässt. Die Indulgenzen werden in der gewünschten Weise zugestanden.

Diese ganze Angelegenheit ist eine rein polnische und hat mit Christian's Thätigkeit in Preussen nichts zu schaffen.[3]) Für uns ist sie aber wichtig als ein erstes Zeugniss von einer Bewegung unter den Preussen, deren Richtung auf Ausbreitung über ihre Grenzen ging.

Eine derartige Erhebung der Preussen führte indessen nothwendig die ernstlichsten Gefahren auch für die junge Kirche mitten unter ihnen herbei. Bis zum Jahre 1217 verlautet nichts von Beunruhigungen derselben durch die heidnisch gebliebenen Volksgenossen, von dieser Zeit an war aber die Ruhe der Neubekehrten dahin. Unaufhörlich hatten sie jetzt Noth und Beschwerde von den Heiden zu ertragen, die auf die Vertilgung des Christenthums ausgingen.[4])

Solchem Andrängen gegenüber war natürlich nicht anders als mit Waffengewalt erfolgreich zu widerstehen. Die eigene Kraft reichte indessen bei weitem nicht hin und Christian musste auf auswärtige Hülfe bedacht sein. Am besten, wenn es ihm gelang, den Pabst für den Gedanken eines Kreuzzuges gegen die Preussen zu gewinnen. Seine darauf gerichteten Bemühungen waren auch nicht ohne Erfolg, wenngleich der römische Stuhl nur schrittweise darauf einging. Honorius Dichten und Trachten war zu vorwiegend auf die Befreiung des heiligen Landes gerichtet,[5])

---

1) Ibid. quos vel imbecillitas virium vel opum tenuitas reddit inhabiles et inutiles negotio ipsius terre sancte, provinciam tuam a dictorum paganorum incursibus, quantum dominus concessit, defensurus tecum ad illius defensionem retineas.

2) Ibid. omnes crucesignatos saltem duorum ducatuum Polonie, qui sunt magis vicini paganis.

3) Voigt I. p. 442 f. sieht in Christian den Gegenstand des Hasses der Preussen, der sie bewog, in das Kulmerland und die Löbau einzufallen. Aber grade aus ihrem Einfalle in die polnischen Grenzländer geht hervor, dass Christian nichts damit zu thun hatte — Watterich p. 16. — Romanowski p. 6 f. sagt nichts von der Noth der Polen und spricht von der Sache wie von einem freiwilligen Kreuzzug derselben.

4) Honorius III, 3. März 1217 A. B. I. p. 262. f. Compatientes angustiis et pressuris, quibus baptisatos de Prussia incessanter affligit feritas Paganorum, nitens novam plantationem illorum suis (das folgende Wort ist corrumpirt) erroribus extirpare.

5) Theiner I. p. 2, 14. Febr. 1217. Licet igitur inter ceteras sollicitudines nostras primum locum obtineat negotium terre sancte u. s w., cf. Winkelmann Gesch. Kaiser Friedrichs II., I. p. 211. Honorius starb „in der festen Ueberzeugung, dass nun endlich der Kreuzzug, welcher das Ziel seines ganzen Wirkens gewesen, zur Ausführung kommen würde" — Schirrmacher, Kaiser Friedrich II., II. p. 47.

als dass er diese Sache sofort hätte energisch in die Hand nehmen sollen. Was Christian zunächst erreichte, war, dass der Pabst ihm unter dem 3. März 1217 die Vollmacht ertheilte, solche Leute aus den benachbarten Gegenden, welche weder selbst schon das Kreuz für das heilige Land genommen, noch die Verpflichtung eingegangen waren, Andere auf ihre Kosten dorthin zu senden, oder anderweitigen Aufwand dafür zu machen, wenn sie den Wunsch hätten, die heidnischen Preussen zu bekämpfen, mit dem Kreuze dafür zu bezeichnen. Diese sollten sich ebenfalls dadurch den üblichen Ablass erwerben. [1])

Viel war hiermit noch nicht erreicht; der Eifer für Kreuzzüge war überhaupt in dieser Zeit schon sehr erkaltet, und wenn nun, wie es hier geschah, die Betreibung des ganzen Werbegeschäfts einem einzelnen Bischof überlassen und dazu auf die umliegenden Gebiete beschränkt wurde, die zum Theil selbst keinen Mann entbehren konnten, so durfte man sich nicht gar hohen Erwartungen über die erreichbare Hülfsleistung hingeben.

Lebhafter wurde die Theilnahme des Pabstes für die preussische Sache im folgenden Jahre 1218. Nicht ohne Einfluss wird darauf der Umstand gewesen sein, dass durch den am 29. Mai 1217 erfolgten Abgang eines Kreuzheeres [2]) augenblicklich die Aussichten für die Befreiung des heiligen Landes günstiger sich gestalteten. Die auf Preussen bezüglichen Verfügungen des Pabstes aus dem Jahre 1218 fallen fast sämmtlich in den Monat Mai.

Zum Bestand und Fortkommen der jungen Pflanzung gehörte nicht allein die Zuführung bewaffneter Schaaren, sondern es waren noch andere Mittel dazu nöthig. Zur nachhaltigen Einpflanzung und weiteren Ausbreitung des Evangeliums zeigte sich die Ergänzung und Vermehrung der dort beschäftigten Glaubensboten durch frische Kräfte erforderlich. Um daher eine grössere Betheiligung der Geistlichkeit am Bekehrungsgeschäft zu erwecken, wirkte Christian beim Pabste für Kleriker, welche zur Predigt oder sonst in Glaubenssachen nach Preussen gingen, den Fortgenuss ihrer Einkünfte auf 3 Jahre aus, indessen sollten alle nicht vorschriftsmässig Beglaubigten von dieser Vergünstigung ausgeschlossen bleiben. [3]) Ausserdem liess er sich ermächtigen, den Bekehrern und denen, welche die für Preussen bestimmten Almosen einsammelten,

1) Honorius III. 3. März 1217. A. B. I. p. 262. ut Christianos de partibus convicinis, qui eisdem auxilium praestare voluerint, contra ipsorum Paganorum barbariem militando, tibi liceat crucis signaculo insignire.

2) Winkelmann I. p. 110. — Schirrmacher II. p. 48. f.

3) Honorius III. 5. Mai 1218. Cod. dipl. Pr. I. nr. 8. Die nicht gehörig Beglaubigten werden bezeichnet mit effrenata multitudo.

Ablässe zu ertheilen.[1] Die Einnahmen, welche dem preussischen Bischof zu Gebote standen, waren für die verschiedenartigen Ausgaben unzulänglich.[2] Insbesondere erforderten zwei Massnahmen Christians bedeutende Geldmittel, die Errichtung von Knabenschulen, in denen junge Preussen zu Predigern ihres Volks herangebildet werden sollten,[3] und der Loskauf der zum Tode bestimmten neugebornen Mädchen.[4] Deshalb beauftragte der Pabst die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen Mainz, Cöln, Magdeburg, Salzburg, Gnesen und Lund, die ihnen untergebene Kirchengeistlichkeit anzuweisen, ihre Pfarrkinder wenigstens einmal im Jahre zu milden Gaben für den Bischof von Preussen zu ermahnen.[5] Ausserdem wandte er sich selbst mit der Aufforderung zur Unterstützung unmittelbar an die ganze Christenheit.[6] Eine finanzielle Erleichterung verschaffte er Christian dann noch durch Gewährung der Zehntenfreiheit für die ihm in andern Diöcesen gehörigen unbebauten Besitzungen.[7]

Gegen die Angriffe der Heiden auf die Bezirke der Neugetauften in Preussen, welche im Jahre 1218 keineswegs unterblieben,[8] waren aber neue kriegerische Massregeln dringend geboten.

Ohne das Interesse des heiligen Landes zurückzusetzen, that der Pabst jetzt auch hierfür weitergehende Schritte: Alle rüstigen und vermögenden Streiter sollen der Befreiung Palästinas erhalten bleiben; dagegen erlässt der Pabst jetzt, wieder unter Bewilligung des üblichen Ablasses, an alle jener höheren Aufgabe aus körperlichen oder pecuniären Rücksichten nicht Gewachsenen, gleichviel ob sie das Kreuz für das heilige Land schon genommen oder nicht, einen Aufruf, hinzuziehen nach Preussen, um der jungen Kirche daselbst gegen die Heiden Hülfe zu

---

1) Honorius III. 5. Mai 1218 nach Watterich's Regesten p. 189. Die vierte Urkunde von oben.

2) Honorius III. 15. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 4 und nr. 5 Cum igitur soror nostra Ecclesia, quam in partibus Pruscie sibi Dominus adoptavit, adhuc parvula sit et ubera non habeat u. s. w.

3) Honorius III. 15. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 4. qui ad gentem suam Domino convertendam addiscant efficacius.

4) Honorius III. 15. Mai 1218. Cod. dipl. Pr. I. nr. 5.

5) Honorius III. 6. Mai 1218. Theiner I. p. 5.

6) S. die A. 2. und 3. citirten Urkunden.

7) Honorius III. 22. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 11.

8) Honorius III. 5. Mai 1218. Cod. dipl. Pr. I. nr. 2. Ecce namque circumjacens populus barbarus Prutenorum gentem que nuper ad agnitionem veritatis pervenit, in contemptum persequitur redemptoris et de tenebris erutam nititur ad tenebras persecutionibus revocare.

bringen.[1]) Er beschränkt die Anwerbungen nicht mehr, wie im Vorjahr auf die Nachbarländer, sondern dehnt ihren Umfang aus auf ganz Deutschland, Böhmen, Mähren, Dänemark, Polen und Pommern[2]) und was besonders wichtig war, er verpflichtet die Kirchengeistlichkeit der bezeichneten Länder, ihrerseits durch Bekanntmachung der päbstlichen Schreiben und durch Ermahnungen zur Folgeleistung die Förderung der preussischen Sache zu betreiben.[3]) In einem besonderen Schreiben[4]) ertheilte der Pabst den zukünftigen Kreuzfahrern die nöthigen Verhaltungsmassregeln. Er schärfte ihnen ein, stets sich ihres heiligen Zweckes bewusst zu sein und nicht irdischem Vortheil nachzujagen, denn um die Heiden zu Gott zu führen, nicht aber um sie ihrer Knechtschaft zu unterwerfen, hätten sie das Kreuz genommen.[5])

Bischof Christian erhielt die Obergewalt über alle Kreuzfahrer. Seinen Anordnungen gemäss sollten die Unternehmungen gegen die Heiden ausgeführt werden. Ihm wurde das Recht verliehen, gegen Jedermann, der das Gebiet der Getauften oder ein für die Bekehrung in Aussicht genommenes, wo es auch sei in Preussen, wider seinen bischöflichen Willen betreten oder darin irgend welche Handlungen zum Schaden der Bekehrung oder Nachtheil der Bekehrten vornehmen sollte, selbst mit den härtesten Kirchenstrafen einzuschreiten.[6]) Eine weitere

---

1) Honorius III. 5. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 2 quatinus in eorum accedant auxilium contra barbaras nationes pro plantatione novella fidei christiane . . . pugnaturi. Honorius III. 6. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 3. Honorius III. 16. Mai 1218. Theiner I. p. 6. ad defendendum Venerabilem fratrem nostrum Pruscie episcopum, noviter baptizatos et conversos ab incursibus paganorum.

2) In der ersten A. 1 citirten Urkunde sind allerdings nur Mainz, Cöln, Salzburg, Polen und Pommern aufgeführt, in der zweiten fehlen auch noch die beiden letzteren; dass das Rundschreiben indessen für alle im Text angegebenen Länder bestimmt war, ergibt sich aus der Vergleichung mit zwei nachfolgenden päbstlichen Schreiben:

1. 16. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 6 Theiner I. p. 6 Die Adresse lautet hier: Universis Crucesignatis Teutonie, Boemie, Moravie, Dacie, Polonie et Pomeranie ad subsidium Prutenorum proficiscentibus.

2. 15. Jun. 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 12 cf.; Würdtwein, nova subsidia III. p. 67, gerichtet an die Erzbischöfe und Suffragane von Magdeburg, Bremen, Cöln, Mainz, Trier, Salzburg, Gnesen, Lund und den Bischof von Kamin.

3) S. die erste der A. 2 citirten Urkunden und Cod. dipl. Pr. I. nr. 12.

4) Theiner I. p. 6.

5) Ibid. ne . . . hoc alicujus lucri temporalis gratia faciatis; . . . mandantes, quatinus non que vestra sunt sed que Christi querentes ad convertendum ad deum non ad subjugandum vestre servituti paganos intendere studeatis.

6) Ibid. sed ut legitime certare probemini ab omnibus abstinentes illicitis venerabili fratri nostro . . . Episcopo Prussie super hiis modis (omnibus im Text bei Voigt) intendatis, cui dominus in hiis est hactenus miserabiliter pro-

Vorbereitung zum Kampf gegen die Preussen fällt auch noch in diese Zeit: ein päbstliches Ausfuhrverbot von Salz, Eisen und Waffen, Gegenständen, welche dieses Volk nur von auswärts beziehen konnte. [1])

Nicht der Zeit aber der Sache nach gehört hierher noch eine Verfügung des Pabstes an den Erzbischof von Gnesen vom 11. Mai 1219. Hierin enthebt der Pabst den Genannten aus Rücksicht auf dessen geschwächte Gesundheit aller ihm einst übertragenen, hier mit dem Ausdruck Legatenamt bezeichneten Functionen in Preussen. Dass der Erzbischof darum nachgesucht, steht in dem päbstlichen Schreiben nicht.[2])

speratus. Nos enim eidem Episcopo nostris dedimus litteris in mandatis, ut siqui contra voluntatem ejus terram baptizatorum vel baptizandorum totius Pruscie intrare, vel in ea disponere quicquam presumpserint, per quod posset paganorum conversio prepediri, vel deteriorari conditio conversorum . . . per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compescat. Honorius III. 6. Mai 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 3. illuc personaliter profecturi et acturi secundum consilium eorundem episcopi. Honorius III. 15. Jun. 1218 Cod. dipl. Pr. I. nr. 12. accedentes ad Pruscie partes juxta Episcopi memorati consilium pro plantatione novella fidei Christiane tam spiritualibus armis quam materialibus pugnaturi. Schon in seiner Antwort auf die Bitte der Polen, die Vertheidigung ihres Landes betreffend, (s. oben p. 9) sagt der Pabst (Theiner I. p. 2): Sub interminatione autem anathematis districtius inhibemus, ne quisquam terram baptizatorum de Prussia sine permissione sui episcopi cum exercitu intrare presumat, quia dei et nostri indignationem incurreret, qui de cetero in tante presumptionis audaciam prosiliret. Es existirt ausserdem eine Urkunde Honorius III., worin er Christian selbst die angegebenen Vollmachten ertheilt. Sie stimmt mit Ausnahme der sich aus der Verschiedenheit der Adresse ergebenden Veränderungen ganz mit der in dieser Anmerkung zuerst citirten überein. Sie liegt uns nur in A. B. I. p. 265 vor und führt hier das Datum 12. Mai 1219. H. u. K. Cod. Pom. dipl. I. p. 267, bei denen sie abgedruckt steht, setzen sie aber mit Recht zu 1218. Ausserdem dass die Uebereinstimmung mit jener (welche Voigt aus dem päbstlichen Copiar zu Königsberg, Theiner direct aus den päbstlichen Regesten genommen hat) es wahrscheinlich macht, findet sich in unserer ein Ausdruck, der entschieden auf jene zurückweist: Nos enim eidem episcopo nostris dedimus litteris in mandatis u. s. w. Voigt I. p. 449 meint, der Erzbischof von Gnesen habe als Legat die Oberleitung erhalten. Er schliesst dies nur aus dem päbstlichen Schreiben Cod. dipl. Pr. I. nr. 13 vom 11. Mai 1219, worin demselben das Legatenamt wieder entzogen wird; es wird hier indessen als ein „olim" ertheiltes bezeichnet, was beweist, dass es ihm nicht kürzlich für den Kreuzzug übertragen war. Dass der Pabst, wie Ewald p. 22 glaubt, den Kreuzfahrern auch den Eintritt in's Kulmerland ohne Christians Genehmigung untersagt haben soll, widerlegt sich dadurch, dass dies kein Land der Neugetauften in Preussen, sondern eben polnisches Gebiet war.

1) Honorius III. 15. Mai 1218. Cod. dipl. Pr. I. nr. 10.

2) Honorius III. 11. Mai 1219. Cod. dipl. Pr. I. nr. 13. Cum tibi olim pro novella plantatione in Prussie partibus fidei Christianae Legationis fuerit officium ab Apostolica Sede commissum u. s. w. Was hier mit Legatenamt bezeichnet wird, entspricht der oben p. 5 gedachten allgemeinen Uebertragung der geistlichen Fürsorge für Preussen. Eigentlich sollte diese schon in dem Augenblick von selbst aufhören, wo Preussen einen eigenen Bischof erhielte A. B. I. p. 249. Nach Romanowski p. 9 soll bis zu jenem Erlass das ganze preussische Bekehrungsgeschäft in den Händen des Erzbischofs gelegen haben. Das ginge weit über die ihm 1210 ertheilten Befugnisse hinaus und widerspricht der Christian in der Kreuzzugsangelegenheit zuerkannten Stellung.

Jedenfalls war hiernach das preussische Bisthum alles und jeden polnischen Einflusses ledig, falls man bis dahin von letzterer Seite, trotzdem es schon lange einen eigenen preussischen Bischof gab, mit irgend welchen Ansprüchen hervorgetreten sein sollte.

Wenn auch durch die angegebenen Massregeln unleugbar viel zur Förderung des Glaubenswerks in Preussen gethan war, so sollte dasselbe in der nächsten Zeit doch noch keinen grossen Gewinn davon haben. Es ist möglich, dass vereinzelte Kreuzfahrer schon 1218 und im folgenden Jahre nach Preussen gekommen sind, bedeutend war der Zufluss jedenfalls nicht,[1]) und von einem wirklichen Kreuzheere ist in dieser Zeit noch gar nicht die Rede.

Spätestens Anfang 1220 sah sich Honorius auf Bitte der Kreuzfahrer bei Damiette veranlasst, um nicht durch Theilung der Kräfte an beiden Punkten nichts auszurichten, die den preussischen Kreuzfahrern verheissenen Indulgenzen zu widerrufen.[2]) Vorstellungen Christians, die er am päbstlichen Hofe durch seinen Ordensbruder Heinrich machen liess, vermochten daran nichts zu ändern.[3]) Honorius hatte für jetzt nur trostreiche Worte für Preussen, er versprach den Neubekehrten sie nach Kräften in ihrer Freiheit schützen zu wollen[4]) und verwies auf eine nicht ferne Zukunft, in welcher nach glücklich vollbrachter Befreiung des heiligen Landes die gesammte Kirche für die preussische Sache eintreten sollte.[5])

1) Ann. Pragenses: SS. rer. Pr. I. p. 246. 1218 Episcopus Wratislaviensis Laurentius cum Theobaldo duce Bohemiae in Prussiam profecti sunt. Dies ist die einzige Nachricht über fremden Zuzug nach Preussen in dieser Zeit, cf. Voigt I. p. 448. Watterich p. 26.

2) Honorius III. 20. Apr. 1221. Theiner I. p. 13. Nos cupientes ut ad id maxime collectis in unum viribus intenderet totus populus christianus, ne quasi divisus in partes minus sufficeret ad utrumque, revocamus quod ad crucesignandos tunc indulgentias supradictas (sic). In dieser Urkunde gewährt der Pabst die Indulgenzen wieder von neuem. Ueber die Zeit der Aufhebung s. die folgende Anmerkung.

3) Honorius III. 8. Mai 1220. Watterich nr. 9. non turbetur cor vestrum (das Schreiben ist gerichtet an Christian und alle Neugetauften in Preussen) neque formidet, quia cum ad succurrendum terre sancte de necessitate totaliter nunc intendere compellamur, non expedit, ut crucesignatorum auxilium divideretur, ne divisum inveniretur inutile, quod speratur efficacissimum auctore domino adjumentum. Rechnet man die Zeit, welche in Anspruch genommen wurde: durch die Uebermittlung des Widerrufs von Rom an Christian, durch die Sendung Heinrich's zum Pabst und die dort gepflogenen Verhandlungen bis zur vorliegenden päbstlichen Entscheidung vom Datum derselben ab, so ergibt sich für den Widerruf die im Text angegebene Zeitbestimmung.

4) Ibid. et quod eos, quantum in nobis est, nunquam alicujus gravari dominio vel jugo paciemur subjici servitutis.

5) Ibid. Sed quia sicut in Domino confidimus, negotium terre sancte in proximo finem accipiet gloriosum, tunc tota virtute in vestrum adjutorium intendemus et vobiscum et pro vobis militabit Ecclesia generalis.

Inzwischen finden wir Christian in den Jahren 1218—1220 auf Reisen in den benachbarten Ländern, nachweislich in Pommern,[1]) Schlesien[2]) und Sachsen,[3]) wie wir annehmen dürfen, für die Förderung seiner Unternehmung wirksam. Insbesondere arbeitete er aber an einer grösseren Combination, die, wenn sie gelang, von den günstigsten Folgen für seine Wünsche zu werden versprach. Es galt, Frieden zu stiften zwischen Waldemar von Dänemark und dessen Neffen Otto von Lüneburg einerseits, und dem Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg andrerseits, um die Streitkräfte dieser mächtigen Fürsten, die bisher durch den Krieg gefesselt waren, für den Kampf gegen die heidnischen Preussen nutzbar zu machen.[4]) Eine Heirath Otto's mit einer Tochter Albrecht's sollte die neue Freundschaft besiegeln.[5]) Das nächste Ziel seiner Bemühungen, den Abschluss des Friedens, erreichte Christian freilich, aber die erhofften Früchte reiften erst in einer viel späteren Zeit.[6])

Dagegen trat im April 1221 am päbstlichen Hofe eine der preussischen Sache günstige Wendung ein. An erneuten Bitten hatte es Christian sicher nicht fehlen lassen; doch mussten erst andere Umstände eintreten, ehe der Pabst dieser Angelegenheit wieder seine Thätigkeit schenkte. Friedrich II. hatte bei seiner Kaiserkrönung am 22. November 1220 mit 400 Grossen das Gelübde der Kreuzfahrt erneuert und das bindendste Versprechen abgegeben, im August 1221 selbst abzufahren und schon im März eine Verstärkung nach Damiette zu entsenden. Im Frühjahr 1221 fuhren dann auch die deutschen Fürsten, welche das Kreuz genommen, hinüber, während der Kaiser die „glühendsten Aufrufe an alle Getreuen des Reiches" erliess. Honorius war voller Freude und bester Zuversicht.[7]) Da er solchergestalt das Gelingen

1) Honorius III. 23. Mai 1219. H. u. K. Cod. Pom. dipl. I. p. 279; cf. Barthold Gesch. Pommern's II. pp. 345, 348.

2) Am 25. August 1219 befand sich Christian zu Trebnitz in Schlesien: Wohlbrück, Gesch. des ehem. Bisthums Lebus p. 57.

3) Chron. Mont. Ser.: SS. rer. Pr. I. p. 241. 1220 ist Christian zugegen bei der Einweihung der Halberstädter Hauptkirche.

4) Honorius III. 26. Mai 1219. Cod. dipl. Pr. I. nr. 14. Unde contingit, quod subsidium, quod conversis Prussie per Regem et nepotem ipsius et Marchionem predictum possit potissimum procurari, utpote qui sunt contigui terre illi (Preussen) et tam multitudine gentium, quam aliis divitiis locupletes, plurimum impeditur et pereunt miserabiliter anime plurimorum.

5) Ibid.

6) Otto von Braunschweig-Lüneburg war erst 1240 in Preussen. Dusburg SS. rer. Pr. I. p. 63, Ch. Ol. ibid. p. 680. Vor Otto, dem Nachfolger Albrecht's II., war kein Markgraf von Brandenburg dort und Otto kam nicht vor 1249. Dusb. ibid. I. p. 88, A. 1.

7) Winkelmann I. p. 149 f. p. 166 f. — Schirrmacher II. p. 19, p. 67 f.

seines Lieblingsplanes nähergerückt sah, gedachte er auch wieder des fernen Nordostens.

Sein erster bekannter Schritt in dieser Richtung war ein Erlass an drei polnische Geistliche, den Kreuzzug des Herzogs Leszek von Krakau betreffend. [1]) Derselbe hatte sich früher zur Fahrt ins heilige Land verpflichtet, sich dann aber der Ermahnungen ungeachtet säumig gezeigt. Man hatte nun dem Pabst vorgestellt, wie der Herzog durch Betheiligung am Kampf gegen die Preussen der Sache des Glaubens ungleich grössere Dienste leisten könnte: Die Hülfsbedürftigkeit der preussischen Christen nicht verkennend, wollte der Pabst, unbekannt mit den betreffenden persönlichen und örtlichen Verhältnissen, wie er war, doch nicht voreilig zum Nachtheil des heiligen Landes sich bestimmen [2]) und übertrug deshalb die Prüfung und Entscheidung der Angelegenheit jenen Dreien. Ihr Spruch fiel zu Gunsten Preussens aus. [3]) Unmittelbar nach diesem Erlass gewährte Honorius, „damit nicht schnell zu Grunde ginge, was in langer Zeit geschaffen war", und die Aussicht auf weitere Bekehrungen zerstört würde, den preussischen Kreuzfahrern von neuem die ihnen vor etwas mehr als einem Jahre entzogenen Indulgenzen und ordnete wenigstens für Polen und Pommern die Wiederaufnahme der Kreuzpredigt an. [4])

Diesmal blieben die Anstrengungen zum Zustandekommen einer Heerfahrt nach Preussen auch nicht vergeblich. Im August 1222 finden wir in Masovien, westlich der Weichsel, ein Kreuzheer, dessen Mitglieder hauptsächlich aus polnischen Herzögen, Bischöfen und Grossen bestanden. [5]) Erstere waren Leszek von Krakau, der Herzog von Polen genannt, Heinrich von Schlesien und Conrad von Masovien-Cujavien; die

1) Honorius III. 17. Apr. 1229. Theiner I. p. 12. Der volle Name des Herzogs findet sich nicht, sondern nur die Sigle L. Es kann aber Niemand anders gemeint sein, da es in dieser Zeit keinen andern polnischen Herzog gab, dessen Namen mit diesem Buchstaben anfing. Ueber die Verpflichtungen Leszek's der Kirche gegenüber s. Röpell, Gesch. Pol. I. p. 403.

2) Theiner l. c. nos igitur e duobus artati, cum et ista et illa terra urgentissime indigeat maturo succursu u. s. w.

3) Wir finden den Herzog beim preussischen Kreuzzuge von 1222. s. unten.

4) Honorius III. 20 Apr. 1221. Theiner I. p. 13. nunc autem quia, sicut nobis est pro certo relatum, si dimiserimus sic noviter baptizatos, laberetur exiguo, quod partum est tempore longo, cum si levantes oculos suos ad montes, unde sperant auxilium sive venire, speratis fraudarentur auxiliis, cum uxore Loth retro respicere cogerentur, et sic nulla relinqueretur spes de aliis convertendis, crucesignandis in eorum auxilium eandem peccatorum veniam, quam concessimus proficiscentibus in subsidium terre sancte, iterum duximus concedendum.

5) Eine Nachricht des Chron. Mont. Ser. SS. rer. Pr. I. p. 241 lehrt uns ausserdem noch zwei andere Theilnehmer kennen: 1222 Poppo Novioperis et Otto sancti Mauricii Hallenses praepositi XVII. Kal. Junii a Sereno monte in Pruciam profecti sunt.

Bischöfe: Geschko von Plock, Iwo von Krakau, Paul von Posen, Lorenz von Breslau, Lorenz von Lebus und Michael von Cujavien. [1])

Gemäss den früheren und in den letzten Erlassen wiederholten päbstlichen Anordnungen [2]) war die Leitung der ganzen Unternehmung in Bischof Christian's Hand gelegt. Die ausschliessliche Bestimmung des Kreuzheeres war, dem Bischof und den Neugetauften in Preussen Hülfe gegen die Heiden zu bringen. [3]) Den Polen, insbesondere dem Herzog Conrad lag jedoch zunächst eine andere Sache am Herzen.

Das Kulmerland, die äusserste Grenzmark Polen's gegen Preussen, umflossen von Drewenz, Weichsel und Ossa, war durch die heidnischen Einfälle arg mitgenommen worden. Seiner Burgen beraubt [4]) lag es selbst jedem

1) Conrad von Masovien und der Bischof von Plock finden sich als Aussteller, die übrigen Genannten als Zeugen einer Urkunde vom 5. Aug. 1222 zu Lowicz. Watterich nr. 10, cf. M. Kromer, Polonia p. 131. S. unten, Anhang nr. V. Hzg. Heinrich und die Bischöfe von Breslau und Lebus werden ausserdem hier ausdrücklich als crucesignati bezeichnet. Die drei Herzöge, sowie die zuletzt genannten beiden Bischöfe treffen wir urkundlich Juli 1222 beim Kreuzheere zu Bresno in Masovien wieder. (nicht Brzyszno nordöstlich von Thorn, wie Watterich p. 32. A. 58 will: der Ort Bresno existirt noch heute unter gleichem Namen und liegt am Mnien, einem rechten Nebenfluss der Weichsel; cf. auch SS. rer. Pr. I. p. 797) Lukas David, preussische Chronik ed. Hennig. II. p. 27, A. B. I. p. 275. Sind diese aber Kreuzfahrer gewesen, so dürfen wir das Gleiche auch von den übrigen behaupten, da sie ohne andern irgend ersichtlichen Zweck an demselben Orte mit jenen sich vorfinden. Erzbischof Vincenz von Gnesen scheint nicht dabei gewesen zu sein, in der Urk. Watterich nr. 10. heisst es nur von ihm V. Gnesnensi Archiepiscopo consentiente; cf. Röpell I. p. 430 f.

2) Honorius III. 17. Apr. 1221. Theiner I. p. 12. Ceterum, si contigerit vos injungere illi, ut remaneat in subsidium Prutenorum, indicatis ei, ut secundum consilium et dispositionem Venerabilis fratris nostri . . . Episcopi Pruscie studeat in hoc domino efficaciter famulari. — Honorius III. 20. Apr. 1221. Theiner I. p. 13. mandantes, quatinus Christi fideles per Poloniam tantum et Pomeraniam ad succurrendum eis secundum consilium Venerabilis fratris nostri . . . episcopi Pruscie salubriter exhortantes. — Watterich p. 27. f. hält das Kreuzheer von 1222 für ein wesentlich schlesisches, dessen Führer Hzg. Heinrich mit den Bischöfen von Breslau und Lebus und anderen schlesischen Edlen gewesen seien. Nach dem in der vorigen Anmerkung Gesagten halte ich diese Ansicht nicht für richtig. Zu weit geht Romanowski p. 12, wenn er meint, dass alle Herzöge, Barone, Edlen und alle Bischöfe und Prälaten der Kirchenprovinz Gnesen 1222 bis 1223 Kreuzfahrer gegen die Preussen waren. Richtig erkennt auch er in Christian den Leiter der Expedition.

3) In den letzten päbstlichen Schreiben heisst es darüber: Watterich nr. 9. tunc tota virtute in vestrum adjutorium intendemus (nämlich der Neugetauften) et vobiscum et pro vobis militabit Ecclesia generalis. — Theiner I. p. 12 sed cum sit vicinus (Leszek) Prutenie, facile potest eam intrare cum multitudine bellatorum, non solum defensurus neophitos, verum etiam alios paganos suo studio et diligentia, faciente domino conversurus. — Theiner I. p. 13 crucesignandis in eorum (noviter baptizatos) auxilium — ad succurrendum eis (Neubekehrten). — Watterich nr. 10 crucesignatos versus Prussiam.

4) Watterich nr. 10. Kromer p. 131. castrum Colmen, per multos annos a Prutenis destructum et totaliter desolatum. Die übrigen erwähnten Burgen des Landes werden bezeichnet als „quondam castra."

feindlichen Einfalle offen und vermochte noch weniger das Hinterland zu schützen. Conrad, der Landesherr, wünschte nun die Anwesenheit des Kreuzheeres zu benutzen, um mit dessen Hülfe wenigstens die Hauptburg Kulm wieder aufzubauen. [1])

Hierzu war aber vor allem die Einwilligung Christian's, als des obersten Vorgesetzten aller Kreuzfahrer erforderlich. War er dagegen, so durfte es Niemand wagen, dawider zu handeln, er würde in die schwersten Kirchenstrafen verfallen sein; denn dazu hatte der Pabst nicht dem heiligen Lande einen Theil der Kräfte entzogen, um einem polnischen Herzog seine Grenzburg zu erneuern. Christian seinerseits konnte ebenfalls gar kein Interesse, daran haben, denn was kümmerte ihn das fremde Kulmerland? [2]) Ihm musste nur darum zu thun sein, seinen Neubekehrten in Preussen so schnell als möglich die ersehnte Hülfe zuzuführen. Conrad durfte daher nur auf Erfüllung seines Wunsches zählen, wenn er im Stande war, dem Bischof für die damit für denselben verbundenen Opfer eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Wirklich einigte man sich: Christian gestattete dem Herzog Heinrich und den Bischöfen von Breslau und Lebus mit ihren Baronen und übrigen Kreuzfahrern an den Neubau Kulm's zu gehen. [3]) Was Heinrich eigentlich bewogen, sich der Ausführung dieses Werks zu unterziehen, erfahren wir nicht, wir wissen nur, dass er Besitzungen im Kulmischen hatte. [4]) Die Gegenleistung Conrad's an den Bischof von Preussen bestand aber in Folgendem:

Er schenkt ihm 23 Burgen mit Zubehör und 100 Landgüter im Kulmerlande mit allen Einkünften und mit herrschaftlichen Rechten. [5])

---

1) Ibid. ad petitionem meam, sagt Conrad, ertheilte Christian die Erlaubniss zum Wiederaufbau Kulm's.

2) Voigt I. p. 450 behauptet seiner Anschauung gemäss, wonach Kulmerland und Löbau der Ausgangs- und Stützpunkt für Christian's Thätigkeit waren, dass an der Befreiung und Sicherstellung dieser Länder dem Bischofe gerade am meisten gelegen war; nach ihm Röpell I. p. 450 — Romanowski p. 13 der hier vorgetragenen Auffassung ähnlich.

3) Watterich nr. 10. pro eo quod H. ducem Silesie, L. Vratislaviensem et L. Lubucensem episcopos crucesignatos versus Prussiam ad petitionem meam meorumque baronum, castrum Colmen . . . reedificare cum ejus bona voluntate permisit u. s. w.

4) Kromer l. c. iis bonis exceptis, quae tunc Silesiae dux Henricus obtinebat (scil. im Kulmerlande). — Voigt I. p. 451. — Watterich p. 27 f. schliesst aus der Urkunde Nr. 10, die er amendirt hat, dass Heinrich einen Theil des Kulmerlandes zum bleibenden Besitz erhalten sollte. Widerlegt wird er durch Kromer's Excerpt. Gegen ihn Waitz p. 1769 f.; cf. auch Romanowski p. 15 — Ewald p. 33.

5) Watterich nr. 10. Kromer l. c. cum utilitate libera et cum jure ducali cf. Theiner I. p. 14. ab omni exactione libera cum suis pertinentiis heisst es hier in der päbstlichen Bestätigung. Jura ducalia bezeichnen nach Röpell I. p. 431 A. 23 im weitesten Sinne „die Gesammtheit der landesherrlichen Nutzungsrechte," im engeren Sinne bisweilen nur die Blutgerichtsbarkeit, aber nicht

Ausserdem überweist er ihm die Hälfte der herzoglichen Einkünfte im übrigen Theil des Kulmerlandes [1]) und ertheilt ihm das Recht, sich auf der Hauptburg Kulm, die dem Herzog verblieb, einen Bischofshof zu erbauen. [2])

Landeshoheit. Beispiele hier und bei Romanowski p. 15 A. 33. Am schlagendsten beweist darunter folgendes den Ausschluss der Landeshoheit: ita quod nobis domino terrae, nullae exactiones, solutiones, servitia seu jura ducalia competant in eisdem (villis). Rzyszczewski et Muczkowski, Cod. dipl. Poloniae II. 1. nr. 109. — Unrichtig Voigt I. p. 451 f. „unter herzoglichem oder oberherrlichem Rechte.“ — Watterich's falsche Behauptung und Beweisführung p. 29 f., es sei Christian die Landeshoheit in dem ihm Geschenkten übertragen, ist zurückgewiesen von Waitz p. 1768.

1) Nach Kromer l. c. in reliquo autem Culmensi territorio dimidiam partem ducalium proventuum (concessit); nach Watterich l. c. quicunque terram Colmensem habuerit . . . omnes proventus ipsius Terre cum episcopo Prussie dimidiabit.

2) Kromer l. c. et in arce jus curiam sibi et fratrum suorum collegio construendi ipsi concessit; Watterich l. c. Preterea autem in castro Colmensi curiam propriam et conventum, qualem voluerit, ipse episcopus Prussie habebit.
Die Hauptburg Kulm hat Christian weder vorher besessen, noch jetzt erhalten: Von einem früheren Besitz ist nichts überliefert; man hat ihn vorausgesetzt in Ermangelung einer anderweitigen genügenden Erklärung für die neue Schenkung und dann gemeint, der Bischof habe die Burg damals abgetreten. Die Erklärung ergibt sich aber, wie sie im Text ausgeführt, wenn man festhält, dass Christian mit dem Kulmerlande und seinem Schutz bisher nichts zu schaffen hatte, da es einem fremden Reiche und einer fremden Diöcese angehörte. Die Behauptung, dass Christian jetzt die Burg erhalten, ist von Watterich p. 29 f. aufgestellt. Dem steht entgegen:

1. wenn Christian Kulm bekam, wie kann da von einer grossen Schenkung für seine Erlaubniss zum Wiederaufbau die Rede sein?

2. Das Ms. des Lukas David, dem Watterich folgt, hat, wie mir Herr Prof. Hopf zu Königsberg gütigst mitgetheilt, in der Reihe der quondam castra zwischen Belcz und Ostrovith nicht Colmen, wie Watterich schreibt, sondern Colman, wogegen weiter oben, nicht wie bei W. castrum Colmen, sondern castrum Culmen steht. Die Verschiedenheit beider Namen kurz hintereinander in derselben Urkunde lässt annehmen, dass auch zwei verschiedene Orte damit gemeint sind.

3. Das Recht, welches Christian ertheilt wird, sich einen Bischofshof auf der Burg Kulm zu bauen, hätte keinen Sinn, wenn diese selbst ihm zugleich geschenkt wäre; cf. Waitz p. 1769 f.

4. Unter den als „quondam castra“ aufgeführten Burgen ist eine bestimmte Gruppirung zu erkennen: die acht Burgen (ohne Colman) von Kovalevo bis Osechevo bilden, abgesehen von dem nicht bekannten Mylosno einen zusammenhängenden Complex im S.-O. des Kulmerlandes, um Kulmsee und Strassburg herum, Töppen Geogr. p. 9 f. Mitten zwischen diesen sollte nun die an einer ganz anderen Stelle gelegene Hauptburg des Landes aufgezählt sein? Ich lasse es dabei dahingestellt, ob Colman identisch ist mit Chelmane, Chelmonie bei Kovalevo, wie Ewald p. 40 f. will, oder mit Kulmsee, wie Romanowski p. 14 f. meint.

Es ist gleich an dieser Stelle auf einen späteren Irrthum Watterich's hinzuweisen. Er spricht dort von Uebergriffen des deutschen Ordens während der Zeit von Christian's Gefangenschaft und sagt p. 102: „Ihre Vollendung empfing die Usurpation durch die gewaltsame Besitznahme der bischöflichen Residenzstadt

Christian erhielt hierdurch Besitzungen in Polen mit sehr ausgedehnter Immunität, ihrem Wesen nach hatte jedoch die Schenkung keinen andern Charakter, als viele andere der Geistlichkeit in dieser Zeit auch in Polen gemachte.[1])

In dieser herzoglichen Schenkung bestand indessen keineswegs die ganze Abfindung Christians von polnischer Seite. Auch die polnische Kirche, welche im vorliegenden Falle das gleiche Interesse mit Conrad hatte,[2]) machte ihm bedeutende Zugeständnisse. Der Bischof von Plock, zu dessen Diöcese das Kulmerland bisher gehörte, trat jetzt mit Genehmigung des Erzbischofs von Gnesen und Zustimmung vieler polnischer Bischöfe, sowie seines eigenen Capitels,[3]) seine sämmtlichen geistlichen und weltlichen Rechte daselbst mit besonderer Erwähnung zweier Besitzungen und der Erhebung des Zehnten,[4]) an den Bischof von Preussen ab. Ein Vorbehalt war nur für die Güter Herzog Heinrich's gemacht, mit dem eine besondere Vereinbarung über den Genuss des Zehnten aus denselben getroffen werden sollte. Somit wurde das

---

Kulm.“ Er stützt sich dafür auf eine päbstliche Darlegung der Klagen Christian's vom 11. April 1240. In A. B. I. p. 430, wonach W. geht, heisst es: civitatem et castrum iidem fratres cum neophytis hostiliter invadentes u. s. w. W. versteht unter der civitas und dem castrum: Kulm. Dass er sich aber geirrt, beweist die neue Publication derselben Urkunde in Theiner I. p. 34 nach den päbstlichen Regesten, wo es an der betreffenden Stelle heisst: Civitatem et castrum Sanctir iidem fratres cum Neophitis hostiliter invadentes u. s. w.

1) „Das abendländische Institut der Immunität“ drang um diese Zeit in Polen durch. Röpell I. p. 570. — Das höchste Gericht über Capitalverbrechen erhielten die Geistlichen, insbesondere die grösseren geistlichen Stiftungen vielfach in Polen Ibid. p. 587. S. überhaupt über die Immunität der polnischen Geistlichkeit ibid. p. 563 f. — Von der Abtretung des dominium in dem geschenkten Theil des Kulmerlandes steht in der Schenkungsurkunde nichts; cf. Waitz p. 1768.

2) Watterich nr. 10. Ut autem predicti episcopi Prussie ad reedificandum castrum Colmen bona voluntas ac consensus accederet (erfolgt die Schenkung seitens des Bischofs).

3) Ibid. und Kromer l. c. Die Genehmigung des Erzbischofs ergibt sich aus: V. Gnesnensi Archiepiscopo consentiente vor den Namen der untersiegelnden Bischöfe, die Zustimmung letzterer aus der Untersiegelung selbst.

4) Watterich l. c. reverendus dominus Geschko, episcopus Plocensis, cum suo capitulo, de Carnowo et Papovo et de omnibus villis et possessionibus et de omni jure tam spirituali quam temporali, quod idem episcopus et suum capitulum in predicto Colmensi dominio olim habuerunt . . . ad episcopatum sepedicti episcopi resignarunt. — Kromer l. c. Carnovum et Papoviam cum omnibus ejus erae pagis seu villis suis et omni jure profano juxta ac ecclesiastico, quod habebat in tractu Culmensi atque etiam decimas, iis bonis exceptis, quae tunc Silesiae dux Henricus obtinebat. De his porro promisit, ut inter eum et episcopum transigeretur. — Theiner I. p. 14. cedentibus tibi predictis Episcopo et Capitulo decimas et omnia jura spiritualia cum possessionibus, que in terra que Colmensis dicitur, obtinebant.

Kulmerland, obgleich es staatlich nach wie vor polnisch blieb, kirchlich mit dem preussischen Bisthum vereinigt. [1])

Die Urkunde über diesen Vertrag schickte Christian mit der Bitte um Bestätigung nach Rom und erhielt dieselbe unter dem 11. April 1223. [2])

Ueber die Thätigkeit des Kreuzheeres ist uns nichts bekannt, es gibt keine Nachricht, welche uns dasselbe auf preussischem oder nur auf kulmischem Boden zeigte. [3]) Im Juli 1223 treffen wir es noch einmal, verstärkt durch die Pommernfürsten Swantopolk und Wratislaus, in dem östlich der Weichsel gelegenen Theil Masovien's, darnach verschwindet seine Spur. [4])

Herzog Heinrich war 1224 nachweislich wieder in der Heimath, [5]) und es liegt nahe, ein Gleiches auch von den übrigen Kreuzfahrern anzunehmen. Wichtiger ist jedenfalls die Frage nach den Wirkungen der Unternehmung.

Es ist ein gutes Zeichen für die Kraft der jungen Pflanzung in Preussen, dass sie sich trotz aller Stürme ohne wesentliche fremde Hülfe schon über ein Jahrzehnt bis zum Kreuzzuge von 1222 erhalten hatte.

---

1) S. p. 21 A. 4. — Ebenso Voigt I. p. 453. Schief ist hier nur „und es entstand nun erst das eigentliche Bisthum Kulm, wiewohl der Bischof auch forthin Bischof von Preussen hiess;“ denn ein eigenes Bisthum Kulm entstand dadurch nicht, es wurde nur das Kulmerland mit der preussischen Diöcese vereinigt. — Herrmann, Rationis quae ordini militari Teutonico cum ordine ecclesiastico saeculo XIII. ineunte in Prussia intercesserit explicatio. Dissert. Berolin. 1837 spricht unrichtig von einem dominium, was Christian im grössten Theil des Kulmerlandes hierdurch erworben pp. 29, 30, 47, 48. — Watterich p. 30. A. 52 „Streng genommen war das Verhältniss zur Kirche von Plock (nämlich Christian's für das Kulmerland) schon durch die oftgenannten päbstlichen Schreiben suspendirt.“ Diese Behauptung geht aus der irrigen Meinung hervor, dass jene päbstlichen Schreiben (die auf die Kreuzzugsangelegenheit bezüglichen) sich auch auf das Kulmerland beziehen. — Romanowski p. 13 f. erkennt den Uebergang des Kulmerlandes in kirchlicher Beziehung an Preussen an; cf. Ewald p. 32.

2) Honorius III. 11. Apr. 1223. Theiner I. p. 14.

3) Voigt I. p. 456 — Röpell I. p. 431. Dass das Heer nur den Aufbau mehrerer Burgen im Kulmerlande gedeckt und dann in die Heimath zurückgekehrt sei, ist eben nur Vermuthung. — Watterich p. 32 f. Dass das Heer in das Kulmerland eingerückt, schliesst er aus seiner (und Voigt's p. 455 Anm. 4) Meinung, der Ort Bresno liege im Kulmischen. Falsch aber ist seine Behauptung, „Feldzüge gegen die Preussen zu unternehmen, war nicht der Zweck ihrer (Kreuzfahrer) Berufung.“ Er steift sich dabei darauf, dass nur von „Vertheidigung“ der Neubekehrten in den päbstlichen Urkunden die Rede sei. Wie er sich aber die Vertheidigung der Neubekehrten durch ein Kreuzheer ohne Angriff auf die Heiden denkt, ist nicht erfindlich; seine Meinung ist ausserdem widerlegt durch die Urkunde Theiner I. p. 12. — cf. auch Ewald p. 55.

4) Lukas David, preuss. Chr. ed. Hennig II. p. 27 und A. B. I. 275.

5) Urkunde Heinrich's 1. Juli 1224 in Novo Foro: Sommersberg SS. rer. Silesiacarum III. p. 97.

Ob und wieweit dieser selbst ihr eine Erleichterung verschaffte, vermögen wir nicht abzusehen. Es steht nur soviel fest, dass sie auch in den folgenden Jahren bestehen blieb, ja sogar, dass man an ihrer weiteren Ausbreitung arbeitete.[1])

Ausserdem wurde auch die Ausstattung des Bisthums durch mancherlei Erwerbungen vergrössert. Noch vor 1220 hatte Herzog Leszek eine Besitzung, Malymnow, mit verschiedenen Gerechtsamen Christian überwiesen.[2]) Nach 1222 erhielt er von einem gewissen Crucco das Dorf Cossubude,[3]) vom Markgrafen von Brandenburg ein Jahrgeld von 20 Mark,[4]) von Conrad von Masovien noch 3 Dörfer zu immerwährender Nutzung mit aller Freiheit,[5]) und von einem gewissen Christin 2 Besitzungen zur Nutzniessung, doch mit der Bestimmung, dass sie nach

1) Kaiser Friedrich II. März 1224. Huillard - Bréholles, hist. diplom. Fried. II., II. 1. p. 423. Friedrich hat gehört, dass einige Völker in Livland, Ehstland, Samland, Preussen, Semgallen und in andern benachbarten Gegenden Christen werden wollen: ad veri Dei cultum et catholice fidei unitatem accedere sunt parati. — Honorius III. 31. Dec. 1224. Livländisches Urkundenbuch ed. Bunge I. p. 73, er entsendet den Bischof Wilhelm von Modena als Legaten nach Livland, Preussen u. s. w. — Honorius III. 3. Jan. 1225. Cod. dipl. Pr. I. nr. 16. Das Schreiben ist gerichtet an die bekehrten Liven und Preussen: personas vestras et aliorum quos ex vestra seu (Voigt hat se) alia quacunque gente in partibus illis converti ex gratia divina contingerit u. s. w. — Honorius III. 9. Jan. 1225 Cod. dipl. Pr. I. nr. 17. Sperantes quod . . . jam intratura sit ad fidem gentium plenitudo (nämlich in den Ländern, für welche er Wilhelm von Modena zum Legaten bestimmt.)

2) Urkunde Leszek's von Polen ohne Ort und Datum A. B. I. p. 273. Die Zeitbestimmung ergibt sich aus Folgendem: Es unterzeichnet Ivo episcopus Cracoviensis, welcher 1218 Bischof wird: Ann. Capituli Cracoviensis. M. G. SS. XIX. p. 595. 1218 Wincentius episcopus Cracoviensis cedit. Ivo succedit, und zwar vor dem 28. Sept. l. c. A. 36. Als palatinus Cracoviae unterzeichnet ein Paccozlaus, 1220 ist aber schon ein Markus in dieser Stellung. R. u. M., Cod. dipl. Polon. I. nr. 11. p. 21. Demnach ist unsere Urkunde in den Jahren 1218 bis 1220 ausgestellt.

3) A. B. I. p. 274 ohne Ort und Datum. Unter den Zeugen: Comes Arnoldus, Mazoviae et Cujaviae palatinus. Am 4. Juli 1228 ist bereits Bogussa palatinus Mazovie, A. B. I. p. 398. 1222 (Watterich nr. 10) unterzeichnet Arnoldus als Mazovie palatinus, hier als palatinus Maz. et Cuj. und März 1228 als Cuj. palatinus R. u. M., Cod. dipl. Polon. I. p. 32. Er scheint demnach nur zwischen 1222 und 1228 beide Palatinate verwaltet zu haben, und ist unsere Urkunde deshalb in diese Zeit zu setzen.

4) Honorius III. 9. Apr. 1223. Cod. dipl. Pr. I. nr. 15.

5) Conrad von Masovien 30. Juli 1223. A. B. I. p. 275. Wir besitzen eine päbstliche Bestätigung von possessiones et villae, die Hzg. Conrad Christian geschenkt. A. B. I. p. 272, wo aus Versehen Pontificatus nostri Anno 23 statt der auf 1223 hinführenden Zahl 7 steht; cf. Lukas David II. p. 28. Das Datum ist der 18. Mai 1223. Auf welche Schenkungen sich diese Bestätigung bezieht, ist uns nicht bekannt.

dem Aussterben der männlichen Leibeserben desselben in das Eigenthum der preussischen Kirche übergehen sollten. [1]) Der Bischof selbst endlich kaufte für 90 Mark eine Besitzung Ratzin. [2])

Neben dem Groll der heidnischen Stammgenossen blieb aber in der zügellosen Begehrlichkeit der christlichen Nachbarfürsten eine ernstliche Gefahr für die Wohlfahrt der Neubekehrten bestehen. Nicht mehr der Pabst allein war es jetzt, welcher diesem Uebel zu steuern suchte, auch Kaiser Friedrich begann die Entwicklung der Dinge in den fernen Ostseeländern scharf in's Auge zu fassen.

Der Kaiser ist der von Christus selbst gesetzte Schirmherr der Kirche, die Sorge um die Unabhängigkeit derselben und die Ausbreitung des katholischen Glaubens unter den Heiden nimmt die erste Stelle in der nach auswärts gerichteten kaiserlichen Thätigkeit ein. — Diese Gedanken stellt Friedrich an die Spitze einer Botschaft, [3]) welche er in Sachen des Bekehrungswerks in Livland, Ehstland, Samland, Preussen, Semgallen und andern benachbarten Gegenden an die Könige, Herzöge, Fürsten, Markgrafen und überhaupt an alle dem römischen Reich unterworfenen Christen richtet. Man hat ihm berichtet, dass Viele in den genannten Ländern die Taufe annehmen wollten, aber mit der Ausführung aus Furcht vor den zugleich damit erwarteten Knechtsdiensten noch zögerten. [4]) Dies Hinderniss zu beseitigen nimmt er Alle und jeden Einzelnen nach Annahme des Christenthums unter seinen und des Reiches besonderen Schutz und Schirm und gewährleistet ihnen völlige persönliche Freiheit und alle ihre alten Rechte. Den Fürsten und Grossen untersagt er aber ernstlich jede Belastung der Neubekehrten und die Ausübung aller Gerichtsbarkeit über dieselben, mit der Erklärung, dass sie wie andere freie Männer unter der ausschliesslichen Botmässigkeit der Kirche und des Reiches ständen. [5])

---

1) Lukas David II. p. 27. 23. Jul. 1223.

2) A. B. I. p. 276. Einer der Zeugen ist Ostasius Castellanus Cracoviae. Er wird dies erst 1223 oder 1224. R. u. M., Cod. dipl. Polon. p. 21 nr. 10. A. 3. Da ferner Arnoldus unterzeichnet als palatinus Masoviae (S. p. 23. A. 3.) fällt die Abfassung der Urk. zwischen 1223 und 1228.

3) Friedrich II. März 1224. H. B. II. 1. p. 423. ut etsi ad alia extrinseca debita sollicitudo nos provocet, ad ea tamen, que libertatis Ecclesie statum et incrementum catholice fidei promoverent, tanto specialius intendamus, quanto gratius inde Christo impertitur obsequium, a quo fides cepit exordium et per quem imperialis gratiam recognoscimus unctionis.

4) Ibid. ob illius tantum, sicut dicitur, differentes timorem, ne post susceptionem fidei per principes orbis libertas eorum ad servitutis onera deducatur.

5) Ibid. Et ecce quod universos et singulos earum ad susceptionem catholice fidei venientes post susceptam fidem cum omnibus bonis eorum sub nostra et imperii protectione et speciali defensione suscipimus et presentis scripti auctoritate

Der besondere Schutz, welchen Friedrich den Neugetauften versprochen, hatte praktisch zunächst allerdings wenig zu sagen. Er reichte eben nicht weiter als die kaiserliche Autorität, denn zuviel nähere und dringendere Aufgaben waren noch zu lösen, als dass Friedrich bewaffnete Hülfe hätte bringen können. Dennoch war es wichtig, dass der Kaiser die Rechte des Reichs auf jene Gebiete gewahrt und dem Versuche einzelner Fürsten, die dortigen Vorgänge einseitig zu ihrem Sonderinteresse auszubeuten, entgegen getreten war. Vielleicht, dass sich später eine Gelegenheit fand, wirksamer in jene Verhältnisse einzugreifen.

Auch der Pabst sprach seine Stellung zur preussischen Angelegenheit deutlich aus. Unter dem 3. Januar 1225 nahm er seinerseits ausser den livischen auch die preussischen Gläubigen in seinen und des heiligen Petrus Schutz, mit der Bestimmung, dass sie in dem Genuss ihrer vollen persönlichen Freiheit verbleiben und nur der römischen Kirche Gehorsam schulden sollten. Ihrer Reichsangehörigkeit wurde nicht gedacht. [1])

Zur kräftigen Vertretung der päbstlichen Interessen wurde in der Person des Bischofs Wilhelm von Modena ein Legat nach dem Nordosten geschickt. [2])

Waren sich also die beiden Häupter der Christenheit darin einig, die Gewalt fremder Fürsten von den Neubekehrten fernzuhalten, so ist andrerseits nicht zu verkennen, dass in den Ansprüchen beider auf das neuerschlossene und noch unvergebene Land der Keim zum Zwiespalt lag.

Schlimmer als der jungen Kirche in Preussen erging es den Nachbarländern, besonders Polen. Nicht gar lange nach dem Kreuzzuge fand eine Verheerung des pommerschen Gebietes am linken Weichsel-

---

plenam eis et heredibus eorum intuitu suscepte fidei concedimus et confirmamus perpetuo libertatem, necnon omnes immunitates, quibus uti consuerunt, priusquam converterentur ad fidem. Eximimus insuper eos a servitute et jurisdictione regum, ducum et principum, comitum et ceterorum magnatum, presenti sancientes edicto, ut nonnisi sacrosancte matri Ecclesie ac Romano imperio, quemadmodum alii liberi homines imperii teneantur, nullusque eos contra presentis protectionis, defensionis, concessionis et confirmationis nostre paginam impetere, molestare, offendere vel eorum quietem turbare presumat.

1) Honorius III. 3. Jan. 1225. Cod. dipl. Pr. I. nr. 16. personas vestras et aliorum quos ex vestra seu alia quacunque gente in partibus illis converti ex gratia divina contingerit sub beati Petri et nostra protectione suscipimus statuentes ut in libertate vestra manentes nulli alii sitis, quam soli Christo cujus efficimini acquisitionis populus et obedientiae ecclesie Romane subjecti.

2) Honorius III. 31. Dec. 1224. Livl. Urkdb. I. p. 73. Honor. III. 9. Jan. 1225. Cod. dipl. Pr. I. nr. 17. Die Länder seiner Bestimmung sind im einzelnen: Livland, Preussen, Holstein, Ehstland, Semgallen, Samland, Kurland, Wierland, die Inseln Guland, Bornholm und Gotland. SS. rer. Pr. II. p. 119. — Voigt I. p. 459. — Watterich p. 33 f. Dass Wilh. v. Mod. auch in Preussen gewesen, werden wir später sehen.

ufer durch pomesanische Preussen statt, bei welchen unter anderm das Kloster Oliva furchtbar zu leiden hatte.[1]) Am schrecklichsten mussten die polnischen Grenzländer Kulmerland, Masovien und Cujavien aushalten.[2]) Unfähig den Schaaren der Preussen zu widerstehen, versuchte man dem Verderben durch Tributzahlungen zu steuern, doch vergebens. So durfte es nicht weiter gehen, wenn nicht das Land, zur Wüste geworden, den Feinden überlassen werden sollte. Was blieb aber übrig, da die eigene Kraft sich unzulänglich erwies, als sich nach fremder Unterstützung umzusehen?

Die Unterhandlungen mit dem deutschen Orden.

In ganz ähnlicher Lage, wie das Kulmerland, befand sich bis zum Jahre 1211 die Südostecke Ungarn's, das sogenannte Burzenland.[3]) Die benachbarten heidnischen Kumanen hatten es in eine menschenleere Einöde verwandelt[4]) und benutzten es zum Durchzug bei ihren Streifzügen ins Innere Ungarn's.[5]) In dem genannten Jahre aber hatte König Andreas den deutschen Ritterorden um Beistand angerufen und ihn gegen Belehnung mit dem Burzenlande und mannigfache Privilegien

---

1) Wir haben über diese Begebenheit zwei abweichende Nachrichten: 1. Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 676. Circa idem tempus ductus fuit conventus Olivensis a. Domini MCCXXIIII per Prutenos Pomezanos de Oliva in Gdantzk et ibi fuit martyrizatus. 2. Aus den Annalen des Cisterzienserklosters Colbatz in Pommern SS. rer. Pr. III. p. 401. 1226. Hoc anno destructa est Oliva a paganis. Letztere stammen aus einem Codex des 14. Jahrhunderts, das Ch. Ol. ist spätestens 1349 geschrieben. SS. rer. Pr. I. p. 655. Es muss dahin gestellt bleiben, welche Angabe die richtige ist, beide sind sie nicht zu halten, da aus der Nachricht von einer zweiten Zerstörung Oliva's, welche Ch. Ol. (p. 678) zu 1234, die Colbatzer Annalen aber zu 1236 berichten, es höchst wahrscheinlich wird, dass in einer von beiden Quellen die Jahreszahlen um 2 verschoben sind.

2) Die Verheerung der polnischen Grenzländer vor 1226 wird in der preussischen und in der polnischen Ueberlieferung berichtet. Die Urkunden, in welchen unmittelbar davon die Rede ist, gehören erst einer etwas späteren Zeit (zuerst 1227) an, lassen also auf die frühere keinen so bestimmten Schluss zu. Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 676. Dusb. SS. rer. Pr. I. p. 32 f. Boguphal SS. rer. Pr. I. p. 757.

3) Ueber „die deutschen Ritter im Burzenlande“ haben gehandelt: Schuller in seinem Archiv für die Kenntniss Siebenbürgens I. p. 161 f. mit Abdruck der zugehörigen Urkunden. — Philippi unter dem gleichen Titel.

4) Schuller Urkunde nr. 1. deserta et inhabitata wird die terra Borzae genannt.

5) Schuller nr. 25 per quam Cumanis multipliciter regnum Hungariae perturbantibus frequens introitus et exitus habebatur.

erhalten.[1]) Nach mehrjähriger Anstrengung war es den Rittern gelungen, die Heiden über die Grenze zu jagen, das ihnen verliehene Land neu zu bevölkern und anzubauen und ausserdem nach Erbauung einer Burg jenseits der transsylvanischen Alpen auf heidnischem Boden die Kumanen derart aufs Haupt zu schlagen, dass sie nicht wiederkamen, und einige sogar die Taufe annahmen.[2])

Diese Entwicklung der Dinge in Ungarn konnte den Polen nicht fremd geblieben sein, sie waren ja Nachbarvölker und gerade in der jüngsten Zeit hatten sie sich unter anderm im Lande Halicz als Verbündete und Feinde oft genug begegnet.[3]) Dazu waren die Ereignisse im Burzenlande doch ganz ungewohnter Art und von nicht geringer Bedeutsamkeit. Hatten die Polen aber zweifellos Kunde davon, so liegt es nahe, dass sie eine ähnliche Erlösung, wie sie sich dort vollzogen hatte, für sich ersehnten.

Da vertrieb plötzlich Ende Sommer 1225 der Ungarnkönig die deutschen Ritter aus dem Burzenlande.[4]) Sollte es nur ein zufälliges Zusammentreffen gewesen sein, wenn wir nicht lange Zeit darnach die Polen den Entschluss fassen sehen, jetzt ihrerseits sich Hülfe vom deutschen Orden zu erbitten? Oder drängt sich nicht vielmehr die Vermuthung auf, dass gerade jene Vertreibung des Ordens, durch welche ein Theil seiner Mitglieder seine Beschäftigung verloren, den Ausschlag für seine Berufung gegeben habe?

Adel und Geistlichkeit in Polen hatten um diese Zeit durch die inneren Streitigkeiten der Theilfürsten eine so einflussreiche Stellung gewonnen, dass letztere ohne ihre Uebereinstimmung Handlungen von grösserer politischer Bedeutung nicht mehr vorzunehmen vermochten.[5])

---

1) Schuller nr. 1.

2) Schuller nr. 17a. quam cum multo personarum et rerum dispendiis populaverant — nr. 25 ipsi (Ritter) pro colenda et munienda terra eadem . . . numerosam pecuniam expenderunt, und weiter unten: in qua (in parte Cumaniae) cum dicti Magister et Fratres castrum munitissimum construxissent, Cumani perterriti et dolentes ademptam sibi ingressus et exitus facultatem, congregata ingenti multitudine bellatorum fratres inibi commorantes hostiliter aggressi fuerunt; sed Domino propitiante devicti, confusi et reversi destituerunt. Quin etiam quidam ex illis dictis fratribus se dedentes cum uxoribus et parvulis ad baptismi gratiam convolarunt. Tu vero terram ipsam ingrediens cultamque prospiciens u. s. w.

2) Röpell I. p. 405 f.

3) Schuller nr. 19, 20, 21. Dass das Ereigniss gerade im August sich zugetragen, wie Schuller p. 202 A. 99. will, ist nicht sicher. Es ging vor sich pendente praedictorum abbatum relatione: Der Pabst hatte eine Untersuchungs-Commission aus einigen Aebten niedergesetzt, am 1. Sept. 1225 hebt er dieselbe auf, ihre Thätigkeit dauerte aber natürlich bis zum Eintreffen des päbstlichen Befehls fort, also kann die Vertreibung auch eben so gut Anfangs September stattgefunden haben. Philippi p. 99 setzt sie auch in den August ohne sich darüber zu erklären.

5) S. namentlich Röpell I. p. 397 f.

Bei der Berufung des deutschen Ordens waren die beiden oberen Stände das bewegende Element, sie und der Bischof von Preussen-Kulm bestimmten den Herzog Conrad von Masovien zum Eingehen auf den Plan.[1])

Das Anerbieten, welches man darauf dem Hochmeister Hermann von Salza machte, war zunächst sehr allgemein gehalten. Er wurde aufgefordert, gegen eine Entschädigung im Kulmerlande und einem andern polnischen Grenzgebiete, einen Theil seiner Ordensbrüder zu schicken, um zur Ehre und zum Ruhm Gottes das Preussenland zu unterwerfen.[2])

1) Die spätere Schenkungsurkunde Conrad's für den deutschen Orden vom Juni 1230, Theiner I. p. 19 gibt uns eine Controle zu den Nachrichten der Chronisten. Dort heisst es accedente quoque consilio et consensu episcoporum, magnatum et majorum terre mee; cf. Urkunde Kasimir's, des Sohnes Herzog Conrad's 6. Jan. 1233. Dreger, Cod. dipl. Pomeraniae I p. 157. dictus Dux pater noster sanissimo usus consilio, supra memoratos magistrum et fratres de domo Theotonica . . . advocavit. — Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 676. et idcirco dictus princeps habito saniori consilio cum domino Christiano (de Oliva) ordinis Cisterciensis, primo Culmensi episcopo, et aliis episcopis et nobilibus in ducatu suo misit nuntios u. s. w. Die Mitwirkung Christians ist nicht zu bezweifeln, da auch sein Name unter der oben gedachten Schenkungsurkunde steht. — Boguphal cap. 59. SS. rer. Pr. I. p. 757. ad consilium Gunteri episcopi hat auch an und für sich Recht, denn auch Günther gehört zu den Unterzeichnern jener Urkunde, aber er war nicht der alleinige Rathgeber. — Dusb. SS. rer. Pr. I. p. 36. Convocatis ergo episcopis et nobilibus suis aperuit eis sensum suum, petens super hoc salubre consilium sibi dari (scil. Conradus). Dass Conrad selbst der Urheber des Planes gewesen widerlegt sich durch die Urkunden. Zu Grunde liegt der Darstellung D's. nur Ch. Ol. Die abweichende Auffassung ist seine eigene Zuthat. — Voigt I. p. 471 und II. p. 159 f. hält Bischof Christian für den Urheber des Gedankens. Er stützt sich dabei auf Ch. Ol. l. c. und sonderbarer Weise auf Bog. l. c. indem er dort ganz willkürlich Christiani anstatt Gunteri liest. Die späteren polnischen Chronisten und Luk. Dav., welche er auch herbeizieht, können für uns nicht in Betracht kommen. Es bleibt Ch. Ol. l. c.; da hier aber nur von einer Berathung Hzg. Conrad's mit Christian und mit seinen polnischen Bischöfen und Grossen die Rede ist, geht es offenbar zu weit, Christian die geistige Urheberschaft zu vindiciren — Watterich p. 37. f. folgt Boguphal. Seine Behauptung (p. 38 A. 69) Christian habe dem Herzog nicht den Rath geben können, basirt auf seiner Vorstellung, dass der Bischof die Landeshoheit in Preussen und fast dem ganzen Kulmerlande besessen habe. — Romanowski p. 23 folgt lediglich Dusb.

2) Friedrich II. März 1226. Watterich nr. 11. Quod devotus noster Conradus dux Masovie et Cuyavie promisit et obtulit providere sibi et fratribus de terra que vocatur Colmen, et in alia terra, inter Marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum, ita quidem, ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Prussie ad honorem et gloriam veri Dei. — Ch. Ol. SS. rer. Pr. p. 676. misit (Conradus) nuntios ad fratrem Hermannum de Zalcza, eorundem fratrum magistrum, suppliciter petens, ut de ordine suo aliquos fratres ad terras suas dirigeret ad dictorum Prutenorum saevitiam refrenandam, promittens se firmiter benefactorem ordini et fratribus, quos decerneret ad se dirigendos. — Dusb. SS. rer. Pr. I. p 36 beruht auf Ch. Ol. — cf. Urkunde Christian's 3. Mai 1228. Watterich nr. 13. in iis bonis, que dux Conradus Masovie et Cuyavie predictis militibus . . . conferre potuit. — Voigt II. p. 161. Die Ausdrücke in der Urkunde Friedrich's II. sind zu allgemein, als dass man behaupten könnte, Conrad habe das ganze Kulmerland angeboten. Was

Hermann ging auf den Gedanken, seinem Orden einen neuen Wirkungskreis in Preussen zu eröffnen, ein, aber staatsklug und besonnen, wie er stets zu handeln pflegte, [1]) nahm er nicht das ihm Angebotene vorschnell an. Nicht die Erwerbung eines grösseren oder kleineren Theiles polnischen Landes konnte ihn dazu vermögen, seinen Orden an eine so schwere und neue Aufgabe, wie es die Christianisirung des grossen preussischen Volksstammes war, heranzuführen. Sollte er den Kampf übernehmen, so wollte er auch der ungeschmälerten Früchte desselben sicher sein und nicht zum zweiten Male, wie so eben im Burzenlande, für Andere Opfer bringen, um schliesslich selbst leer auszugehen.

Schon dort hatte der Orden die Tendenz entwickelt, auf heidnischem Boden seine Herrschaft auszubreiten, war aber hauptsächlich an der Collision seiner Ansprüche auf denselben mit denen des ungarischen Königs gescheitert. [2])

Die Gründung eines unabhängigen deutschen Ordensstaates stellte

---

mit der alia terra inter Marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum gemeint war, ist unsicher. Voigt versteht darunter die Löbau; dagegen Töppen in SS. rer. Pr. I. p. 47 A. 3., doch kann ich letzterem nicht beipflichten, wenn er meint, mit der Ueberweisung von Vogelsang und Nessau habe der Herzog später sein Versprechen erfüllt, denn diese beiden Orte in Cujavien lagen nicht zwischen seiner Mark und dem Gebiet der Preussen, sondern an der Grenze Cujaviens und des Kulmerlandes.

1) Voigt II. p. 68 f. — Schirrmacher II. p. 60 f. — Dasse, Hermann v. Salza p. 54. Götting. Dissert. 1867.

2) Schuller nr. 16. mandamus (sagt Honorius III) quatenus ad loca ipsa personaliter accedentes limites in praefato privilegio (der erneuten Schenkung des Andreas von 1222. Schuller nr. 6) dicti Regis expressos curetis inspicere diligenter, et si videritis ipsos fratres aliquid extra eosdem terminos temere occupasse procuretis u. s. w. — Schuller nr. 19. Hier nennt der König den Theil der Schenkung, welchen die Ritter erweitert haben: in quadam parte regni sui . . . terra ad triginta duntaxat aratra. Die ganze Landschenkung von 1222 bestand aus dem Burzenland, der Kreuzburg mit Zubehör und einem Gebiet jenseits der transsylvanischen Alpen bis zur Donau auf heidnischem Boden, dessen Grenzen nicht fest bestimmt waren (nr. 6). Nur auf letzteres ist das vom König bezeichnete Gebiet zu beziehen, auf das 40 bis 45 Quadratmeilen grosse Burzenland (Philippi l. c. p. 20) passen die 30 Morgen nicht, das castrum Cruceburg, welches an der nordöstlichen Grenze des Burzenlandes selbst lag, (Philippi l. c. p. 42), kann nicht wohl mit „terra" schlechtweg und „in quadam parte regni sui" bezeichnet werden. In nr. 25 wird die Thätigkeit der Ritter auf dem heidnischen Boden geschildert und fortgefahren: Tu vero (Andreas) terram ipsam ingrediens cultamque prospiciens . . . per violentiam expulisti u. s. w., also beides doch offenbar in einen Causalnexus gebracht. Endlich wendet sich Andreas bei seinem Angriff gegen die Ritter direct gegen die Burg auf heidnischem Boden, ein Beweis, dass es ihm auf diese besonders ankam. (nr. 17 a.) — cf. Schuller p. 198 f.; Philippi p. 90 f. Zur Annahme einer Erweiterung des Ordensgebiets gegen den königlichen Boden hin, ausser der im Kumanerlande, finde ich in den Urkunden keinen Anhalt.

der Hochmeister jetzt von vorne herein als sein Programm auf[1]) und machte die Annahme des Rufes von der Erfüllung der Garantieen abhängig, die er für die Sicherstellung der Unternehmung erforderlich hielt.[2])

Es entsprach der politischen Anschauung Hermanns von Salza, nach der er „voll lebendigsten Interesses für die Wiederherstellung der Oberherrlichkeit des Kaisers war,“[3]) wie seinen persönlichen Beziehungen zu Friedrich,[4]) dass er sich zunächst an ihn mit seinem Anliegen wandte. Er wünschte von dem Kaiser die Gewährung folgender Punkte:

Zunächst seine Gutheissung und Beschützung des ganzen Vorhabens nebst der Bestätigung der vom Herzog Conrad versprochenen Landschenkung; sodann aber die Uebertragung alles des preussischen Landes, welches der Orden den Heiden abgewinnen würde. Für letzteres erbat er sich zugleich eine Reihe von Privilegien.[5])

Eine willkommenere Gelegenheit, das wichtige Ostseeland, über welches er die kaiserliche Autorität bisher nur im Princip zu wahren vermocht, hinfort thatsächlich in die Machtsphäre des Reiches hineinzuziehen, konnte sich für Friedrich so leicht nicht bieten. Der deutsche Orden, eine Schöpfung des staufischen Hauses, der Vertreter des deutschen Elements im Orient, war von jeher sein Liebling gewesen, sein Wachsthum und Gedeihen hatte er sich stets eifrigst angelegen sein lassen,[6]) konnte er ihm also eine Wohlthat erweisen, so that er es mit freudigem Herzen. Dazu kam, dass auch der römische Hof, wie überhaupt die geistlichen Orden, so nicht weniger den der deutschen Ritter

---

1) Ebenso Röpell p. 435. — Watterich p. 44 f. — Romanowski p. 25 f. nach Röpell.

2) Kaiser Friedrich II. März 1226. Watterich nr. 11.

3) Schirrmacher II. p. 239.

4) S. p. 29. A. 1.

5) Friedrich II. März 1226. Watterich nr. 11. Quam provisionem recepisse distulerat, et celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quod si dignaremur annuere votis suis, ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi et prosequi tantum opus et ut nostra et domui sue concederet et confirmaret serenitas tam terram, quam predictus dux donare debeat, quam totam terram, que in partibus Prussie per eorum instantiam fuerit acquisita, et insuper domum suam immunitatibus, libertatibus et aliis concessionibus, quas de dono terre Ducis prefati et de Prussie conquisitione petebat, nostre munificentie privilegio muniremus, ipse oblatum donum reciperet dicti ducis, et ad ingressum, et conquisitionem terre continuis et indefessis laboribus bona domus exponeret et personas. Dass sich die Privilegien nur auf Preussen beziehen sollten, ergibt sich aus der nachfolgenden kaiserlichen Verleihung (s. unten); das de dono terre Ducis u. s. w. heisst nur: aus Anlass der Schenkung u. s. w., cf. Watterich nr. 15. de terra predicta an zwei Stellen.

6) Es existirt eine grosse Reihe urkundlicher Belege dafür, s. Voigt II. p. 78 f., Schirrmacher II. pp. 59, 62 f.

als eifrige Vorkämpfer der Kirche schätzte und begünstigte.[1]) Gegen die Besitzergreifung Preussens seitens dieses Ordens war daher aus Eifersucht gegen den Kaiser kein Widerspruch des Pabstes zu erwarten. Was aber den Hauptgrund in der kaiserlichen Entschliessung bildete, war das Vertrauen, welches er in die Klugheit, Gewandtheit in Rath und That, in die Energie und Ausdauer des Ordensmeisters Hermann von Salza setzte, der es wohl verstehen werde, durch richtige Leitung der Macht seines Hauses, das Unternehmen, welches Vielen misslungen, zu einem glücklichen Ende zu führen.[2])

Gern kam Friedrich unter diesen Umständen dem Verlangem Hermann's entgegen, bewilligte und bestätigte ihm, seinem Getreuen,[3]) sowie seinen Nachfolgern und seinem Hause für alle Zeit das vom Herzog Conrad versprochene und alles von demselben in Zukunft etwa dazu erworbene Land und übertrug dem Orden kraft seines alten Kaiserrechts Preussen, soviel er davon mit Gottes Beistand erobern könnte.[4]) Auch stattete er ihn für letzteres mit allen obrigkeitlichen Rechten, Besteuerung, Marktgewalt, Münz- und Bergregal, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung[5]) aus und bestimmte, dass die Hochmeister von Jedermann unabhängig, so hoch und frei, wie irgend ein anderer Fürst des Reiches in diesem ihrem preussischen Lande gebieten sollten.[6])

---

1) Voigt II. p. 82 f.

2) Watterich nr. 11. confidentes quoque de prudentia magistri ejusdem, quod homo sit potens opere et sermone, ac per suam et fratrum suorum instantiam potenter incipiet et conquisitionem terre viriliter prosequetur, nec desistet inutiliter ab inceptis, quemadmodum plures multis laboribus in eodem negotio frustra temptatis, quum viderentur proficere, defecerunt.

3) Ibid. fidelis noster (Hermannus).

4) Ibid. auctoritatem eidem magistro concessimus, terram Prussie cum viribus domus et totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro et succesoribus ejus et domui sue in perpetuum tam predictam terram quam a prescripto duce recipiet ut promisit et quamcunque aliam dabit; nec non terram, quam in partibus Prussie Deo favente conquiret, velut vetus et debitum jus imperii, in montibus, planitie, fluminibus, nemoribus et in mari, ut eam liberam sine omni servicio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur. Von nec non terram u. s. w. an bezieht sich Alles nur auf Preussen: Um seinem Getreuen eine Landschenkung eines Fürsten zu bestätigen, würde Friedrich sich nicht auf das alte ihm gebührende Kaiserrecht berufen haben, andererseits konnte er nicht, wie es hier geschähe, den Inhalt einer solchen eigenmächtig festsetzen.

5) Ibid. Dies gilt Alles nur für die tota terra conquisitionis eorum d. h. für Preussen; conquirere wird in der ganzen Urkunde nur von Preussen gebraucht: de Prussie conquisitione — et ad ingressum et conquisitionem terre — et conquisitionem terre viriliter prosequetur.

6) Ibid. Addicimus insuper ex gratia nostra, quod idem magister et successores sui jurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis,

Hiermit war der Hochmeister Herr alles künftig eroberten Preussenlandes geworden, aber es fehlte noch viel, ehe er seine Ritter zum Kampfe aussenden konnte. Die Anerkennung Conrad's von Masovien war wichtig, es mussten feste Abmachungen über dessen Schenkung getroffen werden, eine Auseinandersetzung mit den Rechten und Ansprüchen des preussischen Bischofs im Kulmerland und in Preussen wurde nothwendig, und nicht zum wenigsten kam es auf die Genehmigung des Pabstes an.

Die Abwicklung aller dieser Geschäfte nahm noch geraume Zeit in Anspruch.

Um die Einwilligung der Curie bewarb sich Hermann vorläufig noch nicht, sondern wartete ein reiferes Stadium der Angelegenheit ab. [1]) Es wäre auch sehr zweifelhaft gewesen, ob er im gegenwärtigen Augenblick in Rom eine günstige Stimmung für seine Absichten getroffen hätte. Einmal war es die Zeit heftiger Erbitterung zwischen Friedrich und Honorius, [2]) und sodann sollte im folgenden Jahre der Kreuzzug nach

quam aliquis princeps melius habere dinoscitur in terra quam habet u. s. w. — Voigt II. p. 165 f. bezieht dem Wortlaut der Urkunde zuwider die Ertheilung der Privilegien gleichmässig auf Preussen und Kulmerland — Watterich p. 47 f. missversteht die Worte der Urkunde darin, dass er die Berufung auf das alte Kaiserrecht auch auf Polen bezieht. Dass der Kaiser als solcher ein Recht über Preussen in Anspruch nahm, geht nicht nur aus dieser, sondern auch aus der früheren Urkunde Friedrich's II. vom März 1224, H. B. II. 1. p. 423 deutlich hervor; cf. Waitz p. 1787. Dagegen steht nichts in den Urkunden von dem Gedanken, welchen Watterich Friedrich unterlegt: „Conrad sehe auch dieses Land (Preussen) an als seiner Herrschaft von Rechts wegen zugehörig“ — Romanowski p. 26 f. Dass mit dem providere . . . de terra, que vocatur Colmen nur das Versprechen einer Ueberweisung der Einkünfte aus diesem Lande, mit dem providere in alia terra u. s. w. aber eine Landüberweisung gemeint sei, ist ganz willkürlich. Recht hat R. darin, dass der Kaiser weit mehr gibt als Conrad angeboten, aber das „mehr“| bestand in Dingen, die Conrad auch gar nicht anbieten konnte: Preussen und darauf bezügliche Privilegien. Der Aerger über Friedrich's im Prooemium der Urk. ausgesprochene Auffassung von der kaiserlichen Stellung, die R. mit turgida et inflata bezeichnet und mit den Begriffen der Chinesen von ihrem das Erdenrund umfassenden Reiche vergleicht, wirkt komisch.

1) Erst in einer Urkunde Gregor's IX. vom 12. Jan. 1230. Theiner I. p. 1i8 (Voigt, Cod. dipl. Pr. I. p. 23 hat abweichend den 18. Jan.) heisst es: Nuper s quidem dilectus filius Hermannus Magister Domus sancte Marie Theutonicorum in nostra proposuit presentia constitutus, quod Nobilis vir C. Dux Polonie Castrum Colme cum pertinentiis suis et quedam alia castra in Prutenorum confinio domui vestre pia liberalitate concessit u. s. w. — Gegen Voigt II. p. 167 f., der eine sofortige Einwilligung des Pabstes annimmt, Watterich p. 49 A. 83. Zu beachten ist ausserdem die Urkunde Gregor's IX. 5. Mai 1227. Livl. Urkb. I. p. 116, in welcher der Pabst gleich Honorius noch ausdrücklich bestimmt, dass die Neubekehrten nur Christus und der römischen Kirche unterworfen sein sollen.

2) Winkelmann I. p. 196 f.

Palästina vor sich gehen.[1] Die Rücksicht auf letzteren konnte auch Hermann eine besondere Eile gar nicht einmal wünschenswerth erscheinen lassen. Noch einmal sollte ein grossartiger Versuch zur Befreiung des heiligen Landes gemacht werden, noch lag der Schwerpunkt des Ordens dort in Akkon, sein erstes Interesse erforderte es also, bei dem bevorstehenden Kampfe daselbst mit möglichster Zusammenfassung seiner ganzen Kraft aufzutreten.[2] Dazu kam endlich, dass der Hochmeister die Hoffnung auf Rückkehr in das Burzenland noch keineswegs aufgegeben hatte.[3]

Ueber den Gang der Verhandlungen mit Herzog Conrad und Bischof Christian erfahren wir in der ersten Zeit nichts.[4] Die frühste Andeutung darüber gehört dem 3. Mai 1228 an. Hiernach befanden sich damals drei Gesandte des Ordens bei den Genannten und war bereits soweit ein Einverständniss erzielt, dass das Zustandekommen des Abschlusses nicht mehr in Frage stand, sondern hauptsächlich nur noch von dem, gegenwärtig wegen des Feldzuges im Morgenlande noch nicht ermöglichten, Eintreffen der Ritter abhing. In der Erwartung dessen überlies Bischof Christian in den Theilen des Kulmerlandes den Zehnten an den Orden, welche diesem nach der herzoglichen Zusage gehören sollten.[5]

Die Zustände in Polen waren aber auch ganz dazu angethan, die Willfährigkeit den Forderungen des Ordens gegenüber zu erhöhen. Kulmerland war schon 1228 eine Wüste,[6] Masovien und Cujavien wurden fort und

1) Ibid. p. 191.

2) Voigt II. p. 162 f.

3) Schuller nr. 25, 30. Apr. 1231, wo gesagt wird, dass Hermann sich unter anderm persönlich zu Andreas begeben. Die beiden letzten uns vorliegenden, die Verhandlungen über die Rückkehr betreffenden Urkunden sind datirt vom 31. Aug. 1232. Schuller nr. 26 u. nr. 27. Zwischen dem 17. Febr. 1226 und dem 26. April 1231, also in der Zeit vor und während des Kreuzzuges in das heilige Land, sind keine Urkunden über jene Angelegenheit bekannt.

4) S. Anhang, nr. VI.

5) Urk. Bischof Christian's 3. Mai 1228. Watterich nr. 13. notum facio universis tam presentibus quam futuris quod contuli militibus de domo Theutonica pro defensione christianitatis decimam in territorio Colmensi in iis bonis, que dux Conradus Masovie et Cujavie predictis militibus salvo jure nostro licite conferre potuit. Die Vertheidigung des Christenthums durch die Ritter ist ausdrücklich als Voraussetzung der Uebertragung hingestellt; dass aber gegenwärtig noch kein Ordensheer, sondern nur Gesandte des Ordens anwesend waren, zeigt der Schluss: presentibus . . . et fratribus de domo Theutonica Philippo de Halle et Henrico Bohemo, Conrado monacho, legatis Prussie. Die Schlussfolgerungen, welche Watterich p. 54 f. aus den Worten: salvo jure nostro u. s. w. zieht, sind in ihre Schranken gewiesen worden von Waitz p. 1775.

6) Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 676: Jam enim terrae Culmensis et Lubaviensis erant omnino desolatae, nämlich als der Dobriner Orden gestiftet wurde, was nach meiner Ansicht 1228 geschah, s. Anhang, nr. II. Die Löbau habe ich in

fort kläglich heimgesucht, so dass auch sie schliesslich zum grössten Theil ausgebrannt und öde lagen; [1]) es genügt die Schilderung, welche die Polen selbst in einem öffentlichen Schriftstück von dem Elend machen, um sich seine Grösse vorzustellen. [2]) Die Preussen und andere Feinde des christlichen Namens — heisst es daselbst 1230 — haben in den benachbarten Ländern mit Raub, Brand und Mord gewüthet, Männer, Weiber und Kinder in die Sklaverei geschleppt und im fortwährend steigenden Uebermuth, ihre Opfer auf die entsetzlichste Weise zu Tode gefoltert. Die polnischen Fürsten hatten sich aber in keiner Weise den Verhältnissen gewachsen gezeigt. Ohne jede planmässige auf Preussen gerichtete Politik, gingen sie früher nur dem nächsten kleinlichen Vortheil nach, [3]) und anstatt jetzt, wo die Noth aufs höchste gestiegen war, einmüthig gegen den auswärtigen Feind zusammenzustehen, zerrütteten sie durch erbitterte Fehden untereinander ihre Kräfte, [4]) ja Herzog Conrad rief sogar gegen Heinrich von Schlesien preussische, littauische und andere heidnische Schaaren selbst herbei. [5]) Bei solchen verzweifelten Zuständen ist es begreiflich, wenn Geistlichkeit und Adel von Masovien und Cujavien ihren Herzog veranlassten, auf die harten Bedingungen des Ordens einzugehen, das Kulmerland abzutreten und im voraus alle Eroberungen in Preussen anzuerkennen. [6])

Die Sachlage in Preussen veränderte sich bis zum Ablauf des 3. Jahrzehnts augenscheinlich nicht wesentlich gegen früher. Aus den spärlichen Nachrichten geht wenigstens soviel mit Sicherheit hervor,

---

den Text nicht aufgenommen, da dieselbe nach der eigenen Erklärung der Polen nur von ihnen erobertes Heidenland war. Töppen Geogr. p. 78. — Urkunde Conrad's von Masovien 4. Jul. 1228. A. B. I. p. 396. intuitu . . . provinciae Mazoviae macht er hier eine Schenkung; vom Kulmerland ist keine Rede mehr.

1) S. die p. 33. A. 6. citirte Urkunde Conrad's. — Urkunde Kasimir's 6. Jan. 1233. Dreger, Cod. dipl. Pomer. I. p. 157. Cum enim jam Culmensis terra finale exitium esset passa ab incursibus Prutenorum et jam Mazovia et supra memorate terre (Cujavie et ceteris terris adjacentibus terre Prusie sind oben ausser Masovien genannt) ab eorundem Prutenorum tyrannide inciperent demoliri, ipsis jam pro parte maxima demolitis seu devastatis u. s. w.

2) Urk. Conrad's von Masovien Juni 1230. Theiner I. p. 19.

3) Man denke z. B. an die Auflegung von Knechtsdiensten.

4) Röpell I. p. 424 f., p. 447 f.

5) Boguphal c. 58. SS. rer. Pr. I. p. 757. Conradus igitur dominia nepotis ambiens et ejeccionem sibi fore pudorosam estimans, Jaczwczanszitas, Scoweas, Pruthenos, Lithuanos, Szamnitas precio conventos ad devastandum terras Sandomirienses nepotis sui frequenter educebat. Das geschah vor 1228. Röpell I. p. 448. Bog's Schilderung passt nur auf diese ersten Kämpfe Conrad's mit Heinrich von Schlesien. Die Benutzung heidnischer Schaaren wird bestätigt: Gregor IX. 27. Febr. 1233. Theiner I. p. 23.

6) Theiner I. p. 19.

dass eine Ausrottung des Christenthums daselbst nicht stattfand,[1]) dass vielmehr die Bekehrungsthätigkeit, der sich auch der Legat Wilhelm von Modena widmete,[2]) rüstig fortgesetzt wurde.[3]) An Gefährdungen durch die Heiden hat es ebenso wenig wie vordem gefehlt, so dass auch hier die Hülfe der Ritter ersehnt wurde.[4])

Obwohl schon im Jahre 1228 der Abschluss mit dem deutschen Orden nicht mehr für zweifelhaft galt, so lag doch das wirkliche Eintreffen der daher erwarteten Hülfe noch in ungewisser Zukunft. Sofortige Unter-

1) Gregor IX. 12. Sept. 1230. Theiner I. p. 18. dum tamen talis sit paganorum terra (Preussen) in qua nondum cultus christianae religionis fuerit introductus.

2) Gregor IX. 12. Jan. 1230. Theiner I. p. 18. proviso, ne contra terram illam, que Venerabilem fratrem . . . Mutinensem episcopum dinoscitur recepisse, occasione hujusmodi procedatur. Das Verbot gilt dem deutschen Orden bei seinem Kampfe in Preussen. Ueber Wilhelm's Anwesenheit in Preussen zu dieser Zeit haben wir ausserdem folgende Nachrichten: Alberici Chronicon zu 1228: W. von M. bekehrte viele Heiden in Preussen — Ann. Colonienses maximi falsch zu 1228 statt 1230: eadem etiam excommunicatione postea Aquenses ligat, (der Legat Otto) pro eo quod episcopum Mutinensem de Prucia post legationem suam redeuntem dicti fautores imperatoris Aquisgrani ceperant u. s. w. — am 5. Jan. 1230 ist er in Schlesien und wird als legatus Prusie bezeichnet — am 6. Febr. 1230 zu Merseburg, genannt legatus Prussiae, qui tunc casu ad partes illas pervenerat. Für alle diese W. v. M. betreffenden Nachrichten s. SS. rer. Pr. II. pp. 122 und 123.

3) Gregor IX. 5. Mai 1227. Cod. dipl. Pr. I. nr. 18. illis, qui agunt commune fidei negotium in partibus Prutenorum (soll der Bischof von Cujavien Absolution ertheilen) et occasio tolli debeat, qua posset quosdam retrahi a prosecutione negotii memorati.

4) Watterich nr. 15. Jan. 1230. cum venerabilis pater Christianus dei gratia Pruzie episcopus, operam daret omnimodam, ut pagani, qui nimis invaluerant in partibus Prussie extirparentur u. s. w. Die Bedrängniss der Christen in Preussen ist dann noch unmittelbar bezeugt in zwei päbstlichen Urkunden: Gregor IX. 12. Sept. 1230. Theiner I. p. 18. Ex ipsius (Conradi) sane litteris intelleximus, quod paganis Prutenis desevientibus in Christianos in eorum finibus existentes, cum ipse ac Christiani predicti eis obsistere non valerent . . . introduxit u. s. w. und Gregor IX. 13. Sept. 1230. Theiner I. p. 20. Ex litteris sane dilecti filii Nobilis viri . . . Ducis Mazovie intelleximus, quod Pagani Pruteni nomen Christi, quem ignorant, ad cujus cognitionem venire non volunt exterminare tamquam prophanum in suis finibus per exterminium christianorum ibidem existentium intendentes, ipsos vehementer impugnant, destruentes terras eorum qui resistere pre paucitate non possunt et personas etiam miserabiliter trucidantes. Es ist in beiden Urkunden offenbar von den Bedrängnissen der Christen in Preussen die Rede. Wie aber in beiden gesagt, hat der Pabst seine Kenntniss aus einem Schriftstück Conrad's: die erste der beiden päbstlichen Urkunden enthält die Bestätigung einer Schenkung Conrad's (Theiner I. p. 19.) und die Vergleichung mit letzterer ergibt, dass Gregor gerade aus ihr seine Kenntniss geschöpft: dort ist aber nicht von den Bedrängnissen der Christen in Preussen, sondern nur von der Noth der polnischen Grenzländer die Rede. Die Wiedergabe des Pabstes ist also ungenau. Da der Bericht der zweiten päbstlichen Urkunde ebenfalls einem Schriftstück Conrad's, höchst wahrscheinlich demselben, entlehnt ist, kann auch er so wenig wie der in der ersten Urkunde, als Beweis gelten.

stützung war aber dringend geboten. Daher vereinigten sich in diesem Jahre Bischof Christian und Herzog Conrad zur Ausführung eines Planes, dessen Nutzen sich anderwärts unter ähnlichen Verhältnissen schon bewährt hatte.

Auch in Livland stand zu Anfang des Jahrhunderts das Christenthum auf sehr schwachen Füssen und vermochte nur mühsam sich gegen den Andrang der Heiden zu behaupten. Da stiftete, wahrscheinlich 1203, der dortige Bischof Albert von Buxhövden, um sich eine sichere stehende Kriegsmacht zu schaffen, nach dem Vorbilde der Templer einen Orden des Ritterdienstes Christi.[1]) Und wesentlich durch dessen Anstrengungen war es dahin gekommen, dass noch vor Ablauf des ersten Jahrzehnts ganz Livland bekehrt war und blieb, und die benachbarten Heiden immer weiter unterworfen wurden.[2])

Diesem Vorgange folgend weihte Christian 15 Männer zum Ritterdienste Christi gegen die Preussen; diese und wie es scheint einige zur Organisation aus Livland herbeigerufene Schwertritter, bildeten den Anfang zu einem neuen, in seiner Verfassung dem livländischen nachgebildeten, später nach dem Schlosse Dobrin genannten Orden.[3]) Ihre Ausstattung erhielt die neue Stiftung zunächst in der Hauptsache von Herzog Conrad, der aus ihr ein Bollwerk für Masovien gegen den Anprall der Heiden zu machen wünschte.[4])

Er verlieh ihnen deshalb zu immerwährendem Besitz den nördlichen Grenzstrich dieser Provinz, nämlich das Gebiet zwischen den Bächen Chameniza und Cholmeniza bis gegen Preussen, mit Einschluss der darin befindlichen Burg Dobrin, ertheilte ihnen hierfür, so wie für 2 Dörfer, die er ihnen ausserdem schenkte, völlige Freiheit von Abgaben und

1) Heinrich der Lette. SS. rer. Livonic. I. p. 76. Eodem tempore providens dominus Episcopus Albertus cum Abbate fratre Theodorico perfidiam Livonum et multitudini paganorum non posse resistere metuens, et ideo ad multiplicandum numerum fidelium et ad conservandam in gentibus ecclesiam, fratres quosdam Militiae Christi instituit, u. s. w. — Innocenz III. 12. Oct. (das Jahr fehlt) Livl. Urkdb. I. p. 18. venerabilis frater noster Al. eorundem episcopus ad conversionem illorum operam tribuens efficacem tres religiosorum ordines Cisterciensium videlicet monachorum et canonicorum regularium . . . et fidelium laicorum, qui sub templariorum habitu barbaris infestantibus ibi novellam plantationem fidei Christianae resistant viriliter et potenter, studuit ordinare. Ueber die Zeit der Stiftung: SS. rer. Livon. I. p. 76. A. b.

2) SS. rer. Livon. I. p. 112. Anno novo pontificatus (nämlich Albert's, es ist das Jahr Sommer 1207 bis 1208) baptizata universa Livonia siluit Ecclesia, pacis gaudet quiete u. s. w. — Am 1. Dec. 1225 machte König Heinrich (VII.) aus den Bisthümern Riga und Leal (später Dorpat) Reichsfürstenthümer. Livl. Urkdb. I. pp. 71 u. 72; cf. Boehmer, Regesten Kg. Heinrich's (VII.)

3) S. über dieses Alles Anhang, nr. II.

4) Conrad v. Mas. 4. Juli 1228. A. B. I. p. 396. intuitu Dei et salvationis animae meae et provinciae Mazoviae.

Diensten, dazu die Gerichtsbarkeit über die Einwohner mit Ausnahme der Familie des Herzogs und gewährte ihnen überall in seinen Ländern Zollfreiheit.[1]) Das dem Orden überwiesene Gebiet blieb damit staatsrechtlich bei Polen, eine Uebertragung der Landeshoheit auf jenen fand nicht statt.[2]) Gleichzeitig mit dem Herzog machte auch das Bisthum Plock den Rittern einige Schenkungen bestehend in Grundbesitz und Ueberlassung des Zehnten aus den von Deutschen bebauten Ländereien in der Dobriner Landschaft. Dazu kamen Rechte an einem Dorf, welche die Lesslauer Kirche dem Orden abtrat.[3]) Diese Erwerbungen wurden unter dem 28. October 1228 vom Pabst bestätigt.[4]) Christian scheint den Dobrinern erst etwas später Schenkungen gemacht, Conrad aber noch neue hinzugefügt zu haben.[5]) Ausserdem sollen sie mit letzterem einen Vertrag abgeschlossen haben, dahin gehend, das eroberte Heidenland untereinander zu theilen.[6]) Bei der ungemeinen Dürftigkeit zuverlässiger Nachrichten bleibt es uns versagt, hinreichende Klarheit über die Geschichte dieses Ordens zu erlangen. Er ist übrigens auch zu keiner weiteren Bedeutung gelangt.[7])

Am 10. Juni 1229 war Hermann von Salza auf der Rückkehr aus

---

1) Ibid. — Damit stimmt genau überein die Bestätigung Gregor's IX. vom 28. Oct. 1228. Theiner I. p. 17. Cod. dipl. Pr. I. nr. 21; im Theiner sind einige Abweichungen, die auf paläographischem Missverständnisse beruhend, sich aus Cod. dipl. Pr. leicht corrigiren lassen: Th. ultra villam, Cod. ultra Wislam — Th. ante viven̄ (?) Wlodizlau. Cod. ante juvenem Wlod.

2) A. B. I. p. 396. Von Uebertragung des dominium steht nichts in der Schenkung, eben so wenig z. B. von Abtretung des Bergregals, Münzrechts u. s. w. Auch die Worte excepta familia Ducis haben nur Sinn, wenn das Land bei Polen blieb.

3) Ibid.

4) Theiner I. p. 17. Cod. dipl. Pr. I. nr. 21.

5) Gregor IX. 27. Aug. 1230. A. B. I. p. 414. Hier bestätigt der Pabst possessiones et alia bona, welche die Dobriner vom Bischof von Preussen und von Hzg. Conrad erhielten. In der Bestätigung vom 28. Aug. 1228 ist keiner Schenkungen Christian's gedacht, vielmehr nimmt der Pabst dort in seinen Schutz: Personas vestras et locum in quo divino estis obsequio mancipati, cum omnibus bonis, que impresentiarum rationabiliter possidetis aut in futurum justis modis u. s. w. Dann folgt mit „Specialiter autem" eine Recapitulation der Schenkung vom 4. Juli 1228. Dass Conrad neue Schenkungen gemacht, ist wahrscheinlich, da sonst eine zweite Bestätigung des Pabstes zwei Jahre nach der ersten, ohne dass ein Wechsel auf dem römischen Stuhl eingetreten, nicht erklärlich wäre.

6) S. Anhang, nr. II.

7) Bereits unter dem 29. Apr. 1235 wurde seine Einverleibung in den deutschen Orden vom Pabst bestätigt. Voigt Cod. dipl. Pr. I. nr. 43. Von seiner Thätigkeit verlautet nichts ausser was Spätere erdichtet haben. SS. rer. Pr. I. p. 35 A. 7.

Palästina in Apulien gelandet.[1]) Das heilige Land nahm für die nächste Zeit keinen Aufwand von militärischen Kräften mehr in Anspruch, denn in dem daselbst im Februar des Jahres mit den Muhamedanern abgeschlossenen Vertrage war auch ein Waffenstillstand auf 10 Jahre festgesetzt worden.[2]) Dagegen war die Sachlage in Italien einstweilen nicht dazu angethan, Hermann sofort zur Ausführung der preussischen Unternehmung schreiten zu lassen. Gregor IX., seit Anfang August 1228 mit dem Kaiser im offenen Kriege, wollte von Friedensvorschlägen, die dieser gleich nach seiner Rückkehr machen liess, nichts hören, und der Kampf, von beiden Seiten mit vermehrten Anstrengungen geführt, nahm seinen Fortgang, bis ihm die Siege Friedrich's gegen Schluss des Jahres 1229 ein Ende machten.[3]) Das war keine Zeit für Hermann um von dem Pabst die erforderliche Genehmigung zu seinem Vorhaben zu erlangen.

Indessen erblicken wir noch 1229 die preussische Angelegenheit wieder ein Stück ihrem Ziele näher gerückt. An Stelle der einfachen Gesandten war eine Anzahl von Ordensrittern getreten, die in Preussen selbst, oder wenigstens in der Nähe davon, ihren dauernden Wohnsitz genommen hatten.[4]) Zum ernsthaften Kampf mit den Heiden waren sie noch nicht bestimmt,[5]) ihre Aufgabe wird nur eine Recognoscirung der dortigen Verhältnisse gewesen sein. Mit dem Eintreffen dieses Vortrupps ist jedenfalls die mit Hülfe Herzog Conrad's unternommene Errichtung einer für den Orden bestimmten Verschanzung, Vogelsang an der Weichsel, dem heutigen Thorn gegenüber, in Verbindung zu bringen.[6]) In das Jahr 1229 fällt ausserdem die erste bestimmte Schenkung, welche Conrad dem Orden machte, bestehend in dem Dorf Orlau in Cujavien.[7])

---

1) Winkelmann I. p. 323. — Dasse p. 33.

2) Winkelmann I. p. 303, p. 404 u. A. 3.

3) Winkelmann I. p. 314 f.

4) Gregor IX. 12. Jan. 1230. Theiner I. p. 18. Das Schreiben ist gerichtet an: Dilectis filiis Fratribus Domus sancte Marie Teutonicorum in Teutonia et Prutenorum partibus constitutis. — Chr. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 677 weiss nur von dem Aufenthalt der Ritter in Cujavien; ebenso Dusb.

5) In dem A. 4 citirten päbstlichen Schreiben heisst es: Caritatem vestram monemus et hortamur in domino vobis et omnibus adjutoribus vestris in remissionem vobis peccaminum injungentes, quatinus ad eripiendum de Prutenorum manibus terram ipsam a dextris et a sinistris dei armatura muniti viriliter procedatis. Die Ritter werden hiermit also erst zum Vorgehen zum Kampf aufgefordert. Die Auffassung, es handle sich um eine Ermunterung nach begonnenem Kampf, muss ausgeschlossen bleiben, da das Schreiben zugleich an die in Deutschland sitzenden Ritter gerichtet ist.

6) S. Anhang, nr. III.

7) Cod. dipl. Pr. I. nr. 22.

Im Januar des folgenden Jahres 1230 kam es dann zu Lesslau zunächst zum Abschluss mit dem Bischof Christian.[1]) Herzog Conrad hatte zu dieser Zeit schon dem Hochmeister so bestimmte Zusicherungen ertheilt,[2]) dass in dem Vertrage mit dem Bischof die ganze Sache als so gut wie abgemacht betrachtet wird. Die Bestimmungen desselben sind folgende: Christian, Bischof von Preussen, tritt dem deutschen Orden den Landbesitz im Kulmischen ab, welchen er theils kaufweise, theils durch die Schenkungen Herzog Conrad's und des Bisthums Plock erworben hatte. Dagegen verpflichtete sich der Orden, dem genannten Bischof und seinen Nachfolgern jährlich von jedem deutschen Pfluge im ganzen Kulmerlande einen Scheffel Waizen und einen Scheffel Roggen, und von jeder slavischen Hacke einen Scheffel Roggen, alles nach breslauer Mass, dem Bischof zu entrichten. Es sollte dies von dem damals schon bestellbaren und ebenso von den künftig unter Anbau genommenen Ländereien gelten. Ferner versprachen die Ritter, dem Bischof 200 deutsche Pflüge,[3]) deren Auswahl ihm freistehen sollte,[4]) mit allem Zubehör zu geben und je nach seinem Wunsche entweder selbst für die Beschaffung der erforderlichen Colonen zu sorgen, oder es ihm zu überlassen. Ausserdem sollte der Bischof sich noch 5 Höfe im Kulmerlande, jeden zu 5 deutschen Pflügen aussuchen dürfen. Dieser sein ganzer Landbesitz sollte dem Bischof mit dem Genuss aller daraus fliessenden Einkünfte, mit weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, wie einem Herrn in seinem Lande, unabhängig von dem Orden gehören.[5]) Hierzu traten noch andere Zugeständnisse der Ritter: Sie versprachen, die Inhaber von Lehen, welche der Bischof im Kulmerlande verliehen, in ungestörtem Besitz zu lassen und ihm selbst seine

1) Watterich nr. 15. Jan. 1230.

2) Theiner I. p. 18. 12. Jan. 1230.

3) Watterich (nr. 15) liest DC., in dem von ihm benutzten Ms. des Lukas David sowohl, als in den Drucken A. B. I. p. 406, Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV. p. 6 steht CC. In der Urkunde Watterich nr. 18 hat er ebenfalls in dieser Weise gegen das Ms. des Lukas David und die Drucke A. B. I. p. 402, Dreger Cod. dipl. Pomer. I. p. 137, Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV. p. 9 geändert. Die Uebereinstimmung dieser beiden Urkunden erweist aber die Conjectur als willkürlich. S. Watterich p. 71 u. p. 140.

4) Die Wahl war auch nicht auf das Kulmerland beschränkt. Insuper promiserunt de terra predicta (wegen des alten Besitzes Christian's) CC aratra teutonicalia cum omnibus rebus ad ipsa pertinentibus, ei plenarie hominibus locare vel episcopo dimittere locanda si vellet et ubique ei placeret; — deutlicher noch Watterich nr. 29. et insuper sexcenti mansi de terra incompetenti vel competentibus locis ipsius terre Colmensis. Ueber die Abweichung 600 statt 200 s. unten.

5) Watterich nr. 15. ita quod . . . tanquam dominus in suo dominio habens in eis jurisdictionem temporalem et spiritualem, et libere pro sua voluntate nullo habitu respectu ad fratres sepedictos dispensare debeat.

Lehnshoheit über seine Vasallen nicht zu schmälern. Auch verpflichteten sie sich ihrerseits Niemand ohne Einwilligung des Bischofs Land im Kulmischen zu Lehen zu geben. Sodann einige Bestimmungen militärischer Natur: Alle Einwohner des Kulmerlandes, Lehnsleute und andere sollten gehalten sein, auf eigene Kosten gegen die Preussen zu ziehen, das eroberte Land sollte kirchlich der Diöcese des Bischofs Christian zuertheilt werden. Uebrigens wurde demselben das Vorrecht zuerkannt, bei Kriegszügen auf dem Vor- und Rückmarsch seine Fahne der der Ritter vorantragen zu lassen. Von erheblicher Wichtigkeit war die Zusicherung des Ordens, alle bischöflichen Leute, lehnbare und andere, wie überhaupt den gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstand Christian's und seiner Nachfolger nebst der denselben zustehenden Gerichtsbarkeit gegen Jedermann ohne Rückhalt mit Rath und That wie eigene Güter zu schirmen und zu schützen. Nach dem ausdrücklichen Versprechen der Ritter, den Bischof, so oft er in ihr eigenes Gebiet käme, mit der ihm gebührenden Ehre gleichwie ihren Bischof und Herrn[1]) zu empfangen, folgen zum Schluss zwei zur Sicherung Christian's dienende Bestimmungen, einmal ein Versprechen des Ordens, alle auf die preussischen Angelegenheiten bezüglichen von den Päbsten Innocenz III. und Honorius III. herrührenden Schriftstücke auf ihre Kosten neu und mit der Bulle Gregors IX, versehen, ausfertigen zu lassen, und sodann die dem Bischof ertheilte Befugniss, im Falle die Ritter ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, sich wieder in den Besitz seines früheren, in diesem Vertrage abgetretenen Eigenthums zu setzen. Wieweit Bischof Christian die in seinen ehemaligen Besitzungen und dem übrigen Theil des Kulmerlandes ihm zustehenden Rechte dem Orden übertragen wollte, ist in dem eben dargelegten Abkommen nicht hervorgehoben, es ist darin vielmehr nur schlechtweg von Landabtretung die Rede.[2]) Auch die dem Orden von dem Bischof über seine Verpflichtungen aus jenem Abkommen ausgestellte Verschreibung drückt sich ganz allgemein aus, er habe Alles, was er von Conrad und der Plocker Kirche oder durch Kauf im Kulmischen besessen, dem Orden über-

---

1) Ibid. tanquam episcopum et Dominum suum: In Wahrheit hatte der Orden gar keinen Bischof. Voigt II. p. 105.

2) Watterich nr. 15. terram quam in Colmensi territorio, tum per titulum emptionis tum per collationem Conradi ducis Cujavie, Lancicie et Mazovie, tum per consensum venerabilis patris episcopi et capituli Plocensis, pleno jure, tam in temporalibus, quam in spiritualibus legitime et rationabiliter fuerat adeptus, viris religiosis fratribus domus Teutonice . . . contulit. Dass die Ritter hiermit zugleich die von Christian damals erworbenen Rechte erhielten, ist nicht gesagt. Der ihm im übrigen Theil des Kulmerlandes zustehenden Rechte ist hier gar nicht einmal gedacht.

lassen.[1]) Die Frage blieb einstweilen unentschieden und wurde erst durch eine etwas spätere Vereinbarung gelöst.[2]) Die Stellung beider Theile zu einander, wie sie sich aus dem Lesslauer Vertrage ergibt, ist im wesentlichen die: Die Ritter werden als die künftigen Herren des Kulmerlandes und Preussens angesehen;[3]) der Landesbischof dagegen erhält einen ganz unabhängigen Grundbesitz, der Orden ist zu seiner Beschützung verpflichtet und schuldet seiner Person gewisse Dienste und Ehrenbezeugungen. Der Pabst bestätigte die Erwerbungen des deutschen Ordens von Christian unter dem 27. August 1230.[4])

Seit dem November 1229 schwanden dann auch in Italien die Hindernisse, welche den Hochmeister bisher abgehalten hatten, den entscheidenden Schritt zur Ausführung des preussischen Werks zu thun. Die zwischen Friedrich und Gregor angeknüpften Friedensunterhandlungen nahmen einen günstigen Verlauf.[5]) Hermann von Salza zögerte nun nicht länger, sondern benutzte eine seiner zahlreichen Sendungen, die ihn als Unterhändler zum Pabst führten,[6]) um Gregor den Stand der Dinge bei seinem preussischen Project zu eröffnen und seine Genehmigung zu erbitten.[7]) Er sah sich in der Lage, dem Pabste mittheilen zu

---

1) Watterich nr. 16. 1230. quicquid habui dati mihi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi, vel empti, libere contuli (scil. fratribus de domo Theutonica). Ueber den Charakter dieser Urkunde als der auf den Lesslauer Vertrag bezüglichen Verpflichtung des Bischofs an den Orden s. Waitz p. 1777.

2) Watterich nr. 22 a.

3) Sonst könnten die Ritter nicht den Bischof im Kulmerlande sowohl als in Preussen sich seinen Theil auswählen lassen und ihm denselben mit Herrschaftsrechten zusagen, es könnte ausserdem nicht vom Bischof heissen: ita quod . . . et libere pro sua voluntate, nullo habito respectu ad fratres sepe dictos, dispensare debeat, es könnte ferner über das Verhalten der Ritter den bischöflichen Vasallen gegenüber nicht gesagt sein: Promiserunt nihilominus, quod quicquid episcopus in memorato territorio nomine feudi concesserat, vasallos suos quiete permitterent possidere u. s. w., und endlich könnten die Ritter nicht versprechen, das eroberte Preussenland der Diöcese Christian's zuertheilen zu wollen. — Voigt II. p. 198 f. — Herrmann p. 29 f. — Watterich p. 67 f. — Alle drei kritisirt von Waitz pr. 1776 f. — Romanowski p. 48 f. bringt nichts Neues — Für die Dienste, welche die Ritter dem Bischof zu leisten hatten, wenn er in ihr Gebiet kam, ist zu vergleichen, was der Bischof Wilhelm von Siebenbürgen, zu dem der Orden sicher nur in einem geistlichen Verhältniss stand, im Burzenlande sich bei ihm ausbedingt: Schuller nr. 4. ita tamen quod prenominati fratres nobis et successoribus nostris si nos ad partes illas (Burzenland) contingerit declinare, cum justo et canonico equitaturarum numero debitam exhibeant procurationem.

4) Gregor IX. 27. Aug. 1230. A. B. I. p. 414.

5) Winkelmann I. p. 328 f. — Schirrmacher II. p. 222 f.

6) Winkelmann l. c. — Dasse p. 38 f.

7) Für die Zeitbestimmung haben wir folgenden Anhalt: Gregor IX. sagt am 12. Jan. 1230. Theiner I. p. 18: Nuper siquidem dilectus filius Hermannus . . . in nostra proposuit presentia constitutus u. s. w. Also Ende 1229 oder Anfang 1230.

können, Herzog Conrad von Masovien habe ihm bereits die Burg Kulm mit Zubehör und verschiedene andere in der Nähe der preussischen Grenze zugesichert und das Versprechen gegeben, dem deutschen Orden und dessen Verbündeten die von demselben in Preussen gemachten Eroberungen ruhig überlassen zu wollen.[1]) Gregor war über des Hochmeisters Eröffnungen sehr erfreut.[2]) Gleich seinem Vorgänger Honorius hatte er seinerseits bald nach seiner Erhebung die Neubekehrten im Nordosten unter seinen und des heiligen Petrus Schutz genommen und erklärt, sie sollten Niemand, denn allein Christus und der römischen Kirche unterworfen sein.[3]) Das konnte jedoch nur ein schwaches Mittel für die Ausbreitung des Christenthums in jenen Gegenden bleiben. Eine ganz andere Aussicht, die Herrschaft der Kirche, an deren Grösse und Macht seine Seele wie die seines Oheims, des grossen Innocenz, hing,[4]) in den fernen Heidenländern zu verbreiten, bot sich ihm jetzt dar. Keinen bes-

---

1) Theiner I. p. 18. quod Nobilis vir C. dux Polonie Castrum Colme cum pertinentiis suis et quedam alia Castra in Prutenorum confinio domui vestre pia liberalitate concessit, adiciens quicquid de terra illorum per vos et coadjutores vestros poteritis obtinere.

2) Ibid. quod utique gratum non modicum gerimus et acceptum. Diese päbstliche Urkunde enthält keine Bestätigung: einmal stehen keine derartigen Ausdrücke darin, und was noch entscheidender ist, sie ist gerichtet nur an die Ordensbrüder in Deutschland und Preussen, nicht wie es bei einer Bestätigung hätte geschehen müssen, an den Meister und den ganzen Orden. Das Schreiben ist ein Aufruf an die bezeichneten Ordensbrüder zum Aufbruch nach Preussen, und theilt ihnen nach Hermann's Bericht Conrad's Zusicherungen mit. Dem Pabst haben dieselben jedenfalls nicht in Form einer urkundlichen Schenkung vorgelegen, wie sich aus dem „proposuit" (cf. p. 41 A. 7) ergibt: wäre Hermann im Besitz einer Urkunde darüber gewesen, würde er sie sicher auch dem Pabst bei dieser Gelegenheit zur Bestätigung vorgelegt haben. Hiernach ist zu corrigiren die Ueberschrift bei Theiner l. c.: Fratribus S. Mariae Teutonicorum donatio facta a duce Poloniae confirmatur et monentur ut fidem inter Prutenos sedulo dilatent. Dass Conrad nur eine Anzahl Burgen mit Zubehör im Kulmerlande verspricht, ist ganz in der Ordnung, da ein grosser Theil des Landes dem Bischof Christian bis zum Vertrage von Lesslau gehörte. Dass aber die Zusicherung gerade nur in Burgen etwa mit der nächsten Umgebung bestanden habe, ist nicht nöthig anzunehmen. Sie werden nur allein genannt, weil sie das Wichtigste sind. So bezeichnet Gregor IX. später sogar die Schenkung des ganzen Kulmerlandes in seiner Bestätigung mit castrum, quod Colmen dicitur, cum pertinentiis suis. Theiner I. p. 18. Watterich nr. 21. — Voigt II. p. 176 f. spricht fälschlich von einer Bestätigung, er folgt Dusb.'s Benutzung desselben und dem, was er dafür hält — Watterich p. 79 zeiht Hermann von Salza einer Unwahrheit, weil er dem Pabst erzählt, dass Conrad dem Orden das zu erobernde Land in Preussen zugestanden habe. Abgesehen davon, dass eine derartige unwahre Behauptung Hermann's zwecklos gewesen wäre, da der Pabst ihm Preussen auch wohl ohne Hzg. Conrad's Gutheissung, wenn er sonst wollte, gewährt haben würde, erledigt sich die Sache dadurch, dass Watterich nr. 18 keine selbständige Urkunde ist. S. Anhang, nr. VII.

3) Gregor IX. 5. Mai 1227. Livl. Urkdb. I. p. 116.

4) Schirrmacher II. p. 129 f. — Winkelmann I. p. 275.

seren konnte er zur Uebernahme der schwierigen Aufgabe finden, als den ebenso tapferen wie dem römischen Stuhl verpflichteten geistlichen Ritterorden, zumal auch in seinen Augen dessen gegenwärtiger Meister hohe Achtung genoss.[1]) Von Honorius ist es verbürgt, dass er in der Niederlassung des deutschen Ordens im Burzenlande eine neue Hülfsquelle für das heilige Land eröffnet sah,[2]) sollten ähnliche Hoffnungen nicht auch bei Gregor durch die beabsichtigte Festsetzung in Preussen erweckt worden sein? Jedenfalls ging er aus vollem Herzen auf Hermann's Wunsch ein. Am 12. Januar 1230 erfolgte der päbstliche Aufruf an die Ritter des deutschen Ordens in Deutschland und den preussischen Gegenden, aufzubrechen und tapfer vorzugehen, um den Preussen ihr Land zu entwinden und mit Gottes Beistand das Reich der heiligen Kirche daselbst auszudehnen.[3])

Im Frühling zog darauf das erste Ordensheer unter Führung Hermann Balk's Preussen zu.[4]) Ehe aber an ein Einrücken in Preussen und selbst in das Kulmerland gedacht werden konnte, mussten erst die christlichen Grenzländer westlich der Weichsel und südlich der Drevenz von den Schaaren der Heiden gereinigt werden.[5]) Um daher zunächst einen festen Stützpunkt für ihre ersten Operationen zu gewinnen, er-

---

1) Winkelmann I. p. 334.

2) Schuller nr. 21. cum tantam eorum injuriam et detrimentum subsidii terrae sanctae dissimulare amplius nequeamus, sagt Honorius über die Vertreibung aus dem Burzenlande.

3) Theiner I. p. 18.

4) Der Aufruf zum Aufbruch nach Preussen ist erlassen am 12. Januar 1230. Am 13. Sept. des Jahres ist bereits von nicht geringen Erfolgen des deutschen Ordens gegen die Preussen die Rede: Theiner I. p. 20. et licet idem Dux ordinem fratrum Hospitalis sancte Marie Theotonicorum in terram suam ad christianorum auxilium introduxerit et cum ipsius ordinis fratribus ibi existentibus deus misericorditer operetur conterendo per eos mirabiliter sui nominis inimicos u. s. w. Die Zeit, welche die Ueberbringung der Nachricht von den Erfolgen der Ritter an den Pabst kostete, zu der, welche jene selbst in Anspruch nahmen, hinzugerechnet, ergibt, dass das Ordensheer schon beträchtlich vor dem 13. Sept. in der Nähe von Preussen eingetroffen sein musste. Andererseits verging längere Zeit bis zur allgemeinen Kenntnissnahme von dem päbstlichen Aufruf und bis zur Vollendung der Vorbereitungen zum Auszug: wir haben daher den Marsch nach Preussen am besten in den Frühling 1230 zu setzen. Ueber Hermann Balk's Führerschaft s. unten. — Voigt II. p. 176 f. setzt die Ankunft des Ordensheeres unter Hermann Balk bei Hzg. Conrad 1228. Sein Irrthum rührt daher, dass er die den päbstlichen Aufruf enthaltende Urkunde selbst nicht vor sich hatte, sondern nur ihre Benutzung bei dem chronologisch hier sehr verwirrten Dusb. (cap. 6 daselbst). — Watterich p. 79 f. kommt zum Resultat, dass das Ordensheer 1230 „doch wohl nicht vor dem Mai" in Masovien war.

5) Erst 1231 gehen die Ritter über die Weichsel Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 677, und doch spricht der Pabst schon am 13. Sept. 1230 von nicht unerheblichen Erfolgen der Ritter.

bauten die Ordensritter auf einem ihnen von Herzog Conrad geschenkten Terrain die Burg Nessau an der Weichsel.[1]) Es gelang ihnen bald, von hier aus erhebliche Erfolge gegen die Heiden zu erzielen.[2])

Noch im Jahre 1230 kam es zum endgültigen Abschluss mit Herzog Conrad[3]) und ausserdem zu einem weiteren Vertrage mit dem Bischof von Preussen. Letzterer liegt uns leider selbst nicht mehr vor, wir lernen seine Existenz und seinen Hauptinhalt wie auch seine ungefähre Abfassungszeit nur aus anderen Dokumenten kennen. Er besteht in einer 1230 nach dem Lesslauer Vertrage und spätestens im Juni zwischen dem Bischof, dem deutschen Orden und den Bewohnern des Kulmerlandes unter Mitwirkung des päbstlichen Legaten, Wilhelm von Modena, getroffenen Vereinbarung und bezieht sich auf die Dotation des Bischofs. Die Abgaben von jedem deutschen und slavischen Pfluge im Kulmerlande blieben dieselben wie sie mit den Rittern zu Lesslau abgemacht waren, dagegen wurden dem Bischof jetzt im Kulmischen oder anderwärts statt der früheren 200, 600 Pflüge überlassen, es fielen jedoch die ihm damals zugesprochenen 5 Höfe weg. Bei den Bestimmungen dieser Vereinbarung blieb es für die Zukunft.[4])

---

1) Nessau ist erbaut nach Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 677: Qui (Hermannus Balcke etc.) cum pariter convenissent in Vogelsang . . . castrum Nessoviam construxerunt. Der Platz ist urkundlich dem Orden 1230 geschenkt. A. B. I. p. 404. Dogiel IV. p. 10. Da das Ordensheer unter Hermann Balk 1230 ankommt, stimmen beide Nachrichten vollständig.

2) Theiner I. p. 20. — Romanowski p. 34 f. setzt Hermann Balk's Ankunft vor 1230. Weshalb? Wäre H. B. 1230 angekommen, so hätte er keine Zeit gehabt, die Burg Nessau zu erbauen, da der Platz dazu erst 1230 geschenkt sei! Sodann: In Christian's Urkunde von 1228 zu Clara Tumba A. B. I. p. 395. kommen ein Heinrich und ein Mönch Conrad als Ordensgesandte vor, und Dusb. nennt zwei Heinriche und einen Conrad, der Kämmerer bei der heiligen Elisabeth gewesen war, unter den Begleitern Hermann Balk's! Schliesslich soll wiederum nicht Zeit genug gewesen sein, wenn die Ritter Ende März nach Masovien kamen, um die Burg zu bauen und mit Glück gegen die Heiden zu kämpfen, wie Gregor IX. am 13. Sept. 1230 zu sagen weiss! Es waren nur 5 Monate!

3) Theiner I. p. 19. Juni 1230.

4) In einer Urkunde, Dreger, Cod. dipl. Pomer. I. p. 242; Cod. dipl. Warmiensis I. nr. 5; Watterich nr. 29, nach welcher der Legat Wilhelm von Modena am 4. Juli 1243 Preussen in vier Bisthümer theilt, sagt er: Verum tamen in terra Colmensi ad episcopum, qui pro tempore fuerit, pertineat illud duntaxat, quod de communi consensu et voluntate episcopi Prussie ac fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum et hominum in eadem terra Colmensi manentium ordinatum fuit, quando primo ad inhabitationem illius deserti homines intraverunt: videlicet una mensura tritici et una mensura siliginis de aratro (die Worte von tritici — aratro fehlen im Druck bei Watterich), et una mensura tritici de unco et insuper sexcenti mansi de terra incompetenti vel competentibus locis ipsius terrae Culmensis. Am 30. Juli 1243 weist Innocenz IV. den Bischof Christian an, sich eine der vier preussischen Diöcesen auszuwählen und mit dem zufrieden zu sein, was ihm darin zusteht. Theiner I. p. 36. Für das Kulmerland soll es gemäss der Bestimmung Wilhelm's von Modena bleiben bei dem, quod in forma

Endlich im Juni 1230 stellte Herzog Conrad zu Krusswitz in Cujavien dem deutschen Orden die Urkunde aus, welche ihr beiderseitiges Verhältniss definitiv regelte.[1]) Ihre Bestimmungen waren: Mit Einwilligung seiner Gemahlin und Söhne und nach Rath und Zustimmung seiner Bischöfe und Grossen tritt der Herzog dem Orden das ganze Kulmerland mit der vollen Landeshoheit und allen damit verbundenen Rechten ab,[2]) erkennt für sich und seine Erben alle Erwerbungen des

compositionis facte super terra Culmensi per te (Christian) ac legatum eundem et dictos fratres nec non ipsius terre incolas plenius continetur. Ein derartiges Abkommen wie es in diesen beiden Urkunden bezeichnet wird, ist uns nicht bekannt. Voigt II. p. 466 A. 1., welcher glaubt, es sei die kulmische Handfeste (Hennes, Cod. dipl. ordinis S. Mariae Theutonicorum I. nr. 87) damit gemeint, ist hierin mit Recht von Watterich p. 140 A. 289 widerlegt worden. Letzterer selbst hält aber fälschlich den Lesslauer Vertrag für den angezogenen: ibid. und A. 294. Es steht dem entgegen:

1. Zu Lesslau erhielt der Bischof 200 Pflüge und 5 Höfe, hiernach aber statt dessen 600 Pflüge (die Lesart sexcenti ist vollkommen gesichert, Cod. dipl. Warm. und Watterich haben den Text unmittelbar aus dem geh. Arch. zu Kgsbg. entnommen).

2. Der hier gedachte Vertrag ist abgeschlossen zwischen dem Bischof, dem Orden und den Bewohnern des Landes unter Mitwirkung des Legaten Wilhelm von Modena, der Lesslauer nur zwischen dem Bischof und dem Orden, dagegen unter Vermittelung zweier Aebte.

Wann ist nun das fragliche Abkommen geschlossen? Erstlich einmal nach dem Vertrage von Lesslau; denn nicht die betreffenden Bestimmungen des letzteren, sondern des in Rede stehenden Abkommens blieben massgebend, wie aus den beiden zu Anfang dieser Anmerkung citirten Urkunden erhellt. Für den anderen Termin haben wir zwei Daten aus jenen Urkunden: 1) die Betheiligung des Legaten W. von M., 2) quando primo ad inhabitationem illius deserti homines intraverunt. W. v. M. treffen wir noch am 6. Febr 1230 zu Merseburg, am 28. August 1230 ist er bereits zu Ceperano, er kehrte dann erst wieder 1234, von neuem zum Legaten ernannt, nach dem Norden zurück. SS. rer. Pr. II. p. 123 f. (inzwischen war es der Bischof von Semgallen, Livl. Urkdb. I. p. 169. — Voigt II. p. 258. A. 2 — Ann. Col. max. M. G. SS. XVII. p. 841. de Prucia post legationem suam redeuntem. S. oben p. 35. A. 2.), da nun das Abkommen zur Zeit, als die ersten Einzüglinge in das wüste Kulmerland kamen, stattgefunden haben soll, so kann das nicht 1234 oder später geschehen sein, denn im kulmischen Privilegium vom 28. Dec. 1233 wird schon von Leuten, die bereits längere Zeit im Kulmerlande wohnen, gesprochen: Quanto plura quantoque majora Culmensis terre ac precipue civitatum nostrarum incole, Culmensis scilicet et Thorunensis, tum pro christianitatis defensione tum pro domus nostre promotione discrimina sustinebant u. s. w. Das Abkommen ist demnach vor Wilhelm von Modena's Abreise nach Italien, 1230 geschlossen. Da nun aber zwischen W. v. M's. Weggang aus dem Nordosten und seiner Ankunft in Italien noch eine längere Gefangenschaft (ceperant et captum detinuerant, Ann. Col. max. l. c.) desselben in Aachen liegt, (SS. rer. Pr. II. p. 122 f.), so dürfen wir den spätesten Termin unseres Abkommens nicht über den Juni hinaus setzen. Zugleich ersehen wir aus demselben, dass schon vor dem Einrücken der Ritter in's Kulmische sich dort wieder Ansiedler niederliessen.

1) Theiner I. p. 19 allein correct.

2) Theiner I. p. 19. Die Hauptstelle ist: et omnino cum omnibus continentiis intra limites predictos et pleno jure et integra libertate ipsorum etiam limitum sine qualibet diminutione cum omni honore et jurisdictione, perfecto ac

Ordens von den Heiden an[1]) und verpflichtet sich, seine Erben, Nachfolger und sein ganzes Land dem Orden gegen Jedermann, der die ihm hier verbrieften Rechte antasten sollte, mit Rath und That nach allen seinen Kräften beizustehen. Der Orden seinerseits machte sich dafür anheischig, um des Herrn willen dem Herzog gegen die sein Land angreifenden Preussen und anderen benachbarten Heiden jederzeit Hülfe zu bringen.[2]) Gregor IX. genehmigte und bestätigte diesen Vertrag unter dem 12. Sept. 1230.[3])

---

vero dominio, proprietate ac possessione omnium predictorum et aliorum omnium, que in privilegiis largitionum in favorabiles quaslibet personas vel loca, in favorem, commodum et cautelam, quibus confertur, conscribi solent aut possunt u. s. w. Dass dem Orden in dieser Urkunde die volle Landeshoheit übertragen wird, ergibt sich aus Folgendem: 1) Er erhält direct perfectum et verum dominium, welches nach dem Sprachgebrauch der Zeit auch in den polnischen Urkunden die Landeshoheit bezeichnet. Röpell I. p. 591 A. 48: in signum domini, ratione dominii sind häufige Ausdrücke beim Vorbehalt der Landeshoheit. 2) Mit den bestimmtesten Worten begibt sich der Herzog aller der Attribute, welche das Wesen der Landeshoheit dazumal ausmachten. (Röpell I. p. 562 f.) und überträgt sie dem Orden: nihil prorsus juris, utilitatis advocatie, patronatus vel cujuslibet alterius juris, ditionis aut potestatis quocumque nomine censeri possit vel appellari mihi, heredibus vel successoribus meis in omnibus supradictis vel quolibet eorum retinens aut reservans, sed omnia ea cum libertatibus et pleno et integro jure contuli u. s. w. Hätte Conrad sich irgend etwas vorbehalten wollen, so musste er es auch besonders namhaft machen, zumal einem Contrahenten gegenüber wie dem deutschen Orden, dessen Landesherr er nicht war. Dass die Vorbehalte aber auch bei Exemtionen von Personen, die unter der Hoheit der polnischen Herzöge standen, ausdrücklich angegeben zu werden pflegten, lehren viele Beispiele: Röpell I. p. 562 f. — Uebereinstimmend Voigt II. p. 195 f. — Röpell I. p. 440 f. meint „ein Aufgeben seiner (Conrad's) landesherrlichen Stellung zu diesen Landschaften lässt sich aus dieser Urkunde keineswegs erweisen.“ Die Abhängigkeit vom Herzog (und zwar die einzige) soll bestehen in der Uebernahme der Vertheidigung des Herzogs und seiner Lande gegen alle heidnischen Nachbarn. Nun heisst es aber in der Urkunde ausdrücklich, dass die Ritter dies zu thun versprachen nur: secundum dei honorem, also nicht im Dienste des Herzogs, sondern Gottes und zwar ausschliesslich gegen die Heiden, wie ihr Ordensberuf dies mit sich brachte. Die Formel que in privilegiis largitionum u. s. w. beweist nichts für die Abhängigkeit, ihre Erklärung findet sie in dem unmittelbar darauf folgenden: i t a u t beneficium mee collationis largissimam ad omne commodum, honorem et utilitatem domus et fratrum eorum recipiat i n t e r p r e t a t i o n e m; sie bezweckt also, dass überall die dem Orden günstigste Interpretation der Urkunde eintreten soll.

1) Theiner l. c. Von der Schenkung des Kulmerlandes heisst es: dedi et contuli, von Preussen, concessi. Es ist also nur ein Zugeständniss und konnte füglich nichts anderes sein: Waitz p. 1786. — In der Bestätigung des Pabstes vom 12. Sept. 1230. Theiner I. p. 18 heisst es: constituens (Conrad) insuper ut quicquid fratres vestri in terra paganorum poterint obtinere, cedat ordini memorato. — Voigt II. p. 196 hebt diesen Umstand nicht scharf genug hervor. — Watterich p. 84 spricht geradezu von einer Schenkung Preussen's an den Orden seitens Conrad's. — Romanowski p. 55 sagt gegen den Wortlaut der Urkunde „acquirendas in Prussia terras c o n f e r t in eos Conradus.“

2) Theiner l. c.

3) Theiner I. p. 18.

Dass Bischof Christian seine Rechte durch diesen Vertrag in keiner Weise verletzt sah, beweist seine Unterschrift unter demselben.[1])

Zu Anfang des Jahres 1231 stellte Christian dann auch dem Orden eine Urkunde aus, welche den zu Lesslau im Vorjahr noch unerledigt gelassenen Punkt, hinsichtlich der an seinem ehemaligen Grundbesitz haftenden, so wie der ihm im übrigen Theil des Kulmerlandes zustehenden Rechte regelte.[2]) Aus der alten Plocker Schenkung übertrug der Bischof jetzt dem Orden noch das Patronatsrecht und den Genuss der Zehnten, dagegen überliess er ihm alle Rechte ohne Ausnahme, die er von Herzog Conrad erworben hatte. Dem Bischof blieb hiernach im Kulmerlande nur seine rein bischöfliche Gewalt, jedoch mit Einschluss der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit, an Landbesitz und sonstigen Einkünften aber nur das, was ihm zu Lesslau, bezüglich bei dem späteren Abkommen zugestanden war.[3]) Ebenso verstand sich Christian um dieselbe Zeit auch für seine preussischen Besitzungen zu bedeutenden Zugeständnissen an den Orden. Er überliess ihm $\frac{1}{3}$ alles des Landes, welches er vom römischen Stuhl bewilligt erhalten hatte, oder noch erhalten würde, zu vollem Eigenthum, mit allen dazu gehörigen Rechten und behielt sich auch hierfür nur seine rein bischöfliche Gewalt, einschliesslich der Gerichtsbarkeit vor.[4]) Welchen Antheil der Landesbischof seiner-

1) Gegen Watterich's Fiction (p. 84), die Schenkung sei im Geheimen vollzogen worden: Waitz p. 1788 f.

2) Watterich nr. 22a; über die Zeitbestimmung derselbe p. 90. A. 176.

3) Watterich nr. 22a. Das predium Rezin, was er einst von den Erben eines gewissen Christian gekauft, A. B. I. p. 276, (s. oben) überträgt der Bischof jetzt dem Orden. Es war eigentlich schon zu Lesslau abgetreten, denn es gehört unter den titulus emptionis. Es ist dies hier nur eine bestätigende Wiederholung, cf. Waitz p. 1782. Wir dürfen aber daraus, dass zu Lesslau alles Erkaufte abgetreten wird, hier unter dieser Kategorie nur das genannte Gut vorkommt, den Schluss ziehen, dass Bischof Christian überhaupt im Kulmerlande kein weiteres erkauftes Eigenthum besass — Watterich p. 87 meint, dass die bischöfliche Jurisdiction sich auch über die Ordensmitglieder erstrecken sollte. In der Urkunde ist das nicht gerade gesagt: nobis in reliquis episcopalem jurisdictionem reservantes, heisst es nur; es steht dem aber entschieden die päbstliche Bestimmung entgegen, dass der Orden unter keinem Bischof oder irgend einem andern Prälaten, sondern nur unter dem römischen Stuhle stehen solle. Voigt II. p. 105. Für das, was dem Bischof blieb, cf. Theiner I. p. 4. juribus episcopalibus, proventibus, servitiis et prediis quibusdam sibi retentis. Das entspricht völlig den Bestimmungen unserer Urkunde und denen des Lesslauer Vertrages bezüglich des ihn modificirenden späteren Abkommens.

4) Watterich nr. 22b. in terris Pruzie, quae ad nos ex jure et gratia sedis apostolice spectare videntur tam confirmatis, quam confirmandis, impetratis et impetrandis super omnibus terciam ipsis contulimus in vera et perpetua proprietate possidendam u. s. w. — Voigt II. p. 227 f. versteht diese Worte so, als ob es sich um die Frage nach dem Eigenthum über die künftig eroberten Gebiete handle. Es handelt sich aber vielmehr nach dem Wortlaut der Urkunde einmal um die Gebiete, die Christian durch Bewilligung des römischen Stuhles

seits an dem künftig vom Orden eroberten Heidenlande erhalten sollte, wurde erst in späterer Zeit vom Pabst bestimmt.

Was sich auf dem Wege der Verleihungen und des Vertrages für die Errichtung der Ordensherrschaft in Preussen erlangen liess, war erlangt. Durch kaiserliche Schenkung und päbstliche Genehmigung war der Orden zum unumschränkten Herrn alles von ihm allein oder mit seinen Bundesgenossen eroberten Preussenlandes erklärt, dem Polenherzog Conrad hatte er das kulmische Grenzland mit der vollen Landeshoheit abgewonnen, die Anerkennung desselben für alle Eroberungen im Heidenlande erhalten und mit ihm ein Schutzbündniss geschlossen; mit dem Landesbischof von Preussen-Kulm hatte er sich endlich in einer Weise auseinandergesetzt, dass für die gegenwärtige Sachlage wenigstens feste Schranken zwischen ihren beiderseitigen Rechten gezogen waren. Nach diesen Vorarbeiten konnte das Hauptwerk selbst in Angriff genommen werden. Es begann mit dem Uebergang des deutschen Ordens über die Weichsel im Jahre 1231.

schon erworben hat, und sodann um die, welche Christian auf diesem Wege noch erwerben wird. Christian konnte auch gar nicht dem Orden den dritten Theil des künftig eroberten Landes bewilligen, denn ihm stand kein Recht darauf zu, wie oben gezeigt. Dass aber überhaupt jetzt noch gar nichts über die Theilung der künftigen Eroberungen zwischen Bischof und Orden ausgemacht wurde, beweist die Urkunde Gregor's IX. vom 3. Aug. 1234. Theiner I. p. 25, wo es heisst: quod a vobis (Orden) suffragante exercitu christiano jam de ipsa terra auctore domino noscitur acquisitum in jus et proprietatem beati Petri suscipimus u. s. w., wobei der Pabst sich u. A. vorbehält zu bestimmen: nec non de providendo quod iidem (clerici, episcopi et prelati alii) de prefata terra congruam habeant portionem. — Gegen Watterich p. 88 f.: Waitz p. 1784 f.

Anhang.

Kritische Erörterungen.

I. Das Chronicon Olivense und die Cronica Terre Prussie des Peter von Dusburg. SS. rer. Pr. I. p. 3. f. und p. 669 f.

Ueber das gegenseitige Verhältniss dieser beiden Geschichtsquellen stimme ich vollständig Theodor Hirsch bei, nach dem D. „in der Form, dem Inhalte und der Tendenz seines Buches überall als den späteren Geschichtsschreiber sich kund gibt". SS. rer. Pr. I. p. 655 f. Zur Ergänzung seiner Ausführung lässt sich noch Folgendes hinzufügen:

1) Bei D. ist das Bestreben unverkennbar, Misserfolge des Ordens möglichst zu beschönigen, während der alte Bericht in dem Ch. Ol. einfach die Thatsachen erzählt.

Beispiele.

Ch. Ol.	D.
p. 679. (SS. rer. Pr. I.) Et licet pauci essent, tamen cum indiscretione non sano potiti consilio spoliare et cremare terram praesumpserunt.	p. 62. Sed ut vacua manu non redirent, invaserunt villas circumjacentes, vastantes incendio et rapina.

(Die Ritter werden darauf fast ganz aufgerieben.)

Ch. Ol.	D.
p. 680. de istis duabus munitionibus multum fatigati fuerunt fratres, sic quod vix poterant egredi ad valvam castri Balgae; et hoc tam diu duravit, quod fratres decreverunt postponere Balgam et iterum recedere. Et cum hoc facere unanimiter decrevissent, venit eis insperate (dux Otto) u. s. w.	p. 63. Hii (Heiden) cotidie fratres de Balga impugnaverunt, sic quod extra castrum non audebat aliquis de cetero comparere . . . (Es wird nun nichts gesagt von dem einstimmigen Beschluss der Ritter, die Burg zu verlassen, sondern es folgt einfach): Hoc tempore (kam der dux Otto u. s. w.)

Ch. Ol.	D.
p. 681. His (dem Herzog Swantopolk mit den Preussen) multi fratres resistere non poterant illa vice, sed unus frater, dictus Theodoricus de Bernheim . . . castrum . . . cepit u. s. w.	p. 70. Unde fratres hiis visis (der Orden hat bisher nichts gethan gegen die Gewaltthätigkeiten Swantopolk's, weil dieser Christ war) consternati mente elegerunt pocius mori in bello, quam videre tot mala gentis sue et sanctorum. (Es wird nichts gesagt von dem Unvermögen der Ritter zu widerstehen, sondern fortgefahren): Ex quibus unus, scilicet frater Theodericus de Bernheim u. s. w.
p. 683. Fratres vero cesserunt ad villam, quae dicitur Cruke, et ibi de auxilio desperantes se hostibus subdiderunt absque defensione u. s. w.	p. 87. fratres retrocesserunt ad villam, que dicitur Crucke. Quod videntes Prutheni obsederunt eos, ita quod nec isti audebant intrare ad eos, nec illi ad istos exire ad pugnam. Tandem crescente turba Pruthenorum coacti sunt fratres subire hec pacta u. s. w.
p. 684. Quibus (den Rittern) Zambienses congregati occurrerunt et tam valide eis resisterunt, quod exercitus fratrum terga vertit fugiendo. Sed solus commendator . . . retardavit u. s. w.	p. 89. ubi occurrerunt eis Sambite armata manu. Quibus se opposuit idem commendator u. s. w.

2) Es findet sich im Ch. Ol. hier und da etwas mehr als bei D.

Beispiele.

Ch. Ol.	D.
p. 677. Ille Pipinus reliquit unum filium post se, qui dictus fuit Matta, sed factus Christianus appellatus fuit Hermannus.	p. 56. fehlt die Bemerkung, dass er als Christ Hermann hiess.
p. 683. Der gleichnamige Genosse des Landmeisters Heinrich von Wida wird als advocatus eingeführt.	p. 83. sagt nichts davon, dass er advocatus war.

3) Es finden sich im Ch. Ol. fast alle die Angaben D's nicht, welche dieser aus Urkunden entnommen hat.

D. hat aus Urkunden allein:

a) p. 36 f. Das Zugeständniss Preussen's seitens Herzog Conrad's an den deutschen Orden.

b) p. 38. Die Genehmigung des Vorhabens Hermann von Salza's durch den Pabst.

c) p. 38. Die Bestätigung der Conradischen Schenkung durch den Pabst.

Hinsichtlich der Abfassungszeit des alten Berichtes in dem Ch. Ol. kann ich jedoch Hirsch nicht zustimmen, welcher annimmt (p. 663), dass der Verf. bald nach 1256 schrieb.

Es heisst p. 684 (concordia et compositio), que postea usque ad finem vitae praedicti principis (Hzg. Swantopolk's von Pommern) non fuit imminuta.

Dass diese Stelle nicht auch zu den späteren Zusätzen des Vf.s. des Ch. Ol. gehört, beweist ihre Benutzung durch D. p. 88 f. composicionem . . . servavit (Swantopolk) ratam usque in finem vite sue.

Hzg. Swantopolk stirbt aber nun erst 1266. SS. rer. Pr. I. p. 729. III. p. 401. A. 4. Voigt III. p. 267. f. Der alte Bericht ist also jedenfalls nicht vor 1266 abgefasst worden. Wenn es in demselben heisst (p. 684): Postea (nach Beendigung der ersten Unterwerfung 1256) terrae praedictorum Prutenorum subjectae fratibus permanserunt usque in praesentem diem et fides catholica exemplo Christianorum et metu fratrum in Prutenis coepit de die in diem magis ac magis crescere ac florere, obwohl 1260 eine 23jährige gefährliche Erhebung der Preussen ihren Anfang nahm, so deutet dies an, dass die Abfassung zu einer Zeit stattfand, in welcher jene Erhebung schon als eine Episode betrachtet werden konnte, welche nur vorübergehend die Entwicklung hemmte, während gegenwärtig ein stetiger Fortgang sich zeigte. Wir werden deshalb den Zeitpunkt der Abfassung erst nach 1283 anzunehmen haben. Es stimmt zu einer Abfassung in späterer Zeit, dass der Vf. den Bischof Christian unrichtig episcopus Culmensis nennt, das preussische Bisthum, welches bis 1243 bestand, also nicht mehr zu kennen scheint, und ebenso, dass er nicht anders weiss, als dass die Löbau von Herzog Conrad zugleich mit dem Kulmerlande dem Orden gegeben wurde, obwohl letzterer erst 1257 in ihren völligen Besitz gelangte. Töppen Geograph. v. Preuss. p. 78 f.

Andrerseits muss jener alte Bericht noch vor dem Jahre 1326 geschrieben sein, da in diesem Jahre D. bereits sein Werk beendet hatte, cf. Töppen Gesch. der preuss. Historiogr. p. 1. Jedenfalls bleibt er die älteste Aufzeichnung für die ersten Schicksale des deutschen Ordens in Preussen.

II. Die Stiftung des Dobriner Ordens.

Die wenigen uns über die Entstehung dieses Ordens vorliegenden Nachrichten sind folgende:

1) Urkunden.
   a) Bischof Günther von Plock 2. Juli 1228. Cod. dipl. Pr. I. nr. 19.
   b) Hzg. Conrad von Masovien 4. Juli 1228. A. B. I. p. 396.
   c) Gregor IX. 28. Oct. 1228. Cod. dipl. Pr. I. nr. 20.
   d) Gregor IX. 28. Oct. 1228. Theiner I. p. 17., Cod. dipl. Pr. I. nr. 21.

2) Aufzeichnungen der Chronisten.
   a) Ch. Ol. SS. rer. Pr. I. p. 676.
   b) Dsb. SS. rer. Pr. I. p. 35.

Die Urkunde a. ist mit b. nicht zu vereinbaren: In a. nennt sich Günther am 2. Juli bereits episcopus, in b. am 4. Juli noch electus, ausserdem wird in a. von der in b. enthaltenen Schenkung Conrad's, als einer schon erfolgten gesprochen, b. erweist sich nun als echt durch die in d. enthaltene Bestätigung des Pabstes, die damit genau übereinstimmt und in der auch Günther als electus bezeichnet wird.

Das Tagesdatum in b. ist aber völlig gesichert durch die zugefügte Bestimmung festo Udalrici eo die occurrente, welches in der That der 4. Juli ist; zur Annahme eines Versehens in der Jahreszahl liegt kein Grund vor; ein früheres Jahr zu vermuthen, wäre auch unthunlich, da dann die Bestätigung des Pabstes vom 28. Oct. 1228 zu unerklärlich spät erfolgt wäre. Mithin kann das Datum in a. nicht richtig sein, und da Voigt seinen Abdruck dem Original selbst entnommen hat, müssen wir deshalb die ganze Urkunde für verdächtig erklären und von ihrer Benutzung absehen.

Ueber die Zweifel an der Echtheit der Urkunde c. hat Waitz p. 1791 f. gehandelt. Dass das fragliche ut cum b o n e m e m o r i e . . . primus Episcopus Prutenorum u. s. w. wirklich so in der dem Drucke zu Grunde liegenden Copie steht, hat mir Hr. Prof. Hopf in Königsberg gütigst mitgetheilt. Auch diese Urkunde muss daher von der Benutzung ausgeschlossen bleiben.

Für die Untersuchung über die Entstehung des Ordens kommt es zunächst auf die Feststellung an, ob er ein neuer oder eine Abzweigung des Schwertordens in Livland war? Er war ein neuer.

1) In der Urkunde b. heisst es von ihm: militaturis m o r e L i v o n i e n s i; wenn sie n a c h A r t der Ritter in Livland kämpfen sollen, so sind sie eben nicht livländische Ritter selbst.

2) Wie aus Dsb. folgt und das erhaltene Wappen (cf. die Tafel bei Watterich) bestätigt, trug der Dobriner Orden einen Stern, der Schwertorden aber ein Kreuz über dem Schwert auf dem Mantel: Heinrich der Lette SS. rer. Livon. I. p. 76. et signum in veste ferendum dedit scilicet Gladium et Crucem.

3) Er erscheint in allen Urkunden (ausser den citirten cf. A. B. I. p. 414, Cod. dipl. Pr. I. nr. 43, Hasselbach und Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus I. p. 556) durchaus als selbständiger Orden und wird 1235 mit dem deutschen Orden vereinigt, ohne Rücksicht auf den Schwertorden, dessen Vereinigung mit jenem erst 1237 vollzogen wird. Livl. Urkdb. I. p. 191.

Das Ch. Ol. hat demnach nicht recht, wenn es die Sache so darstellt, als seien nur Ritter eines schon bestehenden Ordens berufen worden. Es bleibt dabei immerhin möglich, dass zur Organisation des neuen Ordens, dessen Vorbild der Schwertorden in Livland bildete, einige Ritter von dort erbeten wurden.

Die zweite Frage ist, wann der Dobriner Orden gestiftet wurde. Urkunden, die vom Bestehen desselben vor 1228 Zeugniss ablegten, besitzen wir nicht. Auf eine frühere Zeit der Stiftung scheint überhaupt nur das Ch. Ol. hinzuweisen, indem es dieselbe vor der Berufung des deutschen Ordens 1226, und letztere als eine Folge der Unzulänglichkeit der Dobriner erzählt. Dagegen ist jedoch zu bemerken:

Nach dem Ch. Ol., im Widerspruch mit den Urkunden, nimmt der deutsche Orden gleich 1226 den Kampf gegen die Heiden auf, Hermann Balk kämpft 5 Jahre von Nessau aus, ehe er 1231 über die Weichsel geht. Wie konnte der Vf., der das Stiftungsjahr des Dobr. Ord. nicht kennt, also vermuthen, dass derselbe n a c h 1226, nachdem der deutsche Orden schon in voller Wirksamkeit war, gestiftet sein sollte? Seine eigene Erzählung weist aber auch auf 1228 als Stiftungsjahr hin: vocavit quosdam religiosos milites et tradidit illis castrum Dobrin. Er lässt also die Berufung und die Schenkung des Schlosses Dobrin zu gleicher Zeit geschehen. Wir wissen aber, dass letztere am 4. Juli 1228 erfolgte. Für diese Zeit spricht auch die Bezeichnung der Ritter in dieser Schenkungsurkunde als fratres militaturi contra Prutenos more Livoniensi, was doch nicht gut anders, als von der Zukunft zu verstehen ist. Später werden sie genannt: fratres de Dubrin, — fratres militiae Christi in Prussia u. s. w. Schliesslich ist darauf zu achten, dass Gregor IX. am 28. Oct. 1228 (d) in derselben Urkunde, in welcher er Hzg. Conrad's u. s. w. Schenkungen vom 4. Juli des Jahres bestätigt, die Mitglieder des Ordens, ihr Ordenshaus und ihre andern gegenwärtigen und zukünftigen Güter unter seinen Schutz nimmt, ein

Act, wie er ganz für eine neue Stiftung passt. Bei dem Zusammentreffen dieser verschiedenen auf das Jahr 1228 hinweisenden Momente halte ich es für geboten, dieses Jahr als Stiftungszeit des Dobriner Ordens anzunehmen und nicht dem chronologisch unzuverlässigen Bericht des Ch. Ol. zu folgen. Dsb. ist für die Zeitfrage ausser Acht zu lassen, da er dafür nichts Neues gibt, sondern sich dem Ch. Ol. anschliesst. Dagegen enthält seine Erzählung einige andere über Ch. Ol. hinausgehende Nachrichten:

1) de consilio fratris Christiani, episcopi Prussie (erfolgt ausserdem die Berufung).

2) Eine Beschreibung der Ordenstracht.

3) Die Weihung des Bruno und 14 Anderer zu Dobriner Rittern durch Bischof Christian.

4) Die Bemerkung, dass die Ritter später nach dem Schlosse Dobrin genannt wurden.

5) Die Anführung von Cedelicze als Theil der Conradischen Schenkung.

6) Der Theilungsvertrag zwischen den Rittern und Herzog Conrad.

Hiervon sind 4 und 5 urkundlich bestätigt, cf. für 4: Cod. dipl. Pr. I. nr. 43, für 5: A. B. I. p. 396 und Theiner I. p. 17.

Ad 2. Dsb. schreibt den Schwertrittern irrthümlich eine stella zu, offenbar, weil die Dobriner, die er für identisch mit jenen hält, eine solche führten, wie ihr Wappen bestätigt.

Soviel sich nachweisen lässt, sind also die dem D. eigenthümlichen Nachrichten vollkommen begründet, wir haben daher das Recht, ein Gleiches auch bei den übrigen derselben, bei 1, 3 und 6 anzunehmen, für die es uns an einer Controle fehlt. Was D. nachweislich unrichtig hat, stammt aus dem Ch. Ol., erstens die Zeitbestimmung, zweitens die Identität des Dobriner- mit dem Schwertorden. Unsere Kenntniss von der Entstehung des Dobriner Ordens wird demnach aus D. durch folgende Nachrichten erweitert:

1) Bischof Christian gab mit die Veranlassung zur Stiftung des Dobriner Ordens.

2) Er ordinirte denselben und gab ihm einen gewissen Bruno zum Meister.

3) Der Dobriner Orden schloss mit Herzog Conrad einen Vertrag, das zu erobernde Heidenland gleichmässig untereinander zu theilen.

Voigt I. p. 460 f. setzt die Stiftung des Dobriner Ordens Ausgang 1224 oder in den Verlauf des Jahres 1225, ohne im Stande zu sein, quellenmässige Belege dafür zu geben. — Töppen, preuss. Historiographie p. 275 stellte zuerst, gestützt auf A. B. I. p. 396 und Cod. dipl. Pr. I.

nr. 19 die Ansicht auf, Herzog Conrad habe in seiner höchsten Noth 1228 den Dobriner Orden gestiftet, cf. derselbe in SS. rer. Pr. I. p. 35 A. 2. — Watterich p. 36 A. 68 polemisirt gegen Voigt mit Hülfe der fabelhaften Schlacht bei Strassburg, er kommt auf Grund der Urkunden Cod. dipl. Pr. I. nr. 19 u. nr. 20 zum Schluss, dass das Datum der Stiftung der 4. Juli 1228, also der Tag der Conradischen Schenkung sei; für eine so genaue Zeitbestimmung kann ich keine Begründung in den Quellen finden. Aus dem more Livoniensi, wie W. es p. 58 f. thut, mehr schliessen zu wollen, als dass die Organisation des neuen Ordens der des livischen analog gestaltet wurde, scheint mir nicht berechtigt. — Waitz p. 1791 f. gibt der älteren Ansicht den Vorzug. — Romanowski p. 17 f. setzt die Stiftung zwischen 1219 und 1223 und beruft sich dafür besonders auf D. und spätere Chronisten.

III. Nachrichten des Ch. Ol. und D's. über die Berufung des deutschen Ordens. SS. rer. Pr. I. p. 676 f. und p. 36 f.

Dadurch dass Ch. Ol. die Berufung des deutschen Ordens, die Schenkung Conrad's und die Uebernahme des Kampfes durch die Ordensabtheilung unter Herm. Balk fälschlich auf 1226 zusammendrängt, ist uns die Möglichkeit genommen, die wahren Zeitpunkte für alle die einzelnen Nachrichten von der Absendung der polnischen Boten zum Hochmeister bis zu Herm. Balk's Weichselübergang aus diesem Bericht zu erkennen. Die hierher gehörigen dem Ch. Ol. eigenthümlichen Nachrichten sind:

1) Die Entsendung Conrad's von Landsberg und eines andern Ordensbruders zum Hzg. Conrad. An der Thatsache an und für sich zu zweifeln haben wir keinen Grund, ob aber diese Gesandtschaft gleich nach dem Angebot 1226 oder erst später abgeschickt wurde, bleibt ungewiss.

2) Die Schenkung der Löbau ausser dem Kulmerlande. Diese Nachricht ist falsch, wie die Urkunde Cod. dipl. Pr. I. nr. 51. 11. Febr. 1240 beweist, nach welcher der Orden im Streit mit den Polen über die Löbau seine Ansprüche auf den Charakter des Landes als preussischen gründet, einer stattgehabten Schenkung seitens der Polen aber in keiner Weise gedacht wird, cf. Töppen, Geogr. von Preussen p. 78 f. Unser Vf. sieht in der Löbau früher polnisches, dem Herzog Conrad gehöriges Land und weiss, dass sie jetzt im Besitz des Ordens ist. Ohne Kenntniss davon, dass sie erst 1257 ganz an den Orden gekommen, lässt er sie demselben schon 1226 schenken.

3) Der Bau von Vogelsang. Wir finden diesen Ort, den der Vf. nur ein praesidium nennt, urkundlich nirgends als Eigenthum des Ordens bezeichnet, auch nicht in einer Urkunde vom 19. Oct. 1235. Cod. dipl. Pr. I. nr. 45, die sonst den Besitzstand im Einzelnen aufzählt, und es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob Vogelsang jemals Eigenthum des Ordens war. Dafür, dass aber der Orden überhaupt eine Verschanzung dieses Namens inne gehabt hat, spricht die Thatsache, dass an der vom Vf. bezeichneten Stelle sich urkundlich ein Vogelsang nachweisen lässt. SS. rer. Pr. I. p. 46. A. 1. Der Canonicus Sambiensis. SS. rer. Pr. I. p. 281 hat allerdings auch die Notiz: Quartus Hermannus de Salza. Tempore istius magistri venerunt fratres Prusiam edificantes Vogilsanc anno domini 1226, doch zeigt derselbe grade auch in dem Hochmeisterverzeichniss, aus dem die Nachricht stammt, grosse Verwandtschaft mit dem etwas früheren D., ibid. p. 272 u. p. 275.

4) Die Bezeichnung Hermann Balk's als Führer der Expedition. Unmittelbar lässt sich aus dem Ch. Ol. nichts füs die Zeit seiner Ankunft entnehmen, es geht indessen aus demselben hervor, dass mit den von ihm herbeigeführten Rittern der entscheidende Zuzug gemeint ist, ausserdem soll Hermann Balk gleich nach seiner Ankunft Nessau erbaut haben; beides führt nach den Urkunden auf das Jahr 1230. SS. rer. Pr. I. p. 47 A. 1. Daran, dass überhaupt nur 5 Ordensbrüder mit Hermann Balk gekommen sind, ist nicht zu denken, es haben sich eben nur die hervorragendsten im Gedächtniss erhalten, cf. D. p. 47 f.

5) Nessau wird 1230 schon als castrum den Rittern vom Herzog Conrad geschenkt. A. B. I. p. 404, Dogiel IV. p. 10; die Erzählung des Ch. Ol., wonach Hermann Balk diese Burg erst erbaut, widerspricht dem jedoch nicht: es ist wie z. B. später 1232 bei Kulm (Ch. Ol. p. 677) an einen Wiederaufbau zu denken.

6) Der Orden kämpft 5 Jahre von Nessau aus. Diese falsche Nachricht ist nur eine Folge der besprochenen verkehrten Zusammendrängung auf 1226 und der Kenntniss vom Bau von Thorn 1231.

Dusburg, SS. rer. P. I. p. 36 f. hat für die Berufung des deutschen Ordens folgende Nachrichten von Belang eigenthümlich:

Ausser dem Kaiser sollen auch der Pabst und die deutschen Fürsten, noch bevor der Hochmeister den Polen seine erste Antwort ertheilte, demselben ihre Unterstützung bei seinem Vorhaben versprochen haben. Wir sahen oben, dass es urkundliche Belege für eine Betheiligung des Pabstes vor dem 12. Jan. 1230 nicht gibt, dass die Urkunden vielmehr gegen eine solche sprechen. D's. Bericht ist aber chronologisch viel zu verwirrt, als dass wir auf seine Bemerkung hin das sich aus den Urkunden ergebende Resultat ihm nachstellen sollten.

Hinsichtlich der deutschen Fürsten mag D. wohl durch die Unterschriften einiger derselben unter Kaiser Friedrich's II. Urkunde vom März 1226 (Watterich nr. 11) zu seiner Angabe veranlasst worden sein. Bestätigt findet sie sich nirgends.

Die Geschichte von der Theilnahme Conrad's von Landsberg und seines Genossen am Kampf der Polen mit den Preussen, ihre Verwundung, die Fürsorge der Gemahlin Herzog Conrad's für sie u. s. w. hat einen zu sagenhaften Charakter, um weiter darauf einzugehen.

Für die Erzählung von der Schenkung Herzog Conrad's hat D. ersichtlich eine Urkunde benutzt. Voigt II. p. 171 erkennt darin eine eigene, uns nicht anderweitig erhaltene Schenkungsurkunde aus dem J. 1226. Töppen, preuss. Historiogr. p. 277 f. schliesst aus der Uebereinstimmung der Zeugen, dass dem D. die Urkunde Conrad's vom Juni 1230 zu Krusswitz vorgelegen habe, cf. SS. rer. Pr. I. p. 37. A. 1. Dieser Ansicht schliesst sich Watterich p. 50. A. 87 an. Die dagegen entstehenden Bedenken sind hervorgehoben von Waitz p. 1772 f. Wir sind jedoch jetzt durch die neue aus den päbstlichen Regesten geschöpfte und berichtigte Publication der Krusswitzer Urkunde bei Theiner I. p. 19, durch die neue Ausgabe des Dusburg in den SS. rer. Pr. I. p. 3. f., so wie durch Hirsch's Entdeckung von D's. Benutzung des alten Berichts im Chr. Ol. in den Stand gesetzt, jene Bedenken im wesentlichen zu heben: In Theiner's Abdruck findet sich neben dem Pacoslaus junior auch der Pacoslaus senior. Im D. lautet der Name des prepositus nicht mehr Sermilotus sondern Gernuldus, bei Theiner Beruldus; bei D. findet sich jetzt auch wie bei Theiner ein vicecancellarius Gregorius. Bei D. fehlt der cancellarius Nicolaus. Es stimmen hiernach unter den 12 Zeugen der Urkunde zu Krusswitz 10 bei D. gänzlich überein, einer fehlt, bei dem andern lautet nur der Name etwas verschieden. Die Angabe D'.s aber, dass auch die Löbau zugleich mit dem Kulmerlande dem Orden geschenkt worden sei, stammt aus dem Ch. Ol.; aus einer echten Urkunde kann sie nicht übernommen sein, da wie oben besprochen, von einer Schenkung der Löbau seitens Conrad's an den Orden dazumal gar nicht die Rede war.

Da demnach die von D. benutzte Urkunde denselben Inhalt wie die Krusswitzer hat, da alle bei ihm aufgeführten Zeugen in derselben Reihenfolge nur mit abweichender Schreibung eines Namens dort ebenfalls vorkommen, da ferner einige der Zeugen 1226 noch nicht in den bei D. angegebenen Stellungen sich befanden (Töppen l. c., Waitz l. c.), und da endlich D. keine anderweitige Schenkung Conrad's kennt, so scheint die Annahme gerechtfertigt, dass D'.s Vorlage die Krusswitzer Urkunde war, und glaube ich die Abweichung in der Schreibung

des einen Namens unter den Zeugen auf ein Versehen D's. oder Theiner's, welcher paläographisch sich nicht immer sicher zeigt, (cf. Theiner I. p. 17, Gregor IX. 28. Oct. 1228. Siehe oben p. 37 A. 1) zurück führen zu müssen.

IV. Urkunde Honorius III., 5. Mai 1218 Rom. A. B. I. p. 264; Lukas David III. p. 43.

Ihr Inhalt ist: Der Pabst ertheilt dem Bischof Christian die Vollmacht, Preussen in Bisthümer zu theilen und die nöthigen Bischöfe dafür zu weihen. Die Pflanzung in Preussen wird hier folgendermassen geschildert: Cum in partibus Prussiae multiplicata per Dei gratiam messe fidelium et regionibus circum quoque albescentibus jam ad messen u. s. w. Ist das vereinbar mit folgender Schilderung des Pabstes von demselben Tage: erga novellam plantationem ad fidem Christi noviter in Pruscia conversorum tanto exactiorem adhibere diligentiam cupientes, quanto ipsius teneritas minus possit contrariam violentiam sustinere u. s. w.? Cod. dipl. Pr. I. nr. 8.

Die bedeutende Abweichung von den übrigen gleichzeitigen Schilderungen in der Darstellung der Ausbreitung des Christenthums in Preussen, die seltsame Erscheinung, dass schon da an die Errichtung verschiedener Bisthümer gedacht wurde, wo nach allen sonstigen Daten kaum eins einigermassen Wurzel geschlagen hatte und die Auffälligkeit, dass der Bischof von Preussen selbst mit der Zerstücklung seines Bisthums betraut wird, gegen die er sich später so heftig sträubte (Theiner I. p. 36, Cod. dipl. Pr. I. nr. 57 und nr. 62), dies sind Umstände, angesichts deren man die Echtheit der in Rede stehenden Urkunde nicht wird aufrecht erhalten können, cf. Romanowski p. 10 f. Ich habe sie deshalb oben gänzlich unbeachtet gelassen.

V. Urkunde Herzog Conrad's von Masovien, 5. August 1222, Lowicz.

A. B. I. p. 62 f., cf. p. 268 f., Dreger, Cod. dipl. Pomeraniae I. p. 105 f., Dogiel, Cod. dipl. Poloniae IV. p. 2 f., Leibnitz, Cod. gent. dipl. prodromus p. 6 f. Lengnich, poln. Bibliothek I. p. 326 f., Watterich nr. 10.

Alle diese Drucke, auch der bei Watterich aus dem Manuscript des Lukas David genommene und mehr als die übrigen enthaltende bieten die Urkunde nicht in ihrer wahren Gestalt dar. Ihr Inhalt ist uns ausserdem in einem Auszug des Martin Kromer, Polonia p. 131 erhalten; dieser hat, wenn nicht das Original selbst, so doch wenigstens eine ihm bedeutend näher stehende Abschrift benutzt, wie sich aus Folgendem ergibt:

1) Er hat unter der Conradischen Schenkung zwei Zeugen mehr: Mauricius Vuladislaviensis nnd Sobeslaus Vuratislaviensis (castellani).

2) Der Name des in der päbstlichen Bestätigung, Theiner I. p. 14, Kisin genannten Ortes lautet bei ihm ebenso Kissinum, bei Watterich dagegen Rysin.

3) Bei ihm ist die Schenkung Conrad's scharf von der des Bischofs von Plock getrennt; bei Watterich gehen sie beide durcheinander.

4) Bei Watterich gibt der Absatz: Preterea autem in castro Colmensi u. s. w., wie er nach den andern Drucken[1]) zu schliessen, ohne Watterich's willkürliche Emendation (p. 27. A. 44) lautet, keinen Sinn, bei Kromer hat Alles seinen vollen guten Sinn.

Wir haben Kromer's Auszug deshalb als ein zuverlässiges Mittel zur Ergänzung und Berichtigung des Lukas David'schen Manuscripts zu betrachten.

Die Schenkung stellt sich nach Kromer folgendermassen:

1) von seiten Herzog Conrad's:
  a) wie im Manuscript die 23 Burgen mit Zubehör u. s. w.
  b) wie im Manuscript 100 pagi.
  c) in reliquo autem Culmensi territorio dimidiam partem ducalium proventuum et in arce jus curiam sibi et fratrum suorum collegio construendi ipsi concessit.

Es fehlt im Kromer die Bewilligung des zwischen Herzog Conrad und den Heiden streitigen Landes.

2) seitens des Bischofs von Plock:
  a) die beiden Dörfer Carnovum et Papovia.
  b) alles weltliche und geistliche Recht im Kulmerlande.
  c) atque etiam decimas, iis bonis exceptis quae tunc Silesiae dux Henricus obtinebat: De his porro promisit, ut inter eum et episcopum transigeretur.

VI. Urkunde Herzog Conrad's von Masovien, 23. April 1228.
Watterich nr. 12.

Der Aussteller schenkt hierin dem deutschen Orden das Kulmerland und das Dorf Orlau in Cujavien.

Die Urkunde enthält viel Sonderbares, einen Punkt aber, der ihre Glaubwürdigkeit zerstört. Zu jenem ist zu rechnen: die Bezeichnung

1) In A. B. lautet die Stelle: praeterea autem in castro Culmensi curiam propriam (et conventum qualem voluerit ipse episcopus Prussie habebit, Dreger) et quicquid ad dominium Culmensis Territorii pertinet, exceptis bonis praedictis, quae supradictus Episcopus Prussiae ibi habet, aut in posterum quocunque justo modo aut emptione a fidelium donatione habiturus est, quicunque Terram Culmensem habuerit, omnes proventus ipsius Terrae cum Episcopo Prussiae dimidiabit. Die andern Drucke lesen mit unwesentlichen Abweichungen ebenso.

des Ordens als hospitali S. Marie domus Teutonicorum fratrum Jerusalim, die Schenkung von Orlau, welches 1229 noch einmal geschenkt wird (Cod. dipl. Pr. I. nr. 22), das Fehlen der Bedingung, unter welcher überhaupt nur laut dem Angebot (Watterich nr. 11) die Ritter die Schenkung erhalten sollten, und schliesslich die im Vergleich zu andern Schenkungsurkunden jener Zeit in der unsrigen hervortretende Kürze und Dürftigkeit. Der entscheidende Punkt ist aber folgender, es heisst: hanc paginam sigillis nostro et fratrum nostrorum omnium, ducum Polonie, nec non episcoporum et testium, qui predicte donationi interfuerunt, subscriptione duximus roborare. Zunächst hätte man an leibliche Brüder Conrad's zu denken, der einzige, den er aber besass, Hzg. Leszek von Polen, (Röpell I. p. 386) war schon 1227 gestorben. Röp. I. p. 425, cf. Ann. Capituli Cracoviensis. M. G. SS. XIX. p. 596 und A. 48; dass er jedenfalls April 1228 schon todt war, beweist auch eine Urkunde vom März 1228, die seine Gemahlin Grimislava als Witwe ausstellte. Rzysczewski et Muczkowski, Cod. dipl. Poloniae I. p. 31.

Man könnte sodann glauben, dass überhaupt die polnischen Herzöge hier mit fratres bezeichnet werden. Das ist aber unter den polnischen Herzögen damals nicht Brauch und es liegt doch in der Natur derartiger Umgangsformen, dass sie nicht etwa vereinzelt vorkommen, sondern entweder gar nicht oder stereotyp angewandt werden. Die stetige gegenseitige Bezeichnung der polnischen Herzöge, wenn sie sich nicht einfach bei den Namen nennen, bildet aber illuster. Beispiele Watterich nr. 10, A. B. I. p. 275, R. u. M. Cod. dipl. Pol. I. p. 32, p. 81 und p. 105.

Aus diesem letzteren Grunde insbesondere halte ich die Urkunde für unecht.

VII. Urkunde Hzg. Conrad's von 1230 ohne Ausstellungsort, Monats- und Tagesangabe. Watterich nr. 18.

Die Urkunde stammt aus dem Ms. des Lukas David, ohne dass ein Original bisher aufgefunden wäre.

Ausdrücke und Inhalt kommen so auffällig in der Krusswitzer (Theiner I. p. 19) wieder vor, dass eine nähere Vergleichung mit letzterer geboten ist. Wir bezeichnen die vorliegende mit A., die Krusswitzer mit B.

A.

Quod intuitu divine retributionis meeque salutis anime et propter defensionem fidelium.

uxore mea Safia filiisque meis Bolislao, Kasimiro, Semovito, Semimislo consentientibus. Im Druck bei Dogiel IV. p. 9. findet sich ebenfalls kein vierter Sohn. Erst 1231 und dann 1237 kommen ausserdem vier Söhne Conrad's vor. R. u. M. Cod. dipl. Polon. I. p. 33, H. u. K. Cod. Pom. dipl. 1. p. 557. An letzterer Stelle werden die beiden Söhne S. u. Z. als jüngere (juniores) bezeichnet; demnach ist Z., der vierte Sohn, nicht identisch mit dem von R. u. M. dafür gehaltenen Zemomislus, der als dux Cujaviae schon 1223 eine Urkunde ausstellt. R. u. M., Cod. dipl. Polon. I. p. 29. Es wäre nun ganz sonderbar, wenn im Juni 1230 nur drei Söhne Conrad's aufgeführt wären, trotzdem vier gelebt hätten, in einer denselben Gegenstand betreffenden und früher ausgestellten Urkunde, die noch dazu weit knapper ist, aber bereits vier vorkämen: Es liegt nahe hier eine Anticipation eines späteren Schreibers zu vermuthen.

B.

quod . . . salutis anime mee ac meorum eterneque retributionis intuitu ac ob defensionem fidelium in Polonia.

uxore mea Agafia filiisque meis Bolezlao, Kazimiro, Semovito . . . consentientibus.

A.

dedi beate Marie et fratribus de domo Teutonica totum ex integro Cholmense territorium cum omnibus suis appendentiis, ab eo loco ubi Drewantza egreditur terminos Prussie, per ipsum fluvium

B

dedi et contuli hospitali sancte Marie domus theutonicorum et fratribus ejusdem ordinis domus totum et ex integro Cholmen territorium cum omnibus suis attinentiis ab eo loco ubi Drawanza egreditur

A.	B.
usque ad Wislam et per Wislam usque ad Ossam et per ascensum Ossae usque ad terminos Prussie in perpetuum possidendam.	terminos Prucie et per decessum ejusdem fluminis usque in Wizlam et in decessu Wizle usque ad Osam et per ascensum Ose usque ad terminos Prucie in veram et perpetuam proprietatem possidendum.

Eine Anzahl der einzelnen Bestandtheile der Schenkung, die in B. nach ganz bestimmten Gesichtspunkten geordnet sind, findet sich in A. meist in denselben Ausdrücken und in derselben Reihenfolge, aber in sonderbarer Aneinanderfügung wieder:

A.	B.
cum omni utilitate et omnimodo libertate et jure eorum, que esse possunt in terra, ut est: aurum, argentum ceterorumque metallorum genera, castores alieque venationes quarumcunque ferarum, sive in aquis aquarumque decursibus, foris, moneta, teloneis et in ceteris que scribi solent in privilegiis.	pleno jure cum omni libertate, fructu et utilitate . . . et specialiter sive aurum sive argentum vel alia quecumque species eris vel metallorum . . . castores et omnes venationes quarumque ferarum . . . (totam cum aquis aquarumque decursibus, foris, monetis . . . theloneis . . . et aliorum omnium que in privilegiis . . . conscribi solent aut possunt.

Dass diese letztere Klausel hier in B. ihre gute Bedeutung hat, haben wir oben p. 45 A. 2 gesehen, die entsprechende Formel in A. dient dagegen bei der Beschaffenheit dieser Urkunde nur dazu, Alles zweifelhaft zu machen und wäre desshalb sehr auffällig.

A.	B
Promisi etiam ut quicunque predictos fratres impedierit in prefata possessione quod ego tota mea virtute defendam eos. Ipsi quoque fratres cum omni fidelitate promiserunt mihi cunctisque meis heredibus secundum deum et eorum posse contra inimicos Christi et nostros, videlicet omnes paganos, sine	Contra omnem hominem ad observationem et defensionem . . . totas vires meas . . . promittens . . . Fratres quoque predicta bona fide repromiserunt mihi heredibusque meis secundum dei honorem et timorem contra Prutenos et alios Sarracenos . . . quam diu hostes fidei sunt et inimici cultus Christi

A.

fictione et omni simulatione etiam uno eorum superstite una nobiscum omni tempore fore militaturos.

B.

assistere et sine dolo ac fictione una nobiscum omni tempore militare.

Man ersieht, dass materiell zwischen A. u. B. ein bedeutender Unterschied obwaltet, indem dort die Ritter ihr Versprechen wie Vasallen ihrem Herrn leisten, hier beide Theile sich ebenbürtig gegenüberstehen. Sodann: in A. kann sich das mihi u. s. w. nur auf promiserunt beziehen, denn nachher folgt fore militaturos, in B. dagegen gehört es wie das heredibusque meis zum nachfolgenden assistere; abgesehen nun davon, dass in A. der Ausdruck „sie versprachen mir und allen meinen Erben" recht wunderlich klingt und ausserdem, wenn ein se, wie es hier und bei Dogiel IV. p. 9[1]) der Fall ist, überhaupt fehlen sollte, keine Construction in dem Satz herrschte, so bleibt es jedenfalls höchst auffällig, dass dieselben Wörter in derselben Reihenfolge stehen, aber in B. zusammengehören, in A. dagegen nicht.

A.

Testes donationis hujus et promissi sunt: Michael episcopus Cuyaviensis, Christianus episcopus Prussie, Pacoslaus senior, comes Dirsaug, Nicolaus cancellarius, magister Joannes cancellarius, Gregorius subcancellarius. Ganz am Ende steht: Ego Guntherus episcopus Mazovie subscribo.

Ne igitur haec donatio tam utilis et necessaria aliquorum calliditate et versutia irritari valeat, sed potius integra permaneat et inconvulsa, ipsam testium inscriptione meique sigilli et eorum appen-

B.

Testes horum sunt: Guntherus episcopus Mazovie, Michael episcopus Cuiavie, Christianus episcopus Pruzcie, Bervuldus prepositus, Wilhelmus decanus, Pacozlaus senior, Pacozlaus junior, Comes Dirsicyn, Nicolaus cancellarius, Magister Johannes cancellarius, Gregorius subcancellarius.

Ne igitur donationes et concessiones predicte . . . tam utiles quam necessarie . . . cujusquam calliditate, dolo, versutia . . . violari valeant vel irritari . . . sed potius pie mee devotionis facta firma permane-

---

1) Auch die andern Drucke A. B. I. p. 402, Dreger, Cod. dipl. Pom. I. p. 137 haben das se nicht, ich habe im Text Dogiel speciell genannt, weil er, wie wir oben gesehen, Varianten hat.

A.

sione sollicite curavimus premuniri.

B.

ant et inconvulsa . . . presentem paginam testium inscriptione, mei, uxoris mee, episcoporum et magnatum terre mee sigillis roborari feci atque communiri.

Da B. im Juni, A. in demselben Jahre 1230 ausgestellt ist, so sind die beiden Urkunden höchstens ein halbes Jahr auseinander, es fällt schon deshalb auf, dass B. namentlich in zwei Punkten ganz unverhältnissmässig dem Orden günstiger ist: in dem Zugeständniss Preussen's und in dem Fehlen jedes Ausdrucks, der ein Abhängigkeitsverhältniss gegen die Polen in sich schlösse. Erinnert man sich ferner, dass Hermann von Salza schon vor dem 12. Januar 1230, von Hzg. Conrad die Zusicherung auf das Kulmerland und auf Preussen erhalten hatte, dieselbe also jedenfalls vor der Ausfertigung von A. ertheilt war, so begreift man in der That nicht, wie es nach dieser Zusicherung noch zu einem Abkommen wie A. gekommen sein sollte, und ebensowenig, dass wieder im Juni des Jahres so ganz ungleich günstigere Bedingungen als in B von dem Orden erzielt sein sollten. Diese Erwägung, zusammengehalten mit der überraschenden Wiederkehr sämmtlicher Zeugen, der Wendungen und einzelnen Abdrücke von A. in B. und mit den sonst nicht erklärlichen Auffälligkeiten in A., lässt nicht daran zweifeln, dass wir es in A. mit einem theilweise modificirten Auszug aus B. zu thun haben. Somit ist A. nicht als eine eigene Schenkungsurkunde zu betrachten.[1]) Nach dieser Erkenntniss erweist sich noch eine andere Urkunde Hzg. Conrad's von Masovien, 1230. A. B. I. p. 404, Dogiel IV. p. 10 als eine nicht das Original selbst darstellende. Es ist dies diejenige, in welcher Herzog Conrad die Burg Nessau mit vier Dörfern dem Orden schenkt und worin es heisst: Pro hac etiam donatione fratres supradicti cum omni fidelitate contra paganos quoslibet una nobiscum sposponderunt omni tempore se militaturos secundum deum et eorum posse und ausserdem die Klausel sich findet: et eorum omnium que in privilegiis inscribi solent. Das erstere setzt ein schon vorhergegangenes Versprechen der Ritter als Vasallen Hzg. Conrad's voraus, von einem solchen steht aber nur etwas in jener Urkunde A, die Klausel andererseits passt hier so wenig wie in A. und findet sich überhaupt, soweit mir bekannt, abgesehen von B. nur in A. und hier. Diese Zu-

1) cf. Waitz p. 1772.

rückbeziehung und Uebereinstimmung mit A. lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit ein und denselben Schreiber für beide vermuthen, der wohl nicht ohne tendenziöse Absicht seine Auszüge gemacht hat.

VIII. Urkunde Bischof Günther's von Plock vom 18. März 1230.

Watterich nr. 19.

Diese Urkunde setzt die Existenz einer Schenkungsurkunde über das Kulmerland seitens Hzg. Conrad's an den deutschen Orden voraus (Cum igitur illustris dux C . . . . contulerit . . . nos quoque . . . conferimus u. s. w.). Wir kennen nun aber nur eine solche Schenkungsurkunde und zwar vom Juni 1230. Die Wendungen und Ausdrücke, mit welchen in dieser bischöflichen Urkunde von jener Schenkung gesprochen wird, sind auch ganz denen der Krusswitzer Urkunde entsprechend:

Urkunde des Bischofs von Plock:	Krusswitzer Urkunde.
Cum . . . terram Colmensem cum omni utilitate et proventu, qui nunc est ibidem, vel in posterum inveniri potest, cum omnibus castris ac prediis et omni libertate et immunitate, nichil sibi in predicta Colmensi terra juris aut patrimonii reservando dictis fratribus perpetualiter contulerit possidendam u. s. w.	cum omni eorum libera et plena utilitate et fructu, que in predictis omnibus sunt vel fuerint inventa . . . cum villis et castris, oppidis grangiis . . . et pleno jure et integra libertate . . . nihil prorsus juris, utilitatis, advocatie, patronatus, vel cujuslibet alterius juris . . . mihi . . . retinens aut reservans u. s. w.

(Eine derartige Uebereinstimmung findet übrigens weder mit der als unecht erkannten Schenkungsurkunde (s. nr. VI.) noch mit dem Auszuge aus der Krusswitzer Urkunde (s. nr. VII.) statt).

Will man nicht den Ausweg einschlagen und annehmen, dass noch eine zweite uns nicht bekannte Schenkungsurkunde über das Kulmerland existire, so wird die vorliegende Urkunde schon dadurch, dass sie von der erst im Juni erfolgten Schenkung als einer schon bereits vollzogenen spricht, höchst verdächtig. Dazu kommt aber:

1) Der Bischof von Plock schenkt hier Dinge dem Orden, die ihm gar nicht mehr gehörten: omnia predia et possessiones in predicta terra Colmensi ad episcopatum nostrum pertinentes tam in castris quam in villis, agris, pascuis, silvis, aquis ceterisque appendentiis et omnes

decimas et ecclecias et earum patronatum cum omni jure ac libertate, quod ibidem habemus vel habere possumus dictis fratribus liberaliter conferimus in veram proprietatem eisdem fratribus perpetualiter possidenda infra terminos supradictos; dieses Alles war mit der Uebertragung alles geistlichen und weltlichen Rechts schon 1222 an Bischof Christian gekommen!

2) Was aber die Hauptsache ist, der Bischof von Plock behält sich hier im Kulmerlande vor: hoc duntaxat excepto, quod chrisma et consecrationes abbatum, monialium, ecclesiarum et alia sacramenta ecclesie a nobis exposcentur u. s. w.

Es ist ganz undenkbar, dass der deutsche Orden, wie es hiermit geschähe, nicht nur an Bischof Christian's Rechten. dem ja ausschliesslich die geistliche Gewalt im Kulmerlande zustand, einen Verrath verübt haben, sondern auch ohne irgend eine Gegenleistung dafür zu erhalten, einem fremden Bischof so bedeutende Rechte in seinem eigenen Lande eingeräumt haben sollte, der deutsche Orden, welcher noch kürzlich Alles aufgeboten hatte, um aus dem Burzenlande den Bischof von Siebenbürgen mit seinen geistlichen Rechten zu entfernen! cf. Philippi p. 77 f.

Ich kann nach diesem vorliegende Urkunde nur als eine Fälschung betrachten.

Dieselbe findet sich noch einmal als Transsumpt in einer Urkunde vom Jahre 1258 Cod. dipl. Pr. I. nr. CV.; letztere ist ein Vidimus des Bischofs Wolimir von Lesslau von einer Urkunde vom 19. Nov. 1257, welche einen Vertrag zwischen dem deutschen Orden und Bischof Andreas von Plock enthält. Unsere Urkunde des Bischofs Günther von Plock dient bei demselben als Grundlage und wird wörtlich aufgeführt; darnach heisst es: Hoc igitur lecto et intellecto . . . duximus ipsum (die Urkunde) sicut jacet ratum haberi. Also auch noch 1257 sollte der Orden geistliche Rechte des Bischofs von Plock im Kulmerlande anerkannt haben! Ferner: in dem gedachten Vertrage von 1257 überlässt der Bischof von Plock dem deutschen Orden den sogenannten Bischofsscheffel im Kulmerlande: Superaddimus eis mensuras, que in Culmensi territorio de uncis et aratris secundum consuetudinem solent dari, eine Abgabe, welche seit 1230 schon vertragsmässig dem Bischof von Preussen geleistet wurde und welche das Bisthum Plock nicht einmal in der vermeintlichen Urkunde vom 18. März 1230 sich vorbehalten hatte! Schliesslich findet sich in dem fraglichen Vertrage folgende Stelle: Ita duntaxat, si tandem domino concedente jura Episcopalia evincemus ab eo qui se pro Culmensi Episcopo gerit, et ea detinet occupata. Es ist gar nichts weiter davon bekannt, dass der

Orden, wie hieraus folgte, den Bischof Heidenreich von Kulm als einen Usurpator betrachtet hätte[1]), geschweige denn glaublich, dass er, dessen Politik darauf ging, die Bisthümer in Preussen mit seinen Ordensbrüdern zu besetzen[2]), die Zugehörigkeit des Kulmerlandes zur Diöcese eines polnischen Bischofs urkundlich anerkannt haben sollte. Es ist demnach auch der ganze Vertrag zwischen dem Orden und dem Bischof Andreas von Plock als Fälschung zu betrachten.

1) Voigt II. p. 480 f.

2) Voigt III. p. 544 f.



